Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 43 (1931)

Artikel: Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzischen

Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau

Autor: Schib, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-46884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hochgericht und Miedergericht in den bischöflich-konstanzischen Berichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau.

Von Dr. Karl Schib, Schaffhausen.

Inhalt.

Dormort.

- I. Die Entstehung der bischöflichen Berichtsherrschaften.
- II. Die bischöflichen Gerichtsherrschaften als Glieder des geistlichen Fürstentums bis 1415.
 - 1. Außere Beziehungen.
 - 2. Der Inhalt der bischöflichen Berrschaft.
 - a) das Mannschaftsrecht.
 - b) das Befestigungs= und Offnungsrecht
 - c) Markt, Joll und Beleit.
 - d) Jagd und fischerei.
 - e) Bede und Ungeld.
 - f) gewerbliche Bannrechte.
- III. Die Befugnisse des Grafen.
- IV. Der Abbau der bischöflichen Macht feit 1415.
 - 1. Rüdbildung des Niedergerichts zu Gunsten des Hochgerichts.
 - 2. Die Militarhoheit kommt in die Bande der Eidgenoffen.
 - 3. Der weitere Ausbau der Candeshoheit.
- V. Ergebniffe.

Einleitung.

Wenn von der Dielgestaltigkeit der Candschaft gesprochen wird, aus welcher im Jahre 1803 der heutige Kanton Agragu hervorging, denkt jedermann an das öftreichische Fricktal, an den Berner Uargau, die freien Umter und die Grafschaft Baden. Diel weniger bekannt ist die Tatsache, daß im nördlichen Teile der Brafschaft Baden zwei Städtchen und eine Ungahl Dörfer bis 1798 mit starken fäden an das Ausland, nämlich an die weltlichen Besitzungen des Bischofs von Konstanz geknüpft waren. Dom Standpunkt der äußern Beschichte aus gesehen, haben diese bischöflichen Besitzungen ein Einzeldasein geführt, so daß es vielleicht nicht unbedingt lohnend scheinen könnte, näher auf ihre Vergangenheit einzutreten. Immer mehr aber zeigt es sich, wie besonders in der Rechts= und Verfas= sungsgeschichte alle endgültigen Resultate abhängig sind von Einzeluntersuchungen; es gibt wohl kaum eine Candschaft, und mag sie von noch so unbedeutender Ausdehnung sein, die in der Entwicklung des Rechts abseits gestanden hätte.

Und gerade die bischöfl. Ämter, deren Geschichte die folgenden Seiten darstellen wollen, zeichnen sich aus durch die Mannigsaltigkeit ihrer rechtlichen Verhältnisse und die Eigenart ihres staatlichen Wesens.

I. Die Entstehung der bischöflichen Gerichtsherrschaften.

Die Bischöse von Konstanz waren im M. A. Herren der Stadt Konstanz gewesen. In jahrhundertelangen Kämpsen hatte sich die Stadt von ihren Oberherren befreit und war im Jahre 1255 reichsestei erklärt worden. Der Verlust der Stadtherrschaft wird für die Bischöse der Anstoß zum Erwerb eines Territoriums gewesen sein. Die erste Erwähnung des Besitzes der Bischöse von Konstanz bietet uns eine Urkunde vom 27. November 1155. Darin bestätigt Kaiser

¹ Reg. Ep. Conft. I 936.

Erflärung der Abfürgungen am Schluf!

friedrich I. dem Bischof von Konstanz alle bis dahin erworbenen Büter und Rechte. Größere Bebiete wurden aber erft in der zweiten hälfte des 13. Jahrhundert erworben. Es war von vornherein gegeben, daß das neu zu schaffende Territorium aus Streubesitz bestehen werde. Nur aus zufällig käuflichen Herrschaftsrechten und Grundbesitz konnte es ja zusammengesetzt werden. Trotzdem ist es den Bischöfen gelungen, in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ein nahezu zusammenhängendes Gebiet in ihren Besitz zu bringen, das vom Randen im heutigen Kanton Schaffhausen bis an den Unterlauf der Uare reichte. Den linksrheinischen Teil dieser Erwerbungen bildeten die Umter Klingnau und Kaiserstuhl. Einem flaren politischen Wollen waren diese Erwerbungen entsprungen; zwei der politisch tätigsten Bischöfe waren sie größtenteils zu verdanken: Eberhard II. von Waldburg und Rudolf II. von Habsburg. rechtsrheinischen Gebiete wurden zuerst erworben; an sie schlossen sich die Erwerbungen im nördlichen Teil der Grafschaft Baden an. Es ist deshalb angezeigt, zuerst kurz auf die Bildung des rechts= rheinischen Territoriums einzugehn.

Mit dem Kauf der Stadt Thiengen wurde der Grund gur Bildung einer bischöflichen Herrschaft in unserer Begend gelegt. Thiengen gehörte im 12. Jahrhundert den Albgaugrafen, kam nach deren Aussterben an die Herren von Küffaberg und wurde von diesen an das Hochstift Konstanz verkauft. Burg und Herrschaft Küssaberg waren die nächsten bischöflichen Erwerbungen zwischen Rhein und Randen. Wir finden die Küffaburg im 11. Jahrhundert im Besitz eines Klettgauischen Edelgeschlechtes gleichen Namens; die Besitzer der Burg führten im 12. Jahrhundert den Grafentitel, sie hatten die gräfliche Bewalt im obern Albgau. Grafen im Klettgau, in dem die Kuffaburg lag, waren bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1408 die Habs= burg-Caufenburger. Im Jahre 1250 erlosch das Geschlecht der Brafen von Cuffaperch, der letzte Graf Heinrich hatte fein Stammschloß ums Jahr 1244 an den Bischof Heinrich von Canne verkauft; jedenfalls lesen wir in einer Urkunde von 1245, daß der Bischof Herr der Burg Küffenberg ift, die er mit "Ministerialen, Besitz und anderem Zubehör" erkauft habe.2 Nach dem Tode des Grafen Heinrich von Küffenberg kam es zu einem Rechtsstreit zwischen dem Erafen von

² Reg. Ep. Const. I 1620.

Lupfen und dem Bischof. Der Graf von Lupfen machte Unspruch auf den Nachlaß des Grafen Heinrich, des Oheims seiner Kinder, und wurde durch Belehnung mit der Burg Stühlingen abgefunden;³ diese Burg scheint also im Kauf des Bischofs eingeschlossen zu sein.

Aus einem Vergleich, den Bischof Eberhard II. 1250 mit dem Stift Beromünster geschlossen hat, ersahren wir, daß der Hof Hintzen-berg bei Burg Küssenberg, Besitz in Rheinheim gegenüber Zurzach, die Vogtei über dieses Dorf und eine Fischenz am Rhein an das Bistum kamen; bei Rheinheim habe der Bischof eine Brücke gebaut.* Die Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft auf das linke Rheinuser ist also wahrscheinlich schon geplant gewesen.

Schon im Jahre 1122 besaß der Bischof von Konstanz in Neunfirch im Klettgau einen Hos. 1254 tauscht Bischof Eberhard II. von Waldburg mit dem Abt von Wettingen die Kirche Talwil gegen die Kirche von Lienheim bei Kaiserstuhl; der Bischof erhält dazu noch eine Entschädigung von 120 Mark Silber, die er zum Ankauf von Neunkirch zu verwenden gedenkt. Wirklich kauste der Bischof im Jahre 1260 Neunkirch von den Krenkingern um 350 Mark Silber. Dazu erwarb er noch 3 Höse, und brachte so sast den gesamten Grundbesitz an sich.

Eine günstige Belegenheit zu Bebietserweiterungen bot dem Konstanzer Stift der Zerfall des Hauses Regensberg. So konnte Bischof Heinrich II. 1302 seine Besitzungen im Klettgau abrunden durch den Kauf der Dogteien Ober- und Unterhallau und Hemmen- thal. Auf öffentlicher Steigerung verkaufte ihm Lütold von Regens- berg diese Dörfer mit Leuten, Wäldern, Wiesen, Ückern, Weiden und Mühlen um 485 Mark Silber. Über diese 3 Dörfer und das Städtchen Neunkirch übte der Bischof später nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit aus, ohne daß die Urkunden uns dar- über Ausschluß geben, wie er in den Besitz der letzteren gelangt ist.

Unterdessen hatte das Stift Konstanz bereits links des Rheins in der Grafschaft Baden fuß gefaßt. Die erste Erwerbung war Zur-

³ Reg. Ep. Conft. I 1781.

⁴ Reg. Ep. Conft. I 1768 und 2354.

⁵ W. Wildberger: Besch. der Stadt Neunkirch.

⁸ Reg. Ep. Conft. I 1869.

⁷ Reg. Ep. Const. II 3255.

3ach. Kaiser Karl III. hatte Zurgach 881 dem Kloster Reichenau geschenkt.8 Das Klösterchen sollte zunächst der Kaiserin als Wittum dienen und nach deren Tod an Reichenau fallen. Bis ins ausgehende 13. Jahrhundert hat dann Zurzach an den Geschicken dieses mächtigen Klosters teilgenommen. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts ging es unaufhaltsam abwärts mit der kulturellen Leistungsfähigkeit und dem Reichtum des Inselklosters. Als dann die Reichenau auch in den Kampf zwischen friedrich II. und dem Papst hineingerissen wurde, und während des Interregnums schwer litt, war ihr finanzieller Ruin vollständig. Entlegenere Besitzungen mußten veräußert werden, um wenigstens das nächste zu retten. Der tatkräftige Bischof Eberhard II. von Konstanz hatte selber in die Reichenauer Händel eingegriffen, die Insel besetzt und sich von Mönchen, Rittern und Bauern Treue schwören lassen. Die finanzielle Notlage des Klosters verschaffte ihm nun die Möglichkeit, den Grund zu den spätern bischöflichen Umtern der Grafschaft Baden zu legen. Abt und Konvent verkauften ihm am 27. Mai 1265 die Dogtei, den Hof und die Kirche Zurzach für 300 Mark Silber. In den Kauf eingeschlossen waren die Dörfer Mellikon, Rekingen und Rietheim und der Patronat der Kirche Klingnau. In der Verkaufsurkunde sind die Namen von 34 Zeugen erwähnt, darunter Abt Berthold von St. Gallen, ein Beweis, daß man dem Verkauf große Bedeutung beimaß.

Es ist schon behauptet worden, der Bischof von Konstanz sei durch diesen Kauf in den Besitz der gesamten Jurisdiktion gekommen, da Zurzach als Reichenauer Gut den Dorzug alter Immunität genoß. Dazu ist vor allem zu bemerken, daß der Ausdruck "alte Immunität" im Sinne von Beseitigung der gräflichen Gerichtsbarkeit hier sinnlos ist, denn die ersten Immunitätsprivilegien der Reichenau befreiten deren Besitzungen nur vom Gericht des Zentenars. Ein Privileg Karls des Dicken vom Jahre 887 besreite die Reichenau dann auch von der gräflichen Gewalt und übertrug die gesamte Gerichtsbarkeit dem Abt; aber infolge der eigenartigen Entwicklung der Vogteiversassung war diese Ausschaltung der gräflichen Gewalt

⁸ Die Kultur der Abtei Reichenau I 112.

⁹ Welti: 233.

¹⁰ So Speidel: Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus.

¹¹ Ogl. 3. Folg.: Kult. d. Reichenau I 488 ff; A. Heilmann: Die Klostersvogtei I7 ff.

für alle entlegenen Besitzungen des Klosters im 13. Jahrhundert längst illusorisch geworden; denn die Kastvögte waren aus Beamten wirkliche Inhaber der Hochgerichtsbarkeit geworden. Im Thurgau war die Reichenauer Vogtei schon Ende des zo. Jahrhunderts erb= liches Cehen der Nellenburger. Der Zerfall der äbtischen Gerichts= hoheit war ja die direkte Urfache der berühmten Reichenauer fälschungen. Die gefälschten Urkunden sollten dem Abt nicht nur die freie Dogtwahl, sondern auch das unbedingte Absetzungsrecht verschaffen. Es war umsonst; einzig auf der Insel und in einigen Küstenorten war es dem Abt gelungen, wirklicher Inhaber der Hochgerichtsbarkeit zu bleiben; in allen übrigen Reichenauer Besitzungen behaupteten sich die Dögte. Als Eberhard II. Zurzach kaufte, waren die Habsburger im Besitze der Kastvogtei; sie war ihnen mit dem fiburgischen Erbe zugefallen. Die Möglichkeit, daß durch den Kauf auch das Hochgericht an den Bischof gekommen wäre, ist also ganz ausgeschlossen.

Un die Erwerbung Zurzachs schloß sich 1269 diejenige Wichtig für das Zustandekommen dieser Ge-Klingnaus an. bietserweiterung waren die Beziehungen der Konstanzer Bischöfe zu den thurgauischen Freiherren von Klingen. Ulrich II. von Klingen treffen wir schon 1227 in einer Urkunde als Cehensmann Bischof Konrads von Tegerfelden.12 Er verpfändet darin seine bischöflichen Lehen mit Ausnahme desjenigen in Herdern (Thurgau) dem Truch= sessen Eberhard von Waldburg, seinem Schwager, um 200 Mark Silber. Im Jahre 1236 stoßen wir zum erstenmale auf bischöflichen Besitz an der untern Aare:13 nach dem Schiedsspruch Hartmanns von Kiburg verzichten Bischof Heinrich von Tanne und sein Cehensmann Ulrich II. von Klingnau zugunsten der Johanniter auf die Kirche Leuggern, dagegen wird die Hälfte der früher Reinhard von Bernau gehörigen Güter dem Bischof zugesprochen. Ulrich II. behält sie als Sehen. Tegerfeldischen Grundbesitz, Hofstätten in der Beznau, tauscht er im Jahre 1239 mit dem Ubt von St. Blafien gegen ein Grund, stück, das er für die Erbauung der Stadt Klingnau benötigt.14 1249 urkundet Ulrichs Sohn, Walther von Klingnau, der Minnefänger,

¹² Reg. Ep. Const. I 1388, Näheres darüber bei Mittler: Festschrift Walt. Merz 143 f.

¹³ Reg. Ep. Conft. I 1485.

¹⁴ Welti: 227 Bur ältern Geschichte von Klingnau. Dgl. Merz I 293 f.

zum erstenmal im Schloß Klingnau; ihm wurde bei der Erbteilung 1258 die neuerbaute Stadt zugeteilt. Die Geschichte Walthers ist eine ununterbrochene Kette von Veräußerungen des Tegerfeldischen Erbes; Schenkungen an Kirchen und Klöster wechselten mit Tausch und Verkauf, bis mit der Veräußerung Klingnaus den 11. Mai 1269 die Liquidation nahezu beendigt war. Wir haben den Zeitgenossen Walthers auf dem bischöslichen Stuhl zu Konstanz schon kennen geslernt, es ist kein anderer als Eberhard II. von Waldburg, der Besgründer des rechtscheinischen bischöslicheskonstanzischen Territoriums. Im Kauf von Zurzach war der Patronat der Klingnauer Kirche eingeschlossen gewesen; der Bischof hatte also bereits im Städtchen Fuß gesaßt. Außerdem war Eberhard nicht nur wie seine Vorgänger Lehensherr derer von Klingnau, sondern ihr naher Verwandter, nämlich als Sohn jenes Truchsessen von Veter Walthers.

Das Eingreifen Eberhards II. in die Liquidation war also fast etwas Selbstverständliches. Er kaufte für 1100 Mark Silber die Stadt Klingnau mit Bürgern und "adversis qui vulgo dicuntur Selder" mit allen Gerechtigkeiten und Zubehörden, mit der Brücke über die Uare, mit dem Gut, auf dem ehemals die Burg Tegerfeld gestanden hatte, und die Dogtei über die Besitzungen St. Blasiens in Döttingen. 15 Walther von Klingen behielt sich, seiner frau und seinen Töchtern das Baus vor ob dem Tor, ung an die kuchin mit dem erger und mit dem stalle vor dem tor; es soll ihnen allen bis zum Tode gehören und dann an das Bistum fallen.15 Eine eigent= liche Belastung für die neue bischöfliche Erwerbung war die überragende Stellung, die sich St. Blasien rings um Klingnau zu ver= schaffen gewußt hatte. Schon zur Gründung der Stadt war die Erwerbung des St. Blasischen Grundbesitzes nötig gewesen; das mächtige Kloster hatte bei jenem Tausch im Jahre 1239 die Zwangs= lage Ulrichs II. benützt, und das Zustandekommen des Handels an die Bedingung geknüpft, alle Rechte über seine in der neugegründeten Stadt wohnenden Eigenleute zu behalten. Das Kloster hat nicht, wie schon behauptet worden,16 den Zuzug seiner Leibeigenen in die Stadt verwehrt, sondern hat sich einfach garantieren laffen, ut ab hominibus Sancti Blasii, tam villicis quam aliis ibidem residentiam

¹⁵ Welti: 233 f. und 235 f.

¹⁶ Enderle J.: Studien über den Grundbesitz St. Blasiens von seinen Unsfängen bis ins 14. Ih. Diss. Freiburg i. Br. 1909.

habentibus, iuri consuetudini nostre ecclesie ratione concivilitatis in nullo penitus derogetur, videlicet ut nos census, hereditates, morticinia quae vulgo val nominatur et alias requisitiones nobis debitas infra jam dictam civitatem sine contradictione, sicut in nostris villis et propriis curtibus egigamus.¹⁷ Der Grundsatz "Stadtlust macht frei" hätte also auf die Eigenleute St. Blasiens auch dann keine Unwendung sinden können, wenn es in der Absicht des Gründers gelegen wäre, ihn in seiner Stadt zur Geltung zu bringen. Der Bischof von Konstanz hat seine Herrschaft in Klingnau mit dieser Einschränkung zugunsten St. Blasiens angetreten; die Durchbrechung des bischöflichen Untertanenverbandes, die sich daraus ergab, war nicht unbedeutend; denn Klingnau war die Derwaltungszentrale des Officiums Clingnouw, eines der ausgedehntesten Ämter des Klosters, und damit war der Aufenthalt zahlreicher Eigenleute gegeben.

Doch sollte der Bischof von Konstanz im Zusammenhang mit den ausgedehnten Gebietserwerbungen St. Blasiens selber zu einer bedeutenden, allerdings zeitlich beschränkten Machterweiterung gelangen. Um 12. februar 1270 übertrug ihm nämlich der Abt von St. Blafien die Dogtei über die Güter, die das Klofter von Walther von Klingen, Hugo von Tüfenstein, Berchtold von Tegerfeld, Beinrich von Tettingen und dessen Brüdern käuflich erworben hatte. Es waren dies Güter zu Ober= und Untertegerfeld, "in dem gerüte", ferner der Berg Tegerfelden bis zum Walle des einstigen Schlosses, der Hof "Uffen-Giselbach" im Dorfe Tegerfeld, der Hof Nieder-Co, Höfe in Ober= und Unterendingen und der Hof in Litebach.18 Eberhard II. ist zum Vogt gewählt "quam din vigerit in dignitate episcopatus" er soll diese Güter gegen alle Angriffe schützen und überhaupt auf den Nuten des Klosters bedacht sein; als Steuer erhält er von jedem der 8 Höfe einen jährlichen Zins von einem Scheffel Hafer. Dem Dogt wird nur die frevelgerichtsbarkeit übertragen; Niederrichter sind die äbtischen Umtsleute: (procuratores), wenn diese bei Källen von Gewaltsamkeiten (insolentia violenta) die Verwalter des Bischofs zum Gericht beiziehen, so fällt 1/3 der Buken an den Bischof. Bandelt es sich aber um Diebstahl oder ein anderes todeswürdiges Der-

¹⁷ Welti: 227 f.

¹⁸ Urgovia III 242.

brechen, (furtum et iudicium sanguinis) so fällt die ganze Buße dem Hochrichter, dem Bischof, zu. Diese übertragung der hohen Dogtei auf den Bischof von Konstanz ist in mehrsacher Hinsicht interessant. Einmal stellt sie einwandsrei sest, daß der Bischof die hohe Gerichtsbarkeit ausübte; serner stellt sie eine merkwürdige Episode des Kampses dar, den St. Blasien sür das Recht der freien Dogtwahl sührte. Wahrscheinlich durch eine Urkunde Ottos II. aus dem Jahre 983 ist dem Kloster St. Blasien die Exemtion vom Grasengericht verliehen worden. Im 12. Jahrhundert hatte St. Blasien von Papst und Kaiser das Privileg freier Vogtwahl erhalten. Der Bischof von Basel hatte sich diese Vogtei widerrechtlich angemaßt; sein Vogt wurde abgesetzt, und die Vogtei Konrad v. Zähringen überstragen, bei welchem Geschlechte sie bis zu dessen Aussterben im Jahre 1218 verblieb.

Im Widerspruch mit allen kaiserlichen und päpstlichen Privilegien verpfändete dann König Konrad IV. die Vogtei über St. Blasien an die Habsburger. Über den Streit, der darob zwischen Audolf und dem Abt von St. Blasien entbrannte, sind wir nicht näher unterrichtet²⁰, aber zweisellos ist jene Übertragung der Vogtei an den Bischof von Konstanz ein Beweis für das Bestreben des Abtes, der widerrechtlichen Verpfändung zu trozen.²¹ Für die Gerichtsherrschaft des Bischofs von Konstanz hätte die Ausübung der hohen Vogtei bedeutungsvoll werden können; aber wir wissen, daß sie etwas Vorübergehendes blieb; der Abt von St. Blasien unterlag im Kampf um sein Recht seinen mächtigen Gegnern, den Habsburgern. Unter Heinrich VII. versuchte der Abt ohne Erfolg die Vogtei der schwächern Laufenburger Linie zu übertragen.²² Schon 1325 anerkannte das Kloster die Erblichkeit im Hause Habsburg. Im Habs-

¹⁹ Heilmann U.: Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Ihs. 65 ff.

²⁰ Dgl. Schulte U.: Gesch. d. Habsburger i. d. ersten 3 Ihn. 118 f.

²¹ Speidel: Beiträge, op. cit. bemerkt zu dieser Urkunde, sie sei nur in einer königslosen Zeit denkbar, weil sie gegen den Grundsatz des Schwabenspiegels versstoße, wonach ein Pfassensürst den Blutbann nicht leihen dürse. Doch ist darauf zu erwidern, daß der Schwabenspiegel nicht das zur Abfassungszeit geltende Recht enthält sondern viel früheres. Die Bannleihe durch Aebte und Bischöse ist im 13. Ih. keine Seltenheit mehr.

²² Schulte: op. cit. 119.

burger Urbar betiteln sich die Habsburger ausdrücklich als "kastvogt des gotzhuses von Sant Blesigen",²³ auch treten sie in den für uns in Betracht kommenden Gebieten als Inhaber der Vogtei über dieselben Güter auf, über welche vorübergehend der Bischof von Konstanz die hohe Vogtei ausgeübt hatte.²⁴

Bleichfalls von kurzer Dauer war die Dogtei, die St. Blasien Eberhard II. im Jahre 1271 übertrug und die Güter in Oberendingen, Kadelburg und in andern rechtsrheinischen Ortschaften betraf;25 doch ist auch diese Erwerbung bezeichnend für das Bestreben Bischof Eberhards, jede Gelegenheit zur Abrundung seines Besitzes zu benützen. In dauerndem Besitz des Bischofs von Konstanz blieb die Vogtei über den Hof von Endingen, den Walther von Klin= gen als Erblehen des Bischofs und der Johanniterkomtur von Kling= nau beseffen und gegen Güter St. Blafiens im Elfaf vertauscht hatte; als Ersatz für den bisherigen Zins wurde dem Bischof die Dogtei übertragen;26 doch hat es sich nur um die niedere Vogtei handeln fönnen. Bischof Eberhard II. starb 1274; der Bistumschronist schreibt über ihn: "Der hat das bistum loblich und weislich geregirt 26 jar; der hat vil zu dem bistumb kouft ... ",27 dann folgt die lange Reihe von Gebietserwerbungen, von denen wir nun diejenigen zwischen Randen und Aare kennen gelernt haben.

Sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle war Audolf II. von Habsburg-Causenburg; dieser setzte zwar in der Bodenseegegend die Vergrößerungspolitik seines Vorgängers sort; er kauste z. B. Urbon, wurde aber durch den Krieg, den er im Bunde mit Zürich gegen Habsburg-Österreich führte, am Weiterausbau der bischöslichen Herrschaft zwischen Aare und Ahein verhindert. "Diser Bischof verzließ große schulden hinder ime von wegen des schweren kriegs zehen oder ainlif tausend M. silber".28 Trotz diesen Schulden gelang es dem Nachsolger Rudolfs, Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306), den weltlichen Besitz des Bistums weiter zu vergrößern. Heinrich von Klingenberg ist einer der bedeutenosten Männer unter den Kon-

²³ Habsb. Urbar I 79.

²⁴ Habsb. Urbar I 114.

²⁵ Reg. Ep. Conft. I 2278.

²⁶ Argovia III 243.

²⁷ Chrift. Schulthaiß: Constanzer Bistumschronik im Freib. Diözesanarch. VIII 33

²⁸ Schulthaiß: op. cit. 36.

stanzischen Bischöfen; er ist aus der Kanzlei König Rudolfs hervorgegangen, war dessen Dizekanzler und war auch als Bischof oft in Reichsgeschäften tätig. Berühmt war seine Gelehrsamkeit, und seine Freundschaft mit den Minnefängern hat ihm das Cob des Zürcher Dichters Hadlaub eingetragen: "Wol uns daz der Klingenberger fürst ie wart!" usw.29 Mitbegründer der bischöflichen Ge= richtsherrschaft in der Grafschaft Baden wurde Heinrich von Klingenberg durch den Kauf von Kaiserstuhl und Weiach. 1243 wird Kaiserstuhl zum erstenmal erwähnt. In einer Urkunde vom 23. Juni 1243 schenkt Ulrich von Liebenberg, Burggraf von Rheinfelden, seine Güter in Steinmaur dem Kloster Wettingen; unter den Zeugen finden wir einen A. de Keisirstul;30 dies ist der älteste bekannte Der= treter des freiherrengeschlechtes, das wahrscheinlich das Städtchen am fuße seiner Burg erbaut hat. Don der Erbauung des Städt= chens wissen wir nur, daß sie vor 1255 erfolgt sein muß. In diesem Jahre nämlich verurteilt Bischof Eberhard II. den Edlen Lütold von Regensberg, Dogt des Klosters St. Blasien, zur Wiedergut= machung des Schadens, den er dem Kloster dadurch zugefügt hat, daß er während 2 Jahren deffen Einkunfte von einem haus und Besitz in Kaiserstuhl widerrechtlich einzog.31

Lütold VI. von Regensberg ist in den Besitz Kaiserstuhls gekommen durch seine Heirat mit Adilburgis von Kaiserstuhl. Sein Sohn Lütold VII. weist dem Kloster Rüti für seinen in dasselbe einsgetretenen Bruder Diethelm 120 M. S. an, die in jährlichen Raten von 10 M. bezahlt werden sollen "de oppido meo Keiserstul". Der einst ausgedehnte Besitz der Regensperger war in dieser Zeit bereits am Zerfallen. Geldmangel zwang Lütold VII., seine Stadt Kaisersstuhl zu verkausen. Um 1. Mai 1294 kauste Bischof Heinrich v. K. "die stat und die burch Kayserstul, die an der brugge lit, und ouch den hof ze Tengen mit der kilchun satz so da in höret." Der Kauspreis betrug 800 M. S. Ferner hatte der Bischof den Oheimen Lütolds, Rudolf, Friedrich und Wolfart von Hewen sür zugefügten Schaden eine Entschädigung von 100 M. S. und 200 Mütt Kernen

²⁹ Bisch. heinr. ist der held von Kellers Novelle hadlaub.

³⁰ U. B. F. II 90; über die älteste Geschichte von Kaiserstuhl vgl. Merz I 269 ff.

³¹ Reg. Ep. Conft. I 1876.

³² Nabholz: Gesch. d. freiherren v. Regensberg 53 f.

zu bezahlen.33 Der Bischof hat Stadt und Hof erworben "mit lüten, sie sin edel oder unedel, avgen oder leben, mit holz, mit velde . . . mit allem rehte und mit aller ehafti und ouch mit twinge und mit banne und gerihte ... "Die Stadt war Eigen des Regensbergers gewesen, der Hof und der Kirchensatz Leben. Daß mit dem Leben ein ausge= dehnter Grundbesitz verbunden war zeigt schon der Umstand, daß es an 8 bischöfliche Ritter und Dienstmannen, 4 Konstanzer Bürger und an Wernher von Küffaperch geliehen wurde. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Aufgabe oder Weiterverleihung jener Sehen zu tun, "swez min herre der bischof von Kostenz oder sin nahkomen an mich muotond". In der Urkunde hatte Lütold VII. behauptet, der Verkauf geschehe im Einverständnis mit seinem Detter Lütold VIII. von der neuen Regensberg; das scheint aber nicht der fall gewesen zu sein. Lütold VIII. stellte den ganzen Handel in Frage und erklärte vor den Schiedsrichtern in Eglisau (11. Juli 1294), der Hof zu Thengen und "die burg ze Kayferstuhl" seien seine rechten Seben; der Bischof habe sie ihm mit Gewalt geraubt. Das Schiedsgericht wies aber die Unsprüche Lütolds VIII. ab und bestätigte den Bischof in seinem Besit3.34 Erst 1296 erklärte dann Lütold VIII., "daz min herre bischof Heinrich und daz kapitel von Kostenze mir voelklich widerlait hant als daz reht und alle die ansprache, die ich ... an der stat, an der burg und an dem getwinge ze Keyserstul . . . " zu haben glaubte. 35 Aus andern Urkunden geht hervor, daß in jenem Kauf vom 1. Mai 1294 auch der Zwing und Bann über das Dorf Lienheim eingeschlossen war. Lütold VII. hatte 1291 seinen Kelnhof in Lienheim an Heinrich den froweler von Basel für 271/2 M.S. verkauft; im gleichen Jahr veräußerte er auch seinen fronhof zu Lienheim für 50 M. S., behielt sich aber Zwing und Bann vor.36 Wenige Jahre später verkauft froweler beide Bofe dem Kloster St. Blasien. Aus dem Kauf der Stadt Kaiserstuhl glaubte Bischof Heinrich nicht nur Zwing und Bann über das Dorf Lienheim ableiten zu dürfen, sondern auch Unsprüche auf den Kelnhof. Doch drang er mit diesen Unsprüchen auf Grundbesitz nicht durch, und am 19. März 1299 bil-

³³ Welti: 3 ff.

³⁴ U. B. Z. VI 249 ff.

³⁵ U. B. Z. VI 343 ff.

³⁶ U. B. Z. VI 157 ff.

³⁷ Reg. Ep. Const. II 3103.

ligt König Albrecht, daß Bischof Heinrich den Hof dem Kloster St. Blasien abtritt unter Vorbehalt der Vogtei.37 Zwei Tage später datiert ist die Urkunde, die den Streit zwischen Bischof und Kloster definitiv regelt; der Bischof gab seine Unsprüche auf den Hof auf, behielt aber die Dogtei darüber mit einem jährlichen Zins von zwei Mütt Hafer; ferner sichert er sich das Vorkaufsrecht.38 Im folgenden Jahre bestätigen Audolf und friedrich, Herzöge von Östreich, als Kastvögte des Klosters, die Abmachung.39 Mit Sicherheit darf angenommen werden, daß im Kauf von Kaiserstuhl und Thengen auch Zwing und Bann über das Dorf Herdern inbegriffen war, trotzdem in der Urkunde dieses Dorf ebenso wenig erwähnt wird wie Lienheim; Herdern gehörte zur Pfarrei Thengen und war seit dieser Zeit ununterbrochen in bischöflichem Besitz. 1303 ist es Bischof Heinrich gelungen, das Lehen, das aus dem Hof Thengen, dem Kirchensatz und dem Schloß Röteln an der Rheinbrücke bestand, in ein Eigen gu verwandeln. Er hat nämlich den Cehensherren, den Herzögen von Ted, ihre Rechte abgekauft; diese übertragen ihm ihr Recht am Hofe und am Kirchensatz zu Thengen bei ihrer Burg Kaiserstuhl nahe der Rheinbrücke, sowie ihre Rechte an letzterer, mit Ausnahme der Mannlehen;40 sicher sind auch diese bald abgelöst worden; denn der Bischof tritt uns später als alleiniger Herr über die Rheinbrücke entgegen.

Ein Jahr nach dem Kauf Kaiserstuhls ermöglichte eine Schenkung die Abrundung des bischöflichen Besitzes. Jakob von Wart, ein Edler, der Bruder des spätern Königsmörders, schenkte seinem Herrn, dem Bischof Heinrich, das Gericht (districtus) über seinen Meierhof und Zwing und Bann über das Dorf Weiach bei Kaiserstuhl. Für den Meierhof wurde dem Bischof das Vorverkausserecht zugesichert. Aus den Urkunden geht klar hervor, daß der Bischoft zugesichert. Uns den Urkunden geht klar hervor, daß der Bischoft wurde dem Bischoft des Bischoft d

³⁸ K. Urkunde vom 19. März 1299.

³⁹ Reg. Ep. Const. II 3160.

⁴⁰ Reg. Ep. Const. II 3317, 3318, 3333. Mit der Burg Kaiserstuhl ist zweisesellos Röteln gemeint, der spätere Sitz des bischösslichen Dogtes. "die durch zu Kayserstul, die an der brugge lit" hieß es in der Derkaufsurkunde von 1294. Das Regest ist auch deshalb interessant, weil es die Dermutung erlaubt, die Herzöge von Teck (Hz. von Würtenberg: eine Nebenlinie der Zähringer) seien die Mitserbauer der Kaiserstuhler Rheinbrücke gewesen.

⁴¹ U. B. J. VI 289 f. Wart behält sich nur die zur Zeit noch fälligen Bußen

schof bloßer Gerichtsherr blieb, ohne Grundbesitzer zu werden. Ihre mißliche sinanzielle Lage hat es den Bischösen nicht mehr erlaubt, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Neben den Klöstern Öttensbach und St. Blasien treffen wir später als Grundbesitzer in Weisach den Zürcher Tuchscherer Jakob Röist und die Kaiserstuhler Bürsger Johan Smit und Chunrat Rasser. Als St. Blasien während des zojährigen Krieges in große Bedrängnis kam, verkaufte es seine ausgedehnten Güter in Weiach seinem Amtmann, dem Kaiserstuhler Schultheißen Pelagius Erzli. A

Nachdem Bischof Heinrich 1302 die schon erwähnten Dörfer Hallau und Hemmental erworben hatte, war die Expansionskraft der Bischöse für mehr als ein halbes Jahrhundert erschöpft.

Doppelwahlen und die damit verbundenen Kämpfe, dazu die oft kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Stadt Konstanz, schwächten die bischössliche Macht so sehr, daß der bisherige Besitzsstand oft nur notdürftig aufrecht erhalten werden konnte. Erst 1363 stoßen wir wieder auf eine Vergrößerung des bischösslichen Besitzes in der Grasschaft Baden. Am 10. februar 1363 kauft Bischof Heinrich III. von Brandis von den Brüdern Rudolf und friedrich von Thengen und von Rudolfs Gemahlin Katharina von Krenkingen das Schloß Schwarzwasserstelz im Rhein samt den niedern Gerichten im Dorse fisibach um 600 M. S.⁴⁴ Wasserstelz war ein Stammsitz der Freien von Wasserstelz, die seit dem 12. Jahrhundert in den Urkunden aufstreten. Wahrscheinlich durch Heirat ist die Burg in den Besitz der Freien von Thengen gekommen. In den nächsten auf den Kauf solzgenden Jahren urkundet Bischof Heinrich III. 15 mal in seinem Schloß Wasserstelz.

Es bleibt nun nur noch die Erwerbung von Weißwasserstels zu

vor, die sonst dem Bischof zuständen, nicht aber die eigentlichen Einkunfte der Gerichtsbarkeiten, wie die Unm. 3 289 irrtumlich meint. Ogl. Reg. Ep. Const. II 2930.

⁴² K. Urfunde vom 10. Aug. 1381.

⁴³ Die jährlichen Gefälle für diese Güter betrugen: 6 Mütt und 3 Diert. Kernen, 2 alte und 2 junge Hühner, 50 Eier und 1 Pfund 4 Schill. Heller "Schaffhauser mes"; ferner 2 Mütt Erbsen, 8 Mütt Roggen und 1 Malter Haber "züricher mes", ein altes und junges Huhn, 50 Eier und 8 Schilling Heller "schaffhauser wehrung" und 9 Schilling 8 Heller. K. Urkunde vom 12. Nov. 1646.

⁴⁴ Reg. Ep. Conft. II 5784. Zur Gesch. dieses Schlosses vgl. Merz: II 551 und III 122 ff.

erwähnen übrig, der letten Vergrößerung, die das bischöfliche Territorium erfuhr. Weiß= oder Hochwasserstelz war wie die ihm gegen= überliegende Wasserburg Schwarzwasserstelz ein Stammsitz der freien von Wafferstelz. Später fam die Burg mit dem Kirchensatz zu Lienheim an das Kloster Reichenau; dann treffen wir sie als reichenauisches Leben der herren von Krenkingen. Unfangs des 16. Jahrhunderts belehnt der Abt von Reichenau die Heggenzer von Schaffhausen mit Hochwasserstelz, nachdem diese bereits Schwarzwasserstelz als Pfandlehen des Bischofs von Konstanz besaßen. 45 Seit Jahrzehnten trachteten die Bischöfe danach, die verelendete Abtei Reichenau in ihren Besitz zu bekommen. Im Jahre 1540 war der Untergang des einst so blühenden Inselklosters besiegelt; es wurde dem Bistum Konstang inkorporiert. Der fürstbischof kam als Berr der Reichenau in den Besitz der reichenauischen Güter und wurde also auch Herr über Weißwafferstelz; praktisch hatte diese letzte Erwerbung nur die Bedeutung, daß die Beggenzer ihren Lehensherrn wechselten.

Es war eine mühsame Entwicklung, die wir hier zu verfolgen hatten und deren Endpunkt wir nun erreicht haben. Nicht nur sind die Zeiten Eberhards II. von Waldburg und seiner zwei Nachfolger längst vorbei, während welcher ein zielbewußter politischer Wille die Schaffung eines zusammenhängenden geistlichen Fürstentums zu unternehmen schien, sondern der Zerfall hat schon eingesetzt. Der rechtsrheinische Teil des bischöflichen Territoriums zwischen Randen und Aare war infolge der tiesen Verschuldung des Bistums Konstanz verloren gegangen. Nach wiederholten Verleihungen und Verpfändungen war die Herrschaft Thiengen 1482 und die Herrschaft Küssaburg 1497 an die Grasen von Sulz übergegangen. Als Bischof Hugo von Hohenlandenberg am 3. März 1525 die Stadt Neunkirch samt Ober= und Unterhallau für 8500 Gulden an Schaffshausen verkauste, blieben nur noch unbedeutende Einkünste als Überreste des einst hoffnungsvollen Territoriums.

Die bischöflichen Gerichtsherrschaften in der Grafschaft Zaden aber blieben allen Wirrnissen zum Trotz durch alle Jahrhunderte bis zur großen Umwälzung von 1798 dem Bistum Konstanz erhalten, und das, obwohl sie den entlegensten Teil des geistlichen Fürstentums darstellten.

⁴⁵ Die Kultur der Reichenau I 470 und 586.

In den bis jetzt analysierten Kaufs= oder Schenkungsurkunden sind wir, abgesehen von der einmaligen Erwähnung des Königs, nie auf eine über dem Bischof stehende staatliche Instanz gestoßen. Besvor wir den Spuren einer solchen Instanz nachforschen, soll dargestellt werden, wie die neugebildeten linksrheinischen Gerichtsherrschaften Unteil nehmen am Geschicke des bischöflichen Gesamtstaates; im Zusammenhang damit soll ihre rechtliche Eigenart sestgestellt wersden. Dann bleibt die Frage zu prüsen, ob sich vor dem Jahre 1415 ein dem Bischof übergeordneter Hochrichter oder Candesherr sinden läßt.

II. Die bischöflichen Gerichtsherrschaften als Glieder des geistlichen Fürstentums bis 1415.

1. Außere Beziehungen.

Das Bistum von Konftang spürte als eines der ersten Bistümer den politischen und moralischen Zerfall des gang unter französischen Einfluß gesunkenen Avigonenser Papsttums. Nach dem Tode Beinrichs II. von Klingenberg war es zu einer zwiespältigen Bischofs= wahl gekommen. Papst Klemens V. erklärte, ohne auf das Recht des Domkapitels Rücksicht zu nehmen, die Wahl als ungültig, zog die Provisionen an sich und ernannte einen Südfranzosen, der als Gerhard I. von 1307-1318 regierte. "Ein walch, der schwaben siten nit erkennet",46 kam so auf den bischöflichen Stuhl des größten aller deutschen Bistümer. Seine Wahl hatte Gerhard I. in erster Linie den hohen Geldsummen zu verdanken, die er dafür aufgewendet hatte. florentiner Kaufleute hatten ihm 6000 Gold-Gl. vorgestreckt. Noch im Jahre der Wahl mußte ihn Klemens V. unter Androhung von Absetzung und Exkommunikation an die Bezahlung erinnern.47 Da= neben scheint diese seltsame Wahl auch noch einen politischen Hinter= grund zu haben. König Philipp IV. der Schöne suchte dem deutschen König Albrecht Schwierigkeiten zu machen, indem er durch den ihm ergebenen Papst die Bistümer Basel und Konstanz durch Franzosen besetzen ließ.48 Die tiefe Verschuldung, in die Gerhard I. das Bis=

⁴⁶ Reg. Ep. Conft. II 3452 gahlreiche hinweise über feine Berkunft.

⁴⁷ Reg. Ep. Conft. II 3461 ff.

⁴⁸ Reg. Ep. Const. II 3453. Es waren nebenbei bemerkt die Generalvikare Gerhards, die im Streite der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln die Leute von Schwyz, Steinen, Muotatal und Arth mit Bann und Interdikt belegten: Reg. Ep. Const. 3820, 3823.

tum stürzte, mußte sich auch in unsern bischöflichen Umtern fühlbar machen. "Was ein Walch von Avinion und hat dem bistum gar übel huß"; er "vertedt dem bistumb groß guott", melden die Chronisten. 40 Zwar vernehmen wir, daß Bischof Gerhard Kaiserstuhl ausgebaut habe;50 jedenfalls hat aber schon er Klingnau, Kaiserstuhl, die Küssa= burg und andere Besitzungen für seine Schulden verpfändet oder dann haben fie nach seinem Tode vom Domkapitel verpfändet werden müffen. Was für Herren die Pfänder erhielten, ist nicht bekannt; wir wissen nur, daß Gerhards Nachfolger Rudolf III. von Montfort 1324 den Konstanzer Zoll verpfändete, um jene veräußerten Bebiete wieder ans Bistum zurückfaufen zu können. 51 Nach dem Tode Gerhards blieb das Bistum während vier Jahren unbesetzt (1318-1322). Während dieser Zeit war das Domkapitel mit der Regierung der bischöflichen Gebiete betraut. In Klingnau treffen wir 1320 als Vogt "von des gotteshauses wegen von Konstang" Heinrich von Rheinfelden. Erst am 1. Oktober 1322 ernannte Papft Johann XXII. als neuen Bischof den Grafen Audolf von Montfort, der bereits Bischof von Chur war. über die Zustände, die nach dem vierjährigen Interregnum im bi= schöflichen Kürstentum herrschten, gibt uns ein Brief des Papstes an den Neuerwählten Auskunft. Johann XXII. schreibt an Rudolf v. Montfort, er überlasse ihm die Verwaltung der Churer Kirche, damit er mächtig genug sei, die Burgen und Dörfer zurückzugewinnen, die einige "Söhne Belials" dem Hochstift Konstanz entrissen hätten.52 Uls Vogt Bischof Audolfs III. treffen wir in Klingnau Ritter Hugo von Tosters, der mit den Bürgern von Klingnau und den Leuten von Döttingen, Zurgach, Rietheim und Koblenz eine Begehung der Grenzen der Stadt Klingnau und des St. Blafischen Hofes auf dem Uchenberg veranstaltete; mit den 15 Pfund Basler Pfennigen, die ihm der Abt von St. Blasien dafür bezahlte, kauft der Dogt Steine zur Erbauung der Mauer, die außerhalb der Stadt Klingnau um die Burg geht. 53

⁴⁹ Reg. Ep. Conft. II 3806.

⁵⁰ Reg. Ep. Conft. II 3799.

⁵¹ Reg. Ep. Const. II 4009.

⁵² Reg. Ep. Conft. II 3944.

⁵³ Reg. Ep. Const. II 4256; die Urkunde ist im Staatsarchiv Aarau und ist auch deshalb von Interesse, weil sie zahlreiche Namen von Ceuten aus den erswähnten Ortschaften enthält.

Seit 1322 tobte der Kampf zwischen Papst Johann XXII. und König Ludwig dem Bayer. Bischof Rudolf III. trat 1333 offen zur königlichen Partei über, indem er die Regalien von König Ludwig empfing. Die Folge war, daß der Bischof gebannt und diejenigen Teile der Diözese mit dem Interdikt belegt wurden, die sich weigerten, vom Bischof abzusallen. Über die Parteinahme der bischöslichen Ümter ist urkundlich nichts bekannt; doch besteht gar kein Grund an einen Absall vom Bischof zu denken. Der ebenfalls zum Bistum Konstanz gehörigen Stadt Meersburg wurde zur Anerkennung sür die dem Bischof bewahrte Treue auf Bitten desselben vom Kaiser ein Wochenmarkt nach Ulmer Recht verliehen. Audolf III. starb gebannt und wurde "in das veld und ungewicht begraben". Das Domskapitel teilte den Vögten und Schultheißen von Klingnau und Kaisserstuhl den Tod des Bischofs mit und forderte sie auf, dem Dompropst und dem Propst von Bischofszell Gehorsam zu leisten.

Das Domkapitel war in eine kaiserliche und in eine papstliche Partei gespalten; die erstere mählte als neuen Bischof Albrecht von Hohenberg, den Sohn des mächtigen Grafen von Werdenberg-Beiligenberg; die päpstliche Partei aber wählte Nichlaus I. von frauenfeld; dieser entstammte einem Habsburgischen Dienstmannengeschlecht und König Albrecht und König Friedrich nennen ihn in Urkunden "ihren lieben getreuen".56 Da die Habsburger als feinde König Ludwigs führer der päpstlichen Partei waren, war die Ernennung Niklaus von Frauenfeld durch Johann XXII. gegeben (1334). 1336 urkundet Bischof Niklaus zum ersten Mal in Klingnau, und zwar als Hauptmann der Herzöge von Österreich in Schwaben und im Elfaß; die Herzöge hatten also den Bischof zu ihrem Stellvertreter in den Dorlanden gemacht. Als Hauptmann war er nicht nur oberfter Der= waltungsbeamter, dem die Laienvögte und alle Umtleute untergeord= net waren, sondern auch oberfter militärischer Befehlshaber; gerade in dieser zu Klingnau ausgestellten Urkunde vernehmen wir denn auch, wie der Bischof Johann von Thierberg in den Dienst der Her= zöge aufnimmt, und daß diese dem Bischof den Schaden vergüten, den er im Kriege gegen Luzern erlitten hat. Bischof Niklaus war es auch gewesen, der den Ritter Ulrich von Ramsway auf die Burg Rothen=

⁵⁴ Reg. Ep. Conft. II 4336. 4450.

⁵⁵ Schulthaiß op. cit. 38.

⁵⁶ Reg. Ep. Conft. II 4373.

burg gesetzt hatte, vor welcher dieser den Luzernern dann eine Niederlage beibrachte. 1338 hat Niklaus I. in Klingnau eine Bespredung mit Bischof Ulrich von Chur,57 auf dem Wege nach Winterthur wurde er oberhalb Kaiserstuhl von den Grafen von Thengen überfallen und volle 15 Wochen auf ihrer Burg Hohen Hewen gefangen gehalten.58 1339 weilt Bischof Niklaus wieder in Klingnau und verordnet in einer Urkunde (22. februar 1339), die mit der Stiftskirche Zurzach niedergebrannten Klosterhöfe seien bei einer Bufe von 10 Pfd. mit Ziegeln zu decken, die Wände gegen die Kirche mit Steinen, Cehm oder Mörtel zu bekleiden.59 Nachdem Niklaus I. am 2. April 1340 nochmals in Klingnau geurkundet hatte, vernehmen wir durch den Chronisten Johann von Winterthur, daß die Bürger von Waldshut mit den Waldleuten und den Bürgern von Baden im Jahre 1342 die Vorstädte von Klingnau zerstört hätten, aus Rache für ein Unrecht, das Bischof Niklaus an ihnen begangen habe. Näheres erfahren wir über diesen Vorfall nicht, aber wahrscheinlich im Zusammenhang damit hat sich Klingnau im Winter desselben Jahres gegen den Bischof empört, worauf dieser das Städtchen mit seinen Dienstmannen und den Ceuten aus den andern bischöflichen Städten, wohl in erster Linie aus Kaiserstuhl, durch überraschung einnahm und plündern ließ; dazu auferlegte der Bischof den Bürgern fast unerschwingliche Buken, die aber nach der Verföhnung am Weihnachtsfest wieder erlassen wurden. Die beraubten Leute aber seien nicht entschädigt worden.60 Man könnte hinter diesem Überfall und dem darauffolgenden Abfall die Hand des Gegenbischofs Albrecht von Hohenberg vermuten; dieser hatte dem Kaiser Ludwig versprochen, ihm gegen jeder= mann, besonders gegen den Papst zu helfen mit seiner ganzen Macht, vor allem mit den Festungen des Hochstifts Konstanz.61 Da es sich aber bei Waldshut und Baden um habsburgische Städte handelt, ift ein solcher Zusammenhang unwahrscheinlich. Solange einzelne Teile der Diözese dem Kaiser treu waren, blieb diese mit dem allgemeinen Interdift beleat; wo der Kaiser die Macht dazu hatte, zwang er die Beistlichkeit zur Ausübung des Bottesdienstes; renitente Beistliche

⁵⁷ Reg. Ep. Conft. II 4550.

⁵⁸ Reg. Ep. Conft. II 4551 ff.

⁵⁹ Reg. Ep. Conft. II 4586.

⁶⁰ Reg. Ep. Const. II 4646 ff.

⁶¹ Reg. Ep. Conft. II 4443.

wurden verjagt; damit die allfällig vertriebenen Domherren nicht verhindert wären, an der Sitzung des Domkapitels teilzunehmen, wurde beschlossen, dieses in Klingnau, Kaiserstuhl oder einem andern Ort außer Konstanz einzuberusen.⁶²

Im 1. Juni 1343 urkundet der Bischof wieder in Kaiserstuhl, und am 4. Juli 1343 tressen wir den Offizial, den Kanzler des Bischofs dort. 3 Jum letzten Mal hielt sich Bischof Niklaus am 17. September 1343 in unserer Gegend auf, um in Jurzach die neuerbaute Stiftskirche einzuweihen. Un dieser zeier nahm auch die Königin Ugnes von Ungarn teil, die durch ihre Spenden den Wiesderausbau ermöglicht hatte. 4 Bischof Niklaus starb am 25. Juli 1344; alle Chronisten rühmen ihm nach, wie er während der Hungersnot, die 1343 und 1344 im ganzen Bistum wütete, sich mit hinsgebender fürsorge der Notleidenden angenommen habe. Seinem Wunsche gemäß trugen die Bettler, die er während zwei Jahren gesspeist hatte, seine Leiche vom Schloß Kastel nach Konstanz. 55

Mehr als ein Jahr blieb jetzt das Bistum Konstanz wieder unbesetzt. Jum größten Ärgernis der Gläubigen kämpsten die Kandidaten am päpstlichen Hof in Avignon um die Ernennung; schließlich sei es dem Domdekan Ulrich Pfesserhart gelungen, durch Bestechung der einflußreichen Persönlichkeiten seine Ernennung durchzusetzen. Ge Während der Stuhlerledigung amtet in Klingnau als bischösslicher Dogt Ritter Johann von Frauenseld; er schlichtet einen Streit, der zwischen dem Kloster St. Blasien und dem Hochstift Konstanz um das Eigentumsrecht an der Döttinger Fähre ausgebrochen war; nachdem er die Urkunden geprüft und Kundschaften verhört hat, spricht er die Fähre dem Kloster als Eigen zu. Gr

Bischof Ulrich III. Pfefferhart urkundet zum ersten mal am 27. Juli 1346 in Klingnau; die Bürger schwören, dem Bischof gehorsam zu sein, bei seinen Cebzeiten und zwei Jahre nach seinem Tod kein fremdes Burgrecht einzugehen, ein allfällig bestehendes Burgrecht darf nach Ablauf nicht mehr erneuert werden. Wer diesen Schwur bricht,

⁶² Reg. Ep. Const. II 4652.

⁶³ Reg. Ep. Conft. II 4656, 4658.

⁶⁴ Reg. Ep. Const. II 4660.

⁶⁵ Joh. von Winterthur: 216.

⁵⁶ Joh. von Winterthur: 227.

⁶⁷ Reg. Ep. Conft. II 4701.

soll aller seiner Güter verlustig gehen. Die Urkunde wirft ein sonderbares Licht auf die Treue der Klingnauer. Wahrscheinlich war die Ruhe seit dem Aufstand von 1342 noch nicht vollständig wiedergekehrt.

Ludwig den Bayern Karl IV., den Enkel König Heinrichs VII. wählen zu lassen. Städte, die diesem "Pfassenkönig" huldigen, können vom Interdikt befreit werden; doch wurde die "Bekehrung" noch zu einem sinanziellen Geschäft gemacht: für die Aushebung des Interdikts oder die Entsühnung eines Friedhoses hatte eine Stadt dem Bischof 40—60 Gulden zu bezahlen. Die meisten Städte Schwabens unterwarsen sich dem neuen König; Zürich, Schafshausen, St. Gallen und Konstanz aber verweigerten ihm die Huldigung. Geistliche, die in diesen Städten trotz dem Besehl der Räte, Gottesdienst zu halten, das Interdikt beobachteten, wurden verjagt. So verließ auch Bischof Ulrich III. im Upril 1348 Konstanz, um seine Residenz in Klingnau auszuschlagen."

Kaiser Ludwig war im Oktober 1347 gestorben; im Lause des solgenden Jahres fand Karl IV. allgemeine Unerkennung, und damit ging auch das kirchliche Schisma zu Ende; schon im Juni konnte der Bischof nach Konstanz zurücksehren, das Interdikt ausheben und Absolution erteilen. Ende desselben Jahres hat Ulrich III. nochmals in Klingnau geurkundet und ist am 25. November 1351 gestorben. Zu seiner Charakteristik erzählen die Chronisten, daß er ein sparsamer und leutseliger Kürst gewesen sei. "Er habe zu zyten in eigner person den vischmarkt ergangen und visch nach seinem gevallen koufst."
Uls Nachsolger Ulrichs wurde auf Bitten Herzog Albrechts II. von Östreich dessen Kanzler Johann Windlock gewählt und vom Papst eingesetzt. Als Hauptmann der schwäbischen Truppen nahm der Neugewählte 1354 an der Belagerung Zürichs teil; über seine Bezieshungen zu unsern bischössischen Ümtern sind keine Urkunden vorshanden.⁷² Bischof Johann II. war ein Verwaltungsgenie; er ließ den

⁶⁸ Reg. Ep. Conft. II 4795.

⁶⁹ Joh. von Winterthur: 247 f.

⁷⁰ Reg. Ep. Const. II 4863.

⁷¹ Reg. Ep. Const. II 5052.

⁷² Generalvikar in Spir. et temp. Johanns III. war Otto von Rheined, Propst von Zurzach. Reg. II 5189.

Wert und die Einkünfte aller Pfarrkirchen, Kapellen und Altäre seines Bistums feststellen und verzeichnen, strebte eine Resorm des Clerus an und war auf dem besten Weg, das Bistum in seiner frühern Blüte wieder herzustellen, als er am 21. Januar 1356 in Konstanz ermordet wurde.

Wieder kam nur eine zwiespältige Wahl zustande; erst nach 11/2= jähriger Stuhlerledigung traf der Papft die Entscheidung, indem er den Abt von Einsiedeln, Heinrich von Brandis — aus dem bernischen freiherrngeschlecht — zum Bischof von Konstanz ernannte; alle Chronisten führen die Wahl Beinrichs auf Bestechung zurück, er habe den Kardinälen "ain unnamliche summa gelts" versprochen.73 Nach fünf Jahren war erft die Hälfte der versprochenen Servizien bezahlt. heinrich III. von Brandis war ein willenloses Werkzeug in den Händen seiner habgierigen Verwandten. Schon bei seinem Regie= rungsantritt hatte er die ganze Vermögensverwaltung und die weltliche Gerichtsbarkeit seinem Bruder Wolfram übertragen. "Difer bischof Hainrich was wol gefründt mit grafen, freien und edlen, die im vil des bistumbs aigentumb abzugent, und ob sy vor nit wolhabig warent so macht er sy doch mechtig und reych mit des bistumbs gut."74 Ein zeitgenöffischer Dichter läft alle verpfändeten bischöflichen Burgen und Städte unter lautem Klagegesang in großartigem Trauerzug an uns vorüberziehn. Zu den Teilnehmern dieses Trauerzugs hätten auch die Stadt Klingnau und das bischöfliche Schloß Röteln bei Kaiserstuhl gehört. Nachdem Heinrich III. am 3. September 1357 den Bürgern von Klingnau alle ihre Rechte und guten Gewohnheiten bestätigt hatte,75 verpfändete er um 1600 Gulden Bafler Bewichts jährliche Einnahmen von Burg und Stadt Klingnau im Betrage von 134 Gulden.76

Aus einer Urkunde vom 19. März 1359 vernehmen wir, daß die Burg Röteln bei Kaiserstuhl um 1000 Gulden dem Schultheißen zu

⁷³ Schulthaiß: 43; zur Geschichte Heinrichs III. vgl. A. Schubiger: Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bisch. v. Konst. Freib. 1879; besonders aber die kurzen, trefslichen Aussührungen des Herausgebers der Regesten: Dr. K. Rieder: Zur Konstanzer Bistumsgeschichte in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Festgabe Heinr. Finke, Münster 1904, 253 ss.

⁷⁴ Schulthaiß: 43.

⁷⁵ Kl.=Urfunde vom 3. Sept. 1357.

⁷⁶ Reg. Ep. Conft. II 5579.

Kaiserstuhl Konrad dem Dogt und dessen Bruder Heinrich dem Dogt verpfändet ist; da die beiden daran gebaut haben, bewilligt ihnen der Bischof, 239 Gulden auf die Pfandsumme zu schlagen. Um 18. Upril 1368 verpfändet Bischof Heinrich III. seinem Schultheißen Johann Aescher und dessen Bruder um 45 Goldgulden einen Teil des Laienzehnten in der Pfarrei Hohenthengen, und denselben Brüsdern verpfändet er zehn Jahre später einen andern Teil um 200 Goldzulden. Brüsulden.

folgenreich für unsere bischöflichen Umter war der Krieg, der zwi= schen Bischof Heinrich und der Stadt Konstanz ausbrach. Beinrich III. hatte sich von Kaiser Karl IV. alle Privilegien des Hochstiftes be= stätigen lassen. Die kaiserliche Urkunde sprach dem Bischof nicht nur das Münz- und Zollrecht zu, sondern auch das Gericht und die Einsetzung aller Beamten; kurz, die gange freiheitliche Entwicklung der Reichsstadt war in Frage gestellt. 79 Die Fehde brach 1365 aus und wütete während sieben Jahren mit größter Grausamkeit; auf bi= schöflicher Seite kämpften der Bruder des Bischofs und dessen Neffe Mangold von Brandis, Abt der Reichenau. Bischof Heinrich selber war ein bedauernswertes Opfer in den händen dieser Streithähne; wie sehr er im hintergrund war, ergibt sich schon daraus, daß er beim Ausbruch des Kampfes seine Residenz in das entlegene Kling= nau verlegte.80 Auf der Seite des Bischofs kämpfte auch Graf Audolf von Habsburg-Laufenburg. So konnte Heinrich III. in der Nachbar= schaft seines Verbündeten, inmitten seiner Städtchen und Schlösser, die Verwaltung seiner Diözese weiterführen. Außer in Klingnau urkundet er jetzt häufig in Kaiserstuhl und auf seiner Burg Wasser= stel3; diese drei Besitzungen haben ihm abwechselnd als Wohnsitz ge= dient.

Bischof Heinrich III. scheint auch nicht wie einzelne seiner Dorgänger selber in den Krieg gezogen zu sein. Seit 1371 waren Kaiser-

⁷⁷ Reg. Ep. Const. II 5463; kurz darauf wird die Pfandsumme nochmals um 60 Mk. Silber erhöht, vgl. Reg. II 5495. Eine Urkunde vom 4. Febr. 1366 enthält die erste Erwähnung einer Kirche im Städtchen Kaiserstuhl; der Bischof bestätigte eine Urkunde und gibt als Ort an: in capella oppidi Keyserstuol, ubi ad id faciendum intravimus.

⁷⁸ Reg. Ep. Const. II 6049, 6467.

⁷⁹ Rea. II 5331.

⁸⁰ Unbegreiflich ist, wie H. Herzog in Merz I 294 von Heinrich III als einem "machtvollen Bischof" hat reden können.

stuhl und Klingnau trotz der Gegenwart des Bischofs an Petermann von Thorberg verpfändet. Diesem schwören Dogt, Rat und Bürgerschaft von Klingnau, Kaiserstuhl und Neunkirch, ihre Festen offen zu halten, gemäß dem Hauptbrief, den er vom Bischof hat. Nach dem Tode des Bischofs soll der Eid, den die drei Städte Petermann geschworen haben, keine Geltung mehr haben.81 Unter der persönlichen Ceitung des Bischofs war nur die finanzierung des Krieges. Die Unleihen82 und Verpfändungen zerrütteten den bischöflichen Haushalt jo schwer, daß Papst Urban V. Heinrich zeitweise suspendierte (1371-72) und die Administration der Diözese Konstanz dem Bischof von Augsburg übertrug. Über die finanzielle Unterstützung, die Kaiserstuhl und Klingnau während der Dauer des Krieges dem Bischof gewährt haben, find wir durch zwei Urfunden unterrichtet. für Kaiferstuhl urkundet Bischof Heinrich am 9. März 1374, er sei durch den redlichen Krieg, den er mit Konstanz zur Verteidigung der Rechte und freiheiten des Hochstiftes führte, in große Not gekommen, "daz habent aber unser und unsers gothus lieben getrüwen, der ... schult= haife, der rate und . . die burger gemainlich der stat ze . . . Kaiserstuol . . . sich des wislich bedaht von der trüw wegen, so si zuo uns ... hant, niht darumb daz si das von rehts wegen tuon fülint", son= dern einzig aus furcht, die Not des Bischofs könnte so groß werden, daß er gezwungen wäre, das Städtchen zu veräußern, hätten Rat und Bürgerschaft dem Bischof den 18. Teil ihres gesamten Gutes ver= sprochen, "usgenomen ir harnäsche und ir gewant und och ir wiben klainod und ir gewant". Es sei nur recht und billig, fährt der Bischof dann weiter, daß die Kaiserstuhler "derselben ir trüwe in künftigen ziten und och eweclich genießen solint"; er verspricht ihnen deshalb, sie in keiner Weise zu besteuern und weder von einem einzelnen noch von der Bürgerschaft je eine andere Steuer zu erheben als die 10 Mf. S., die "von alter herkomen sint"; sollte aber je ein Nachkomme oder das Domkapitel gegen dieses Versprechen verstoßen, "da wider mügent si sich setzen und och da wider tuon und inen selber des vor= sin nach ir vermügent . . . daz inen sölich noch kein andere schatzunge nit mer bescheh".83 Diese ausdrückliche Betonung des Widerstands=

⁸¹ Kl.=Urf. v. 16. Nov. 1371.

⁸² Über ein Unleihen von 6600 Gl. bei Graf Rudolf von Habsburg-Caufenburg vgl. Reg. II 6309.

⁸³ K.=Urf. vom 9. März 1374, gedr. bei Welti 10 ff.

rechts ist ein deutliches Zeichen für die bedrängte Cage, in der sich der Bischof befand. Eine ganz ähnlich lautende Urkunde wurde am 11. März 1374 auch Klingnau ausgestellt; darin wird die Stadt von jeder Schatzung und Steuer an den Bischof befreit, weil sie ihm freiwillig 1200 Pf. Stebler zu zahlen versprochen hat.84

Ohne Zweifel haben Ceute aus den bischöflichen Umtern in den fehden mitgekämpft; doch fehlen uns darüber nähere Ungaben. Nach 7jähriger fehde schloß Bischof Heinrich mit der Stadt Konstanz frieden; sein Versuch, die Stadt wieder unter die bischöfliche Berrschaft zu zwingen, war gescheitert; das mag auch der Grund gewesen sein, warum Beinrich nie mehr dauernd in Konstang residierte, sondern Klingnau als eigentliche Residenz beibehielt. Es wird oft ein erstaunlich reges Leben und Treiben geherrscht haben in dem kleinen Marestädtchen, wenn Gesandtschaften aus allen Teilen der größten Diözese Deutschlands kamen und gingen! Don Klingnau aus schrieb Bischof Heinrich an alle Geistlichen des Bistums, daß er gezwungen fei, eine Extrasteuer, ein Subsidium caritativum einzuziehen; wäh= rend seiner gangen Regierungszeit habe er sich immer bemüht, seine Beiftlichkeit vor Erpressungen zu beschützen, deshalb sei er öfters, trotz seiner körperlichen Schwäche, von der Burg Klingnau nach Konstang gereift. Kriege, Prozesse und die Derpflegung der papstlichen Muntien hätten ihm aber solche Auslagen verursacht, daß er zur Deräußerung der Güter des Hochstiftes gezwungen wäre, wenn ihn sein Klerus jetzt im Stich lassen würde. Die Zeit Beinrichs III. von Brandis ift eine Zeit sozialen Elends, der Pest, Judenmorde, Beiß= lerfahrten und Engländereinfälle. 1375 überschwemmten die Banden Enguerrands von Coucy die oberrheinischen und schweizerischen Bebiete. In Klingnau bestätigt Heinrich III. eine Schenkung der Herzöge Albrecht und Ceopold von Österreich an das Kloster St. Urban, weil dieses ihretwillen von Coucy verbrannt worden sei.85 In oppido nostro Klingnow inkorporiert der Bischof am 23. Juni 1383 dem Kloster St. Blasien die Pfarrkirche Stallikon, weil das Kloster schwer gelitten "durch die andauernden pestilenzialischen fieber, durch Krieg, Mikwachs und feindliche Verheerung".86

⁸⁴ Kl.-Urf. v. 11. Mär3 1374.

⁸⁵ Reg. Ep. Const. II 6703.

⁸⁶ Reg. Ep. Conft. II 6705.

Unterdessen war das große abendländische Schisma ausgebrochen; die Kirche zerfiel in zwei Papstkirchen. 1377 hatte Gregor XI. die päpstliche Residenz wieder nach Rom verlegt; als sein Nachfolger energische Reformen durchzuführen begann, wählten die französischen Kardinäle den Kardinal Robert von Genf zum Papft, der als Klemens VII. seine Residenz in Avignon aufschlug. Dem avignonensi= schen Papstum unterwarfen sich außer Frankreich und kleinern westeuropäischen Staaten auch die west- und süddeutschen Territorien, besonders die habsburgischen Gebiete.87 Was für eine Stellung sollte Bunof Heinrich einnehmen? Er war zeit seines Cebens ein Geschobener und hat sich auch jetzt aus Rücksicht auf Österreich, von dem er abhängig war, Klemens VII. angeschlossen; hierauf wurde er vom römischen Papst Urban VI. abgesetzt und an seiner Stelle Niklaus von Riesenburg aus Bonn zum Bischof von Konstanz ernannt. Den Kampf mit dem Gegenbischof hat Heinrich III. von Brandis nicht mehr erlebt; er ist am 22. November 1383 in seiner Residenz Klingnau gestorben; seine Leiche wurde nach Konstanz überführt und im Dome begraben.88

Die Mehrheit des Domkapitels schritt hierauf zur Neuwahl, ohne auf den vom römischen Papst ernannten Gegenbischof Rücksicht zu nehmen; es waren Unhänger beider Päpste, die, um das Wahlrecht des Domkapitels zu wahren, am 27. Januar 1384 den Neffen Heinrichs III. Mangold von Brandis, Ubt der Reichenau, zum Bischof wählten. Der Dompropst Burkard von Heven teilte den bischöflichen Städten Kaiserstuhl, Klingnau und Neunkirch die Wahl mit. Mangold von Brandis schloß sich nicht sosort einem der beiden Päpste an; er hoffte sogar, sich durch eine Uppellation nach Rom gegen Niklaus von Riesenburg behaupten zu können. Die Wendung brachte die

⁸⁷ Dgl. Haupt Herm.: Das Schisma des ausgehenden 14. Ihs. in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Candschaften, Z. G. G. Ah. Bd. 44, (1890) 273 ff; Haupts Arbeit ist teilweise überholt durch Schönenberger K.; Das Vistum Konstanz während des großen Schismas (1378 – 1415).

⁸⁸ Um 27. März 1380 hatte Bischof Heinrich in die Stiftskirche Zurzach ein Glassenster gestiftet mit dem Wunsche, es möge eine Jahrzeit für ihn gelesen werden; in derselben Ubsicht hatte er dem Kloster Sion bei Klingnau 2 Reliquientafeln und 2 Missale geschenkt; vgl. Reg. Ep. Const. II 6568, 6727.

⁸⁹ Reg. Ep. Conft. III 6740.

⁹⁰ K.-Urf. v. 18. V. 1384.

⁹¹ Reg. Ep. Conft. III 6755.

Stellungnahme der Stadt Konstanz, die nach einigem Zögern gegen ihren einstigen erbitterten feind Mangold von Brandis auftrat, und den Bonner Probst Niklaus als Bischof anerkannte.92 Damit war Mangold auf die Seite Klemens VII. gedrängt. Wieder werden nun unsere Umter zum Zufluchtsort eines Bischofs. Schon am 1. Juli 1384 ist Mangold in Kaiserstuhl und urkundet: "daz wir unsern getrewen lieben, ein schultheißen, rät und burger gemeinlich unser statt ze Kaiserstuol süllen und wellen lassen beliben bi allen iren rechten, fryheiten anaden und auoten gewonheiten", besonders bei denen, die sie von seinem Vorgänger empfangen haben. Um 21. September und am 22. Oktober urkundet er wieder in Kaiserstuhl, und am 13. Januar 1385 treffen wir ihn auf Schloß Wasserstelz.93 Um 14. Juni 1384 war der Gegenbischof in Konstanz eingezogen, und die Domherren fallen von Mangold ab; seine Unhänger werden aus Konstanz ausgewiesen. Damit blieb Mangold von Brandis auf die westliche Hälfte des Bistums beschränkt; er schien alle Aussicht zu haben, sich hier unter dem Schutze Ceopolds III. behaupten zu können. Kaiserstuhl wurde sein eigentliches Hauptquartier. Klingnau wurde am 2. Juni 1385 vom Domkapitel aufgefordert, Niklaus von Riesen= burg und niemand anders zu huldigen; er allein sei von Papst Urban und König Wenzel als rechter Bischof eingesetzt und im ganzen Reich anerkannt; man erwartet von Klingnau sofortige Antwort.94 Die Nähe Mangolds ließ die Klingnauer nicht rasch zum Entschluß kommen; am 13. Oktober ermahnt das Domkapitel Vogt, Rat und Bürger von Klingnau zum zweiten Mal, "unverzüglich ihrem Herrn, Bischof Ni= flaus zu schwören, wie es auch die von Meersburg getan haben".95 Jetzt ist Klingnau von Bischof Mangold abgefallen; schon am 26. Oktober urkundet Niklaus in Zürich, daß er die Stadt Klingnau und "dazuo alle die, zuo ynen und in das ampt da felbs gehörent, nieman usgenomen, zuo unsern anaden anädenklich genomen und enpfangen hant"; er bestätigt ihnen alle Rechte und freiheiten.96 Um selben Tag nahm Zürich den persönlich anwesenden Bischof mit seinen Festen Klingnau, Kaiserstuhl und Tannegg ins Burgrecht auf;

⁹² Schönenberger: op. cit. 20.

⁹³ Reg. Ep. Const. III 6763, 6765, 6772.

⁹⁴ Kl.=Urk. vom 2. Juni 1385.

⁹⁵ Reg. Ep. Conft. III 6985.

⁹⁶ Welti: 258.

die noch nicht gehorchenden — Kaiserstuhl — verspricht Bischof Niflaus nach der Unterwerfung ebenfalls dem Burgrecht zuzuführen.97 Das Burgrecht war ein Schirmvertrag, durch den der Bischof unter den Schutz Zürichs gestellt wurde; dafür wurden die genannten festungen Zürichs offene Häuser; das Burgrecht soll nicht gegen Papst Urban VI., König Wenzel und die Stadt Konstanz gerichtet sein; nicht ausgenommen aber wurde der Herzog von Österreich, gegen ihn war das Schutzbündnis eigentlich gerichtet; dauern sollte es, solange der Bischof lebte. Trotz allem kapitulierte Mangold von Brandis nicht; er blieb "truglich als ain manhafter man by siner wal und bestätigung";98 in Kaiserstuhl rüstete er sich zum entscheidenden Kampf; aber am 19. November 1385 starb er plötzlich, als er sein Pferd besteigen wollte; seine Leiche wurde im Kloster Reichenau begraben, dessen Ubt er war.99 Bleich am folgenden Tag schreibt der Domprobst Burkart von Hewen an Schultheiß, Rat und Gemeinde zu Kaiserstuhl: "Unsern früntlichen gruoß, lieben fründ, als wir üch vormals ermant habent, also ermanen wir üch aber mit urkund des briefs under unsers cappitels insigel besigelt, by üwren eren und aiden, das ir Kaiserstuol mit allem zugehört in antwirtind und in gebint und swerind unserm gnädigen herren Bischoff Niclausen, rehten byschoff ze Costenz, als ir von reht tuon sont". 100 Die Kaiser= stuhler konnten sich nicht lange überlegen, ob Niklaus nun wirklich der rechte Bischof sei, denn Niklaus von Riesenburg war von Zürich nach Neunkirch gereist, um von hier aus zum Kriege gegen Mangold zu rüften; so konnte er unmittelbar nach dem Tode seines Begners in Kaiferstuhl einziehen. Ein Chronist meldet, daß er im Städtchen das Brot in Beschlag genommen habe, das Mangold für den beabsichtigten Krieg hatte backen lassen. Schon am 23. November be= stätigt Bischof Niklaus den "lieben und getrewen, den schultheißen, rat und burger, gemainlichen arm und reich" alle ihre Freiheiten, Briefe, Rechte und Gewohnheiten. 101 Um felben Cag bekannten sich Schultheiß, Rat und Bürgerschaft von Kaiserstuhl auch zum

⁹⁷ Reg. Ep. Const. III 6988, die Urkunde für Klingnau ist abgedruckt bei Welti 259.

⁹⁸ Reg. Ep. Conft. III 6740.

⁹⁹ Reg. Ep. Conft. III 6785.

¹⁰⁰ K.=Urf. v. 20. Nov. 1385.

¹⁰¹ Welti: 15.

Burgrecht mit Zürich. 102 Die durch Heinrich III. von Brandis an Peter von Torberg verpfändeten Einkünfte von Kaiserstuhl und Klingnau löst Bischof Niklaus wieder ein; das hierzu nötige Geld, 1000 böhmische Goldgulden, mußte er bei einem Konstanzer Bürger entleihen. 103 Erst bei seinem Derzicht auf das Bistum treffen wir Niklaus von Riesenburg dann wieder in Beziehung zu unsern Umtern; er stammte aus Böhmen, war einer der vertrautesten Räte Kaiser Karls IV. und hatte die Ernennung zum Bischof von Konstanz dessen Sohn Wenzel zu verdanken;104 als Pfründenwucherer ist er ein echtes Kind seiner Zeit; er war Domherr zu Magdeburg und Breslau, Probst zu Cambrai und Bonn; als Bischot von Konstanz hat er kein gutes Undenken hinterlassen; er war "ain zorniger und betrugelicher herr, was er hüt verhies, lögnet er morndrigs, kert zu ziten wider, das er versiglet hat, ward keiner tugent berümpt, dan das er kostfrey was mit effen und trinken, und ain freye tafel hielt, in welchen kosten er in vier jaren dem bistumb 24 000 gulden zu bezalen zuvielend";105 zum Glück für das Bistum habe er sich beim Papst nach einer "vaisteren kilchen" umgesehen. Auch unsere Städtchen werden es nicht bedauert haben, daß Niklaus von Riesenburg 1387 von Urban VI. zum Bischof von Olmütz ernannt wurde. Nun hatte Niklaus aber das Pech, seine Einsetzung in Olmütz scheitern zu sehen; er kehrte nach Konstanz zurück, um seine Demission rückgängig zu machen. In Konstanz aber war schon der Domprobst Burkart von Bewen zum Bischof gewählt worden. Niklaus ließ sich schließlich mit einem hohen Leibgeding abfinden und anerkannte Burkart von hewen als unwiderruflichen Bistumspfleger, also faktisch als Bischof. Die Zahlung der Abfindungssumme brachte Burkart in große Geldnot und trug wei= ter zum finanziellen Niedergang des Bistums bei. Um 15. februar 1388 hate Bischof Niklaus an Kaiserstuhl und am 18. an Klingnau geschrieben, er habe Burkart von Bewen zum Bistumsvikar ernannt, entbinde sie deshalb von den ihm als ihrem Bischof geschworenen Eiden und übergebe Burkart den gangen Besitz des Bistums, "mit der beschaidenheit, das wir und alle unsere dienere in des obgenanten bisthums stette, vesten und schlosse (Kaiserstul, Rotteln, Wasserstelz

¹⁰² Reg. Ep. Conft. III 6999.

¹⁰³ Reg. Ep. Const. III 7048.

¹⁰⁴ Schönenberger: op. cit. 25 ff.

¹⁰⁵ Schulthaiß: 50.

und Klingnau) wandeln und wonen sullen und mogent". 108 Ob unsere Ümter dieses sie belastende Wohnungsrecht des zurückgetretenen Bisschofs noch einmal zu spüren bekommen haben, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Übrigens hat Niklaus später sein Olmützer Bistum doch noch antreten können, worauf Papst Urban Burkart von Hewen die Provision erteilte.

Bischof Burkart hatte dem Papst doppelte Wahlgebühren zu zahlen und seinem Vorgänger die hohe Abfindungssumme; es blieb ihm nichts anderes übrig, als Güter zu veräußern. Um 22. Juli 1390 verkaufte er Klingnau an Johann von Bodmann d. J. und dessen frau Unaftasia von Königsegg um 4000 Pfund Heller; er entbindet die Stadt von den ihm geschworenen Eiden, und befiehlt den Bürgern, dem neuen Besitzer zu schwören; das Wiederkaufsrecht behält er sich vor. 107 Um 16. August urkundet Ritter Bodmann in Klingnau, daß die Stadt ihm gehuldigt und geschworen habe; er bestätigte der Stadt ihre Freiheiten. 108 Bischof Burkart ist nach zehnjähriger Regierung gestorben. Als Nachfolger wählte das Domkapitel den Grafen friedrich I. von Nellenburg; die Wähler hofften, dieser mächtige Graf werde fähig sein, die zerrütteten finanzen des Bistums in Ordnung zu bringen. Zehn Tage nach der Wahl aber verzichtete der Graf auf das Bistum; "es bewegte in darzuo verkumberung, ver= sazunge und geltschuld des bistums". 109 Er scheint vor seiner Wahl über die mikliche finanzielle Lage des Bistums nicht genügend orien= tiert gewesen zu sein. 211s Nachfolger ernannte Papst Bonifag IX. den Bischof von Minden, Marquard von Randeck; wie es scheint, verdankte er die Ernennung den Herzögen von Östreich; "er was der herschaft von Gesterich sunderlich lieb".110

Wir haben keine Gelegenheit mehr gehabt, das Schickfal derjenisgen Teile der Diözese zu verfolgen, die dem avignonensischen Papststum treu blieben; denn seit dem Tode Mangolds von Brandis bliesben die bischöflichen Ümter dauernd bei der römischen Partei. Klemens VII. in Avignon hatte als Nachfolger Mangolds Heinrich Baysler eingesetzt, der bis 1409 den Titel eines Administrators des Biss

¹⁰⁶ Welti: 17 f, Kl.=Urf. v. 18. II. 1388.

¹⁰⁷ Kl.=Urf. v. 22. VII. 1390, Reg. Ep. Const. III 7268.

¹⁰⁸ Reg. Ep. Conft. III 7272.

¹⁰⁹ Reg. Ep. Conft. III 7559.

¹¹⁰ Reg. Ep. Conft. III 7577.

tums Konstanz führte. Während die aargauischen Klöster und Stifter unter dem Einfluß Östreichs Anhänger Avignons waren, blieb das Stift St. Verena in Zurzach, das inmitten der bischöflich-konstanzischen Ämter lag, bei der römischen Partei;¹¹¹ Probst Johann Moch-wang von Sachsbach wurde deshalb von Klemens VII. abgesetzt. Die Schlacht bei Sempach bedeutete in unserem Cande die Katastrophe der avignonensischen Partei; mit dem Tode Leopolds III. verlor sie ihren politischen Beschützer.

Burkart von Randeck war Ende 1398 Bischof geworden; am 10. Upril des folgenden Jahres nahm er in Kaiserstuhl die Huldigung entgegen und bestätigte dem Städtchen alle Freiheiten, "die si von dem Römschen kaiser und küng, und von unsern vorfanden bischoffen und sunderlich von bischoff Heinrich seligen . . . bracht hant . . . sullen und wellen ynen die selben fryheiten reht und gewohnheiten bestren und nit mindren, bi unsern fürstlichen trüwen". 112

Marquards Dorgänger, Burkart von Hewen, hatte bei den beisden Kaiserstuhler Bürgern Johann und Konrad Escher 900 Goldgulzden entlehnt und ihnen dasür als "lipgedinge", d. h. zu lebenslängslicher Autznießung, die Feste Röteln eingeräumt. Bischof Marquard nimmt das Schloß wieder an sich und verschreibt seinen beiden Gläubigern in gleicher Weise die Zehnten zu Wasterkingen, Hohenthengen, Bergöschingen, Günsgen, Herdern, Stetten, Weiach, Obersisibach und die Widem, d. h. die zur Ausstattung der Kirche, zum Kirchensatzgehörigen Güter zu Hohenthengen, Wasterkingen, Hüntwangen, Weisler und Niedersissbach.¹¹⁸

für Kaiserstuhl sind die Jahre der Regierung Marquards von Randeck eine sehr bewegte Zeit. In einer Urkunde vom 22. Juni 1402 verspricht Bischof Marquard der Stadt Schafshausen die Feste Küssaberg, die Schlösser Kaiserstuhl und Neunkirch sollen für sie auf die Dauer von zehn Jahren offene Häuser sein; so oft die Schafshauser in diese Städte kommen, sollen ihnen die Ceute daselbst um ihr Geld Kost geben; sollten diese Städte wegen der Schafshauser mit Brand

¹¹¹ Schönenberger: 199 f; die Beziehungen zwischen Bischof und Stift sollen nur soweit Berücksichtigung finden, als sie die weltliche Herrschaft des Bischofs betreffen.

¹¹² Welti 21 f.

¹¹³ Reg. Ep. Const. III 7783; die Urkunde gibt uns eine Vorstellung von der Weiträumigkeit der Pfarrei Hohenthengen.

oder Raub geschädigt werden, so sollen die Schafshauser nicht dasür verantwortlich sein. In der Urkunde wird erwähnt, daß Kaiserstuhl gegenwärtig nicht in der Hand des Bischofs sei: "und wan ouch das vorbenempt sloß Kaiserstuol zuo diesen ziten zuo unsern handen nit stät und uns entwert¹¹⁴ ist, das uns doch, des wir zuo gott getruwent, von unser gnedigen herschaft von Gesterrich schier zuo unsern handen wider braecht werd".¹¹⁵

Handelt es sich hier um einen Abfall Kaiserstuhls vom Bischof an Östreich? Wir werden diese Frage unten zu beantworten suchen. Durch eine gleichzeitige Urkunde vernehmen wir, daß Kaiserstuhl und die gesamten bischöflichen Besitzungen nicht nur offene Häuser für Schafshausen geworden sind, sondern daß der Bischof auch ihre Geställe um 4562 Gl. an Schafshausen verpfändet hat.¹¹⁶

Um 18. Mai 1406 huldigen Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Kaiserstuhl dem Bischof Marquard, der, nachdem sich das Gerücht von einem Abfall der Stadt verbreitet hatte, "mit rittern und knechten, die er denn ietz ze malen haben und uffbringen mocht in... sin und sins gothuses stat Kaiserstuhl komen". "Als nüwlich von uns ain offner lümd (Lärm) ift uff gestanden", so urkunden Schult= heiß, Rat und Bürger von Kaiserstuhl, und "wir ouch dem hochwirdigen fürsten unserm gnedigen lieben herrn, herrn Marquarten, bi= schoffen ze Costenz, dem und sinem gotzhuse wir doch gebunden sigen ze halten trüm und warheit, fürgeben sigen, wie wir nach entfrömd= nüsse der selben statt Kaiserstuohl geworben und gestellt haben, von des selben lümden wegen ouch etlich unser mitburger von uns und der egenanten statt Kaiserstuol gewichen sint"; hierauf sei der Bischof mit Macht in das Städtchen eingezogen, "um fölicher entfrömdtnüsse siner statt ze begegnen". Damit der Bischof und "fin gotzhuse und all sin nachkomen sölicher sorg und kümbernüß künftenklich ledig ge= standen und besichert sigen", beschwören Schultheiß, Räte und Bür= gerschaft folgende "artikel, stuk und punkten": In Zukunft sollen weder einzelne noch die Bürgerschaft sich unter fremden Schirm oder fremdes Burgrecht begeben, es sei mit Herren oder Städten. Was der Bischof selber oder sein Dogt befiehlt, "daz wir dem allem an all

¹¹⁴ entwern = aus dem Besitz setzen, berauben.

¹¹⁵ Staatsarch. Schafsh.: Urk. v. 22. VI. 1402. Reg. III 7745 gibt die Bedeustung von entwern nicht wieder.

¹¹⁶ Reg. Ep. Conft. III 7746.

widerred gehorsam sigen und da wider nit tuegen noch komen weder mit worten noch mit werken". Hans Hertzog, der bischösliche Turm-wächter, hatte während des Aufstandes der Stadt einen Eid schwösen müssen; diesen Eid "haben wir gentzlich abgelassen und sagen in des ledig aller ding, also daz er oder ander, die denn künstenklich von desselben unseres herren wegen uff dem turn wonen werden, uns unser gefangen enthalten und in den turn nach unser notdurft, doch uff unser kost, besorgen". Alles das ist beschworen worden, "doch unser gnädigen herrschaft von Oesterrich an dem offen hus der egenannten stat Kaiserstuol und an der gelübt, so wir der selben unser herschaft von Oesterrich hier umb getan haben nach lut der brief so dar umb gegeben sint, gentzlich und aller ding ane schaden".¹¹⁷

Drei Wochen später vidimiert und bestätigt der Bischof Marquard die geschworenen Satzungen der Stadt Kaiserstuhl.¹¹⁸ Über die plötzlich aufgetauchte Herrschaft Östreich vernehmen wir am 20. Uusgust 1406 noch, daß Bischof Marquard im Einverständnis mit dem Domkapitel als Gegenleistung für die von Herzog Friedrich erhaltene Hilse dem Hause Östreich die Stadt Kaiserstuhl 25 Jahre lang offen zu halten verspricht.¹¹⁹

Es sind keinerlei Urkunden bekannt, die uns darüber Aufschluß geben könnten, in was für einem Zusammenhang der oben erwähnte Abfall Kaiserstuhls sich vollzogen, mit was für einem Herrn oder mit was für einer Stadt ein Burgrecht geplant oder bereits abgesschlossen war.

Im folgenden soll untersucht werden, ob nicht ein direkter Tussammenhang zwischen diesem Absall Kaiserstuhls und dem sogenannsten Kaiserstuhler Stadtrecht von 1403 besteht. Bis jetzt war man allzemein der Meinung, Kaiserstuhl habe im Jahre 1403 das Stadtrecht von Baden rezipiert. Die bis jetzt als "Kaiserstuhler Stadtrecht von 1403" geltenden Rechtssatzungen sind von Welti in den Rechtsquellen publiziert worden. Das Original, das im Kaiserstuhler Stadtarchiv liegt, ist ein Folioband von 31 Papierblättern, die sehr schöne Schrift stammt von einer Hand und widerspricht dem angegebenen Jahr 1403 nicht. Zahlreiche leere Zwischenräume, drei ganz unbeschries

¹¹⁷ J. G. O. Rh. VII 441 ff; abgedruckt nach dem Original im G. L. A. in Karlsruhe; der mittlere Teil der Urkunde ist auch abgedruckt bei Welti: 28 ff.

¹¹⁸ Reg. Ep. Conft. III 7946.

¹¹⁹ Reg. Ep. Conft. III 7969.

bene Blätter, die für das fehlende Monatsdatum freigelassene Zeile, der Artikel 63, der von der Bestrafung des Selbstmordes handelt und nach dem auch in Kaiserstuhl die Selbstmörder in die Limmat geworfen werden sollen ("und sol man inn flachen uff die lindmag"), fer= ner die Tatsache, daß keine Spuren von Siegeln an dem Buch zu sehen sind, all das gibt ihm schon rein äußerlich den Charakter eines Entwurfes. Dergleicht man den Inhalt mit dem was in Kaiserstuhl geltendes Recht war, so kommt man sofort zur überzeugung, daß es sich beim sogenannten Stadtrecht von 1403 um einen Dersuch handelt, sämtliche Rechtsverhältnisse vollständig umzustürzen.120 In Kaiserstuhl hatte der bischöfliche Dogt als Vertreter des Bischofs bedeutende Kompetenzen; vor der jährlichen Neuwahl sind sämtliche Umter dem Dogt zurückzugeben, ebenso die Siegel, Schlüssel und der Ge= richtsstab. In Gegenwart des Vogtes finden die Wahlen statt. Die freie Schultheißenwahl hat Kaiserstuhl nie gekannt; es mußte ein dem Bischof genehmer Bürger zum Schultheißen gewählt werden. Nur mit Zustimmung des bischöflichen Vogtes können Gemeindeversammlungen abgehalten werden, der Dogt kann die Bürger beim Eid zur Hilfeleistung aufbieten, er ist Appellationsinstanz, er klagt in frevelsachen namens des Bischofes, er verhaftet argwöhnische Personen ohne Mitwirkung des Rates etc. Die städtischen Behörden bestehen aus dem von der Bürgerschaft gewählten Schultheißen und dem achtköpfigen Rat; Schultheiß und Rat wählen das aus acht Mitgliedern bestehende Stadtgericht und die Sechzehner — einen Bürgerausschuß von 16 Personen. Alle städtischen Beamten leisten dem Dogt, der immer ein Fremder ist, den Gid; der Dogt ist der Vertreter des Stadtherrn.

Nach der Abschrift des Badener Stadtrechts, die bis jetzt als

Welti: 22 ff. Die Art der Publikation hat es vielleicht mit sich gebracht daß bis jetzt niemand auf die Unmöglichkeit der Geltung dieses Stadtrechtes in Kaiserstuhl ausmerksam geworden ist. Wegen der fast vollskändigen übereinstimmung mit dem Badener Stadtrecht von 1384 hat der Herausgeber sich nämlich darauf beschränkt, Artikel um Artikel miteinander zu vergleichen, und nur die Darianten zu drucken. Wer sich nicht die Mühe nimmt, das Badener Stadtrecht zu lesen, indem er es durch die Kaiserstuhler Darianten ergänzt, bekommt kein klares Bild vom Charakter des "Kaiserstuhler Stadtrechts von 1403". Tut man das aber, oder liest man das Original, so braucht man sich nicht mehr zu fragen, was unter "herrschaft" zu verstehen ist, denn es ist nur von der österreichischen und mit keinem Wort von der bischösslichen Herrschaft die Rede.

Kaiserstuhler Stadtrecht von 1403 gegolten hat, existiert in Kaiser= stuhl kein bischöflicher Dogt mehr. Der fremde Dogt war den Kaiserstuhlern immer ein Dorn im Auge; nach dem viel günstigeren Badener Recht lagen alle jene Kompetenzen und noch viele gewichtigere dazu in den Händen eines Bürgers, des Schultheißen, der zwar noch nicht unabhängiger städtischer Beamter war, sondern eine Mittelftel= lung einnahm zwischen landesherrlichem und städtischem Beamten. Un der Spitze der Bürgerschaft stehen der alte und der neue Rat: "es foll auch meniglich wissen, das wir von besundern gnaden nach wi= fung und sag unser handuesti vollen gewalt und urlob haben dz ein ieclich raut ze Keiserstuel den andern setzet alle jar . . . und erkiesent die bi iren eiden do si unser herrschaft von Besterrich und unser statt gesworn". Außer diesen beiden Räten beteiligen sich bei der Schultheißenwahl noch der Große Rat oder die Vierzig und ein Bürger= ausschuß von 60 Mitgliedern. Schultheiß konnte jeder werden, "der enkeiner ritter fy." Dieses Kleid ift gewiß zu groß für den kleinen Kaiserstuhler Körper! Im dritten Kapitel des Entwurfes von 1403 finden wir die Bestimmung, daß ein Ceibeigener, der Bürger ift, oder wird, und in der Stadt verjahret und vertaget, ohne daß fein im Lande weilender Berr Einspruch erhebt, "der fol darnach niemer mer enkeinem herren diensten gebunden sin, denn der egenannt unser gnedigen herrschaft von Österrich." Der Sinn des Urtikels war also eigentlich nicht: Stadtluft macht frei, sondern: macht öftreichisch. Aber weil das Badener Recht viel vorteilhafter war, mußte auch diese Bestimmung den Kaiserstuhlern äußerst begehrenswert erscheinen; denn sie selber hätten dadurch die Möglichkeit bekommen, das Joch ihrer bisherigen Ceibherren abzuschütteln. In der ältern Zeit setzte sich die Kaiserstuhler Bürgerschaft zum größten Teil aus Leibeigenen der benachbarten Herren und Klöster zusammen. Durch ein Urteil, das nach einem Prozeß vor dem bischöflichen Hofgericht zu Konstanz gefällt wurde, vernehmen wir, daß noch im Jahre 1513 der Kaifer= stuhler Schultheiß ein Leibeigener des Grafen von Sulz war. Der Schultheiß und zwei andere Bürger hatten sich geweigert, die schuldigen Sastnachthühner zu entrichten; durch Urkunden und Kuntschaften wurde aber bewiesen, daß alle drei als Leibeigene an das "hus Palm" (Cottstetten) gehören, sie seien deshalb schuldig, "die anclag= ten Dastnachthennen ufgerichten" und dem Grafen die verursachten Kosten zu ersetzen. Erst später ist ins Kaiserstuhler Stadtrecht die

Bestimmung aufgenommen worden, daß nur solche ins Bürgerrecht aufgenommen werden dürfen, die keinen nachjagenden Herren haben. Die Wünschbarkeit jenes Badener Privilegs war also sehr einleuchtend. Es könnten noch viele andere Punkte erwähnt werden, die alle zeigen, daß das Recht des Entwurfes von 1403 so günstig gewesen wäre, wie das in Kaiserstuhl selbst in den spätern Jahrhunderten geltende Recht nie geworden ist. 122

Nur noch die stolze Einleitung soll angeführt werden, die allein schon beweift, daß es sich bei diesem sog. Stadtrecht nur um einen Dersuch handelte, die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln, aber nicht um geltendes Recht: "Bie in diesem buoch vint man verschriben aigenlich alle rechtung der statt ze Kaiserstuol umb eigen, um erb, umb das bluot, umb all vrevlinen, groß und klein und der ftatt nütz und loeiff, und uz ouch man bant oder besetz." Jedermann soll wissen, daß beide Räte, der neue und alte, und die Gemeinde geschworen haben, die fürsten von Östreich und ihre Nachkommen, "unser anedi= gen herren für recht eigen erblich herren ze haben ewenclich . . . und also haben wir der erbern und wisen der von Baden in Ergoew fry= hait an uns genomen und hand ouch uns die egenanten unser gnedi= gen fürsten und herren von Besterrich bestetgott, für si und all ir erben und nachkomen.123 Die Erfüllung aller Wünsche hätte es sicher bedeutet, wenn Kaiserstuhl das Recht der viel bedeutenderen Stadt Baden hätte bekommen können.

Mit Wehmut werden die Kaiserstuhler noch später an diesen mißglückten Versuch zurückgedacht haben. Davon zeugt eine Notiz aus dem Jahre 1578 auf der letzten Seite des Originals von 1403: "Dieses buoch ist ob 100 jaren hinder schultheiß und rat der statt Baden gelegen"; eine Gesandtschaft habe Schultheiß und Rat zu Baden darum angesprochen, "söliches buoch wider ze geben. Das habend wir von inen erlangt, das unser fordren sil mal begert und nüt erlangen künen."

Dieser Erkurs in die innere Geschichte war notwendig, zur Er-

^{121 3.} G. O. Rh. XIV 467.

Die plump und gedankenlos der Entwurf ist, zeigen auch die strafrechtlichen Urtikel, die sich auf die Gäste beziehen: "Ob ein burger ein gast ersluog etc. . ." So selbstverständlich diese Urtikel in einem Badener Stadtrecht sind, so überslüssig waren sie gewiß für Kaiserstuhl.

¹²³ Die Einleitung ist abgedruckt bei Welti: 25.

kenntnis, daß es sich beim sog. Stadtrecht von 1403 nur um einen Rezeptionsversuch gehandelt hat, um einen Versuch, der sehr aut hineinpaßt in die Zeit zwischen der besprochenen Schafshauser Urkunde vom 22. Juni 1402 und der Unterwerfungsurkunde vom 18. Mai 1406. Die fraglichen Ereignisse dürften sich nun folgendermaßen vollzogen haben: Nach jener Urkunde von 1402 war Kaiserstuhl dem Bischof entrissen (entwert) und in der Gewalt der herrschaft Östreich; es kann sich also dabei nur um einen übergriff Berzog friedrichs gehandelt haben. Das versprochene Badener Stadtrecht, wie wir es im Entwurf von 1403 kennen gelernt haben, wird nichts anderes gewesen sein als der Köder, mit dem Östreich Kaiserstuhl für den Abfall vom Bischof zu gewinnen hoffte. Bei der leichtsinnigen Urt Herzog Friedrichs ist es auch nicht unbegreiflich, daß er Kaiserstuhl dem Bischof bald wieder übergab. In Kaiserstuhl scheint aber ein Teil der Bürgerschaft östreichisch gesinnt geblieben zu sein, und diese östreichische Partei gab den Unstoß zum Abfall von 1406. Diefen Aufstand hat Bischof Marquard unterdrückt, die schuldigen Bürger flohen und das Städtchen huldigte seinem Herrn wieder. Im Einverständnis und mit Unterstützung Herzog friedrichs war Kaiser= stuhl wieder bischöflich geworden. Das Entgelt dafür war der Vertrag, durch welchen der Bischof dem Herzog versprach, dem Hause Östreich die Stadt Kaiserstuhl 25 Jahre lang offen zu halten.124

Bischof Albrecht, der Nachfolger Marquards, gelobt 1407, den Dertrag, den Herzog Friedrich mit seinem Vorgänger "auf ain zeit gemacht hat von des gesloß wegen Kaiserstuhl mitsamt dem turn und der vesten Rotelin das sein offen haws sein soll zue allen nöten, auch seinerseits einzuhalten und dem Herzog mit dem gesloß Kaiserstul mitsampt dem turn und der vesten Rotelin gehorsam und gewertig ze sein". 125

Klingnau ist von 1390 bis 1404 verpfändet geblieben; in diesem Jahr löst es Bischof Marquard an das Hochstift zurück; die Mittel dazu brachte er erst 1406 auf, indem er der Stadt Konstanz den "zoll, gen. Pfundzoll" für 1800 rhein. Goldgulden verkaufte.¹²⁶ Kaiserstuhl hatte unter Verpfändungen viel weniger zu leiden als Klingnau; es war das Bindeglied zwischen den rechtss und den linkss

¹²⁴ Reg. Ep. Conft. III 7967.

¹²⁵ Thommen: Urkunden II 469 Ar. 640.

¹²⁶ Reg. Ep. Conft. III 7814, 7970.

rheinischen Besitzungen und konnte nicht ohne Gefahr veräußert werden. 1408 bekam Klingnau übrigens von Bischof Albrecht Blarer (1407—1410) das Privileg, nie mehr verpfändet werden zu dürfen: "als si bisher und vor zitten durch etlich unser vorfaren . . . verpfän= det, versetzet und verkümbert gewesen und nu von den gnaden gots wider umb an unser gotzhuse erledigt und erlöset sint, dz wir noch enhain unser nachkom nu fürbag ewenklich und niemer me die egenanten von Clingnow noch dehain ir nachkomen . . . verpfänden fullen noch mugen ..."127 Da die Stadt "von gemains lands löiffe" und eigenen Notdurft wegen viele Kosten habe, erlaubt der Bischof ihr noch gleichzeitig ein Ungeld auf Wein zu erheben. 128 Bischof Albrecht war sehr besorgt um den Ausbau der Befestigung seiner Städte. Um 13. Dezember 1409 erließ er Kaiserstuhl für die Zeit seines Cebens 10 Gl. Steuer als Beitrag an einen "umblauff umb die selben unser statt".129 1410 schenkte "zuo der selben statt notdurft von sämtlichen trüwen dienft und gehorfami wegen" alle Büchsen, Büchsengerüfte und Pfeile, "so wir gen Kaiserstuol bisher bracht geleit und erkauft haben"; doch sollen sie nicht aus der Stadt entfernt werden dürfen. 180

Im selben Jahre brach eine Fehde zwischen dem Bischof und Türich aus, die unsere Gegend in Mitleidenschaft zog. 1409 hatte Türich die Burg Rheinsfelden erworben; der Bischof als Cehensherr eines Teiles der Burg war mit dem Kauf nicht einverstanden und ließ sie zerstören; aus Rache verwüsteten die Zürcher das konstanzische Umt Tannegg: "brantend im wol 5 dörfer und andere hüser".131 So war es kurz vor 1415 noch zu einem eigentlichen Wassengang zwischen dem Bischof und einem eidgenössischen Ort gekommen. Im Schiedsspruch, der dem Streit ein Ende machte, verpflichtete sich der Bischof, dem Heinrich von Rümlang, der den Streit verschuldet habe, keine Unterstützung zu gewähren, ihn nicht durch die Stadt Kaisersstuhl noch über die Rheinfähre reiten und fahren zu lassen. 132

Auf Albrecht Blarer folgte auf dem bischöflichen Stuhl Otto III.

¹²⁷ Diese "Ewigkeit" dauerte 13 Jahre; schon 1421 wurde Klingnau wieder verpfändet, und zwar an Ritter Hammann v. Rinnach.

¹²⁸ Reg. Ep. Const. III 8895; Welti: 267 ff.

¹²⁹ Welti: 32 f.

¹³⁰ K.: Urf. v. 4. Nov. 1410.

¹³¹ Reg. Ep. Const. III 8162, Quellen 3. Schw. Gs. 18 p. 172.

¹³² Reg. Ep. Const. III 8172. E. U. I, 2 p. 126 Mr. 277.

von Hachberg; er bestätigte in üblicher Weise die Freiheiten Kaisersstuhls und Klingnaus.

Die Zeit des Zusammenbruchs der östreichischen Berrschaft in unserer Begend ift nicht mehr fern. Österreich befand sich den Eidgenoffen gegenüber schon längst in der Abwehr. Nach den Raub= Zerstörungszügen, und die nach der Schlacht bei drei Jahre dauerten, Sempach noch ward 1389 ein sieben= jähriger Waffenstillstand abgeschlossen; auf diesen folgte 1394 ein friede auf 20 Jahre. Trotzdem fühlten sich die östreichischen Dorlande fortwährend bedroht. Darum vereinigten sich am 10. Januar 1410 eine Unzahl Städte, darunter alle aargauischen — ausgenom= men Klingnau und Kaiserstuhl - zur Aufrechterhaltung der öftreichischen Herrschaft und zur Abwehr von Angriffen. 133 Zwei Jahre später wurde zwischen den Eidgenossen und Östreich ein fünfzigjähriger friede geschlossen; aber schon 1415 brach die Katastrophe über die östreichische Herrschaft herein. Zu Konstanz war 1414 das Konzil zusammengetreten, dessen Hauptaufgabe die Wiederherstellung der firchlichen Einheit sein sollte. Einer der drei Päpste, Johann XXIII. hatte vor dem Konzil abgedankt, hoffte aber durch die Unterstützung, die ihm Herzog friedrich von Öftreich gewährte, wieder gewählt zu werden; unter dem Schutze des Herzogs floh Johann XXIII. nach Schaffhausen und hoffte, das Konzil werde sich auflösen. Herzog friedrich sollte sich vor dem Reichsgericht verantworten; als er nicht erschien, wurde die Acht über ihn ausgesprochen und fürsten und Städte gegen ihn aufgeboten. Unter den Herren, die ihm nach der Achtung absagten, war auch der Bischof von Konstanz.134 Im Krieg, den nun die Eidgenossen auf Geheiß König Sigmunds gegen Herzog friedrich begannen und der zur Eroberung des Aargaus führte, stand der Bischof von Konstanz also auf der Seite der Eidgenossen. Ob er wirklich in den Krieg eingegriffen hat, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, ebensowenig aber hört man von einer Besetzung Kaiser= stuhls oder Klingnaus durch die Eidgenossen. Nach der Meinung König Sigmunds waren die Eroberungen zuhanden des Reiches gemacht worden. Um 9. Mai hatte der König den Städten Baden, Brugg, Mellingen, Bremgarten, Zofingen, Agrau, Cenzburg und

¹³³ Thommen: II 505 Ar. 685.

¹³⁴ Reg. Ep. Conft. III 8432.

Surfee, übrigens ohne Erfolg, befohlen, dem Konrad von Weinsberg, des Reiches Unterkammermeister, zu huldigen. 135 Don Kaiserstuhl und Klingnau ist nicht die Rede, woraus deutlich hervorgeht, daß diese beiden Orte nicht als österreichische Städte betrachtet wurden. Um 13. Juni bestätigte König Sigmund den Städten Baden, Mellingen und Surfee ihre freiheiten, am 22. auch Kaiserstuhl und Klingnau. Zwischen den Bestätigungsurkunden jener drei österreichischen Städte und den beiden bischöflich-konstanzischen besteht aber ein deutlicher Unterschied. Jenen drei Städten ist die Urkunde ausgestellt worden, nachdem "eine mechtige botschaft — uns (den König) diemieticlich gebeten hat, das wir denselben schultheißen, reten und bur= gern . . . alle ire anade, friheite, rechte autegewonheite, brieve und privilegia, die ire vordern und sy von Römischen keysern und küni= gen . . . und der herschaft von Gesterrich erworben und hergebracht haben zu bestetigen gnediclich geruchten". 136 Der König verspricht den drei Städten ferner noch, sie beim Reiche zu behalten. Baden hat sich kurz darauf seine Freiheiten noch einmal bestätigen lassen, nachdem der Aargau als Reichspfandschaft an die Eidgenoffen übergegangen war. Wieder ift die Bestätigung auf Bitte der Stadt erfolgt. Wer ihre Privilegien verlett, foll einer Buße von 20 Mark Silber verfallen. Dom Verbleiben beim Reich ist in dieser Urkunde natürlich nicht mehr die Rede.187 Die gleichzeitigen Bestätigungsurkunden für Kaiserstuhl und Klingnau sind ausge= stellt worden, "wann für uns kommen ist der erwirdig Otto bischoff ze Coftentz, unser fürst und lieber andechtiger, und hat uns demuetiklich gebeten, daz wir den schultheißen, rate und burgern zu Keyser= stul, unsern und des richs lieben getruen, alle . . . ire . . . fryheite ...", die sie von den Kaisern und Königen und den Bischöfen von Konstanz erhalten haben, bestätigen mögen. 138

Wenn König Sigmund bei jenen eroberten aargauischen Städten den Standpunkt vertrat, die Eroberungen seien zuhanden des Reiches

¹⁸⁵ Über die Eroberung des Aargaus vgl. Merz: Wie der Aargau an die Eidgenossen kann. Aarau 1915 und Merz: Geschichte der Stadt Aarau im Mittel=alter, Aarau 1925 p 48 sf.

¹⁸⁶ Welti: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau I. Teil 2. 3d. das Stadt=recht von Baden 72 f.

¹³⁷ Welti: Baden: 75 f.

¹³⁸ Welti: 33 f; 275 f.

gemacht worden, so ist an den beiden, Klingnau und Kaiserstuhl betreffenden Urkunden davon mit keinem Wort die Rede; dies waren
bischöfliche Städte, die mit der Eroberung des Aargaus anscheinend
nichts zu tun hatten. Warum sind denn diese beiden Urkunden gerade
in dieser Zeit ausgestellt worden? Sicher hat der Bischof es für notwendig erachtet, bei der allgemeinen Verwirrung, die der Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft zur folge hatte, sich seine Besitzungen neu verbriesen zu lassen. Diese Notwendigkeit wird er um
so mehr empfunden haben, da er gewiß ahnte, daß mit dem Wechsel
der Regenten in der Grafschaft Baden für seine Ümter eine neue
schwierigere Epoche beginnen könnte.

So hätten wir nun die äußere Entwicklung der bischöflich-konstanzischen Ümter der Grafschaft Baden bis zu dem Zeitpunkt versfolgt, wo die Eidgenossen in die Fußstapsen der Habsburger treten. Aus den zahlreichen Urkunden haben wir den Eindruck gewonnen, daß die bischöflichen Ümter in engem Rahmen die Rolle spielen, die ein fürstliches Territorium im 14. Jahrhundert gespielt hat. Eine Zwischeninstanz zwischen Bischof und König war kaum feststellbar, und der König selber spielt nur die Rolle des Freiheitenspenders. Im Folgenden soll nun versucht werden, den Charakter der bischöflichen Herrschaft im Rahmen der Verfassungsgeschichte des Spätmittelzalters genauer zu sixieren.

2. Der Inhalt der bischöflichen Herrschaft.

Die Rechte, die der Bischof in seinen Ümtern ausgeübt hat, werden gewöhnlich mit dem Ausdruck "niedere Gerichtsbarkeit" bezeichnet. Ein kurzer Rückblick auf die karolingische Gerichtsverfassung soll die ursprüngliche Bedeutung der niedern Gerichtsbarkeit zeigen.

Das fränkische Reich der Karolinger war ein Beamtenstaat, der in öffentliche Gerichtsbezirke — Grafschaften — eingeteilt war, die ihrerseits wieder in Hundertschaften zerfielen. Als königlicher Beamter verwaltete der Gaugraf die Grafschaft; seine Besugnisse sind die jenigen des Königs; er war nicht nur Richter, sondern verfügte über die allgemeine Gebotsgewalt und bot die Wehrpflichtigen zum Heeresdienste auf. Jede Hundertschaft bildete einen Gerichtsbezirk, dessen Vorsteher, der Zentenar, dem Grafen untergeordnet war. Ein Grafschaftsgericht, das allein für die ganze Grafschaft zuständig gewesen wäre, gab es nicht, vielmehr war jedes einzelne Hundertschaftsgericht

für die ganze Grafschaft zuständig; "sämtliche Hundertschaftsgerichte in idealer Einheit bildeten das Grafschaftsgericht."1 Das Gericht, das sich in altfränkischer Zeit jährlich acht bis neunmal zur festgesetzten Zeit versammelte, hieß das echte Ding. Nach Bedarf setten Zentenar oder Graf gebotene Dinge fest. für beide Gerichte waren ursprünglich alle freien der hundertschaft dingpflichtig. Diese allgemeine Ding= pflicht wurde für die ärmeren freien eine folche Last, daß Karl der Broke sich gezwungen sah, die Dingpflicht einzuschränken. Höchstens dreimal im Jahr sollten in Zukunft in jeder hundertschaft echte Dinge stattfinden, und nur für diese blieb die allgemeine Berichts= pflicht aufrechterhalten. Im echten Ding konnte nur der Graf oder sein Stellvertreter richten. Der Graf richtete als Beamter des Königs, deshalb konnte dieser selber, oder ein Königsbote den Vorsitz übernehmen. Beim gebotenen oder unechten Ding, das alle 14 Tage abgehalten wurde, urteilten an Stelle der nicht mehr dingpflichtigen freien die vom Grafen ernannten Schöffen; der Zentenar hatte den Dorsitz und war Urteilsvollstrecker. Die Zuständigkeit der beiden Ge= richte wurde genau umschrieben. Dem hohen Bericht oder Grafen= gericht blieben alle Prozesse vorbehalten, die an das Leben oder an freiheit und Eigen gingen; für weniger wichtige Straffachen, Buß= flagen, bürgerliche Klagen um eine Geldleiftung und Prozesse um fahrende Habe, war das niedere oder Zentenargericht zuständig. Der Niederrichter war wie der Graf ein Beamter; er unterstand dem Grafen, wie dieser dem König; das Grafengericht war Uppellations= gericht für das Niedergericht.2 Zwischen den beiden Gerichten gab es keinen Begensatz. Bei der Erledigung von Hochgerichtsfällen wirkte der Niederrichter mit; ihm fiel meist die Verhaftung des übeltäters und die Voruntersuchung zu. Das ist in kurzen Zügen die Gerichtsverfassung des Karolingerreiches zu Beginn des 9. Jahrhunderts.

Die Niederrichter des Spätmittelalters gelten als Nachfolger der Zentenare. Nach dem, was wir von der bischöflich-konstanzischen Herrschaft bis jetzt vernommen haben, ist ohne weiteres klar, daß es sich dabei um etwas ganz anderes handelt, als um die Zentenargewalt. Welches sind die Ursachen dieser totalen Verschiedenheit? In der Zwischenzeit hat sich vor allem die Umwandlung des Be-

¹ Schröder 176 ff.

² Schröder 653 f.

amtenstaates in den Cehensstaat vollzogen. Nicht nur der Grundbesitz wurde seit dem Ende des neunten Jahrhunderts als Cehen veräußert, sondern auch die Ämter; diese bekamen einen privatrechtlichen Charaketer; sie wurden erblich und verkäuslich. Dadurch traten an die Stelle der königlichen Gewalt immer mehr die Besugnisse der Grasen und Gerichtsherren. Der König verlor die Möglichkeit der direkten Einwirstung auf die Untertanen. Die Zwischengewalten — Grasen und Gerichtsherren — machten sich immer selbständiger, betrachteten schließelich ihre Herrschaftsrechte nicht mehr als Cehen, sondern als Besugnisse eigenen Rechts. Das Streben vieler Gerichtsherren ging dahin, eine wirkliche Staatsgewalt auszubilden; der Weg dazu war die Erwerbung der gräslichen Rechte, besonders der hohen Gerichtsbarekeit.

³ über die Entstehung der Candeshoheit in der Schweiz vgl. Adolf Gasser: Entstehung und Ausbildung der Candeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1930. Es ist hier nicht der Ort, zu den Ausführungen Baffers Stellung zu nehmen; unsere Urbeit ift eine Einzeluntersuchung, die keine verfassungsgeschichtliche Synthese erlaubt, wie sie Gassers Arbeit bietet. Soviel aber kann gesagt werden, daß die Ausbildung und Entwicklung der bischöflichen herrschaft in der Grafschaft Baden eine Bestätigung mancher Resultate Gassers bedeutet. Gaffer selber hat unser Thema auf Grund der bisherigen Literatur kurg berührt (p. 250 f. und p. 325 f.). Sonderbar scheint mir in Gassers Werk die aufdringliche Polemit gegen Below. Gaffer leiftet den Nachweis, daß die Entstehung der Candeshoheit nicht auf einer rechtlichen Entwicklung beruht, sondern daß die Territorien vor allem durch Usurpation, dann durch Kauf und Erbgang von Berichtsherrschaften entstanden sind. Die Landeshoheit aber erlangte ein Berichtsherr, der auf diese Weise Gerichtsherrschaften zusammenschweißte, nur dann, wenn er die einst gräflichen Rechte, das Blutgericht, das Recht der Besteuerung, das Mannschaftsrecht, das Befestigungsrecht usw. erwarb. Etwas anderes hat nun Below nie behauptet; wenn er die Candeshoheit von der gräflichen Gewalt ableitete, so denkt er dabei auch nicht an einen Rechtsprozeß, etwa an eine geradlinige Entwidlung vom farolingischen Grafen zum spätmittelalterlichen Sandesherrn, sondern stellt nur fest, daß die Candeshoheit aus gräflichen d. h. staatlichen und nicht aus grundherrlichen, d. h. privaten Rechten konstituiert sei; darauf liegt der Akzent in allen Arbeiten Belows; der Weg, den die gräflichen Rechte gurudgelegt haben, ist dabei nebenfächlich — ein Niedergerichtsherr 3. B. kann sie durch Usurpation oder Kauf erwerben. Das Neue, das Gaffer gezeigt hat, ift die Catfache, daß niedere Gerichtsherren viel häufiger jenen Weg beschritten haben und Candes= herren geworden find, als etwa Below annahm; nur insofern ift Gaffers Dolemik begründet. Don Belows Schriften vgl. besonders den Auffatz "Der Ursprung der Candeshoheit" in "Territorium und Stadt, dann den Urtikel "Candeshoheit und Niedergericht" in "Deutsche Citeraturzeitung' vom 11. Juli 1914 (Sp. 1751 ff.).

Im folgenden soll nun gezeigt werden, inwiesern es dem Bischof gelungen ist, seine Besugnisse als Gerichtsherr zu erweitern und dazu gräsliche Rechte zu erwerben. Den Kern der bischöslichen Herrschaft bildet sicher die niedere Gerichtsbarkeit. In den Kaufsurkunden wird diese ganz uneinheitlich bezeichnet. Im Kaufbries von Zurzach heißt es: Das Kloster Reichenau verkauft seinen Hof Zurzach cum omnisus suis pertinentiis; unter diesen Zugehörten werden dann Pastronatsrechte, Lehen und besonders die Vogtei (aduocatia) genannt — sicher ist hier mit aduocatia das niedere Gericht gemeint.4

Klingnau kaufte der Bischof cum omnibus iuribus et pertinenciis ad ipsum oppidum, aduocatiam; der letztere 21us= druck bezeichnet auch hier wieder das niedere Gericht; mit "omnibus juribus" ift nicht etwa die gesamte Gerichtsbarkeit — Hochgericht und Niedergericht — gemeint, sondern einfach alle Rechte, die zur Zeit des Verkaufs zur Stadt gehören; weiter unten werden wir sehen, daß darunter aber Rechte gemeint sein können, die über das hinaus= gehen, was man als niedere Gerichtsbarkeit bezeichnet; denn das Stadtrecht von Klingnau hat sicher auch schon beim übergang der Stadt an den Bischof gegolten. Mit Klingnau erwarb der Bischof auch die Dogtei über die fanktblasianischen Güter in Döttingen; über den Inhalt dieser Vogtei erfahren wir aus den Urkunden nichts; genauen Aufschluß darüber erhalten wir aus der Offnung von Döt= tingen.5 Der bischöfliche Dogt hat im frühling und Herbst zum Beriult zu erscheinen, "und sol man im es an dem abent künden, so man es morndes haben wil, vnd sol man im ein fiertel habern geben sinem rosse und im und sinem knecht ze enbissen, und sol der vogt da warten vnd besechen, dat dem gothus von sant Blesien sinü recht und sin notdurft wider var, vnd sol da schirmen daz gothus vor den ge= nossen, vnd och die genossen vor dem gothus." Wird für einen Frevel eine Buße von drei Pfund ausgesprochen, so erhält der Dogt zwei Pfund und das Kloster eines; von einer Bufe im Betrag von drei Schilling erhält das Kloster zwei und der Dogt einen. Wird das Kloster im Laufe des Jahres bedrängt "vmb sin eigen, oder vmb sin erbe alder vmb sin felle, so mag das gothus wol gerichte han, vnd soll ein vogt da bi sin — – vnd sol daz gotzhus daran nicht sumen." Jede Schupposse (Bauerngütchen) hat als Vogtsteuer jährlich neun

⁴ Welti, p. 231.

⁵ Grimm, Weisthümer I. 300 ff.

Diertel Hafer, ein Fastnachtshuhn nach Klingnau zu liefern und einen Tag Frondienste zu leisten; wenn eine Schupposse eingeht, so hat das Kloster die Vogtsteuer "vs dem kasten" zu entrichten. Diese Bestimmungen zeigen deutlich, daß es sich um die niedere Vogtei handelt; die hohe war im Besitz der Habsburger.

Kaiserstuhl kaufte der Bischof "mit allem rehte vnd mit aller ehafti vnd dch mit twinge vnd mit banne vnd mit gerihte"; unter ehafti verstand man in erster Linie die niedere Berichtsbarkeit; in Urkunden treffen wir die Ausdrücke "jura, que vulgo dicuntur ehafti unde getwing" oder "ius quod vulgo dicitur ehafti".6 Unter Zwing und Bann verstand man in erster Linie das Recht, bei Undrohung von Strafe die für die Candwirtschaft notwendigen Gebote und Derbote zu erlassen. fr. v. Wyk bezeichnet als Inhalt von Zwing und Bann "die Aufsicht über Weinschenk, Müller und Bäcker, die Möglichkeit, Bannrechte einzuführen und die ausschließliche Nutzung von Jagd und fischerei für die Berrschaften behaupten."7 Baffer bezeichnet Zwing und Bann als "das wichtigste Element aller staatlichen Organisation", als "die allgemeine obrigkeitliche Gebotsge= walt."8 In der Kaufsurkunde von Weiach tritt Jakob v. Wart dem Bischof die Rechte ab, die ihm zustehen in "iurisdictione et districtu" seines Hoses in Weiach; unter districtus ist nichts anderes zu ver= stehen als Zwing und Bann. Wart verkaufte dem Bischof ferner die Berichtsbarkeit über das Dorf Weiach — que iurisdicio getwinch et ban vulgariter appellatur; hier ist also unzweifelhaft als Inhalt von Zwing und Bann die niedere Berichtsbarkeit angegeben. Mit "twing und ban ane über das plut" wird im habsburgischen Urbar die niedere Gerichtsbarkeit bezeichnet.9 Sicher erschöpft sich also der Inhalt von Zwing und Bann nicht mit der Gebotsgewalt für die landwirtschaftliche Ordnung; er ist viel umfassender; er kann außer der niederen Gerichtsbarkeit das Recht bedeuten, Gebote und Verbote

⁶ Diese und weitere Beispiele zit. bei Goetz: Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters. Breslau 1913, p. 4 ff.

⁷ Wyß: Abhandlungen, 33 ff. und 312, Anm. 2; über die vielgestaltige Besdeutung der formel Zwing und Bann vgl. den Artikel von A. frei in "festschrift Merz" 217 ff.

⁸ Gaffer, p. 90.

⁹ Urbar II 477 vgl. II. 2 (Gloffar) Urt. "ban".

nicht nur für die landwirtschaftliche Ordnung, sondern über alle Ungelegenheit einer Ortschaft zu erlassen. über den Zusammenhang zwiichen Zwing und Bann und Gebot und Verbot geben uns Urkunden Aufschluß, die von der Gerichtsbarkeit über das Dörfchen Rümikon handeln. Der Kaiserstuhler Bürger Konrad Rafffer kaufte im Jahre 1395 den Hof Rümikon "mit twingen vnd bennen vnd mit aller siner rechtunge und zügehörde. 10 Was darunter zu verstehen war, sagt uns eine Kundschaft aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 11 Das Bericht war unterdessen durch mehrere hände gegangena2 und schließlich an die Gemeinde Kaiserstuhl gekommen. Das Dörfchen gehörte nach der Kundschaft "von gerichtsherrlichkeiten wegen mit allen potten und verbotten vnder den stab Keyferstuel". Der Bischof beanspruchte die Dogtsteuer — "wie dann auch noch heutiges tags ein gantze gemaind zue Rümikho einem Bischoff zue sin ambt Keyserstuel jerlich zue vogtrecht sechs viertel roggen, ein schwinschultern, ein fastnachthuon vnd ein herbsthuon ohnweigerlich richten vnd geben". Um ein "spöttlich gelt" habe der Magistrat zu Kaiserstuhl dieses Dorf mit "Pott und verbott aus irem ftaab einem Candvogt zue Baden" verkauft. Was in der Kaufsurkunde von 1395 Zwing und Bann genannt wurde, wird hier mit Gebot und Derbot bezeichnet.13

Die Organe, mittelst welchen der Bischof seine Gerichtsbarkeit ausübte, waren in Kaiserstuhl und Klingnau die Stadtgerichte, in den Dörfern die Dorfgerichte. In jeder Gemeinde werden vom bischöslichen Dogt Urteilssprecher ernannt; beim Gericht hatten der Dogt oder ein von ihm ernannter Stellvertreter den Vorsitz. Die immer wiederkehrende formel lautet z. B. in einer Gerichtsurkunde von 1507: "Ich Heine Meygerhoffer von Wyach . . . bekenn . . . mit disem brief, das ich . . . zu Wyach an gewonlicher gerichtsstatt offenslich zu gesässen bin anstatt und innamen des hochwirdigen fürsten und heren her Hugo erwelter und bestätter bischoffe zu Cosstentz mins gnädigen heren, und öch von besonder enpfälens und heißens wägen, des edlen und vesten junkher Cunraten Heggezer der zitt vogt zu Keyserstül, mins lieben junkheren."

¹⁰ K. Urf. vom 30. I. 1395.

¹¹ Stadtarchiv Kaiserstuhl: Beziehungen zum Bischof v. Konstanz, Nr. 1.

¹² Dgl. Staatsarchiv Aarau: Alteidg. Archiv, Nr. 48.

^{13 €. 21.} IV. 1 e 505.

¹⁴ K. Urf. vom 27. III. 1507.

Was wir bis jetzt als Inhalt der bischöflichen Herrschaft festgestellt haben, ist die niedere Gerichtsbarkeit und das Recht, rechtsverbindliche Gebote und Verbote zu erlassen; beim Umfang der niederen Gerichtsbarkeit haben wir vorläusig nur an die Kompetenzen
gedacht, die im Frühmittelalter dem Zentenar zustanden. Die Kompetenzen des Bischofs aber waren, wie wir sehen werden, weit ausgedehnter.

Es ist wahrscheinlich, daß der Bischof schon bei der Erwerbung Klingnaus die Gerichtsbarkeit übernahm, wie sie uns im Stadtrecht von 1314 entgegentritt;15 denn das Stadtrecht enthält die Gesetze und Rechte, "als sie von alter herkomen sint". Schon der erste Urtikel pakt nicht mehr zu dem oben erwähnten Begriff der niedern Berichtbarkeit Er lautet: "Swer dekaynen burger von Klingnöwe ze tode fleht, kunt er hin, swas gutes der hat in vnsers herren des bischofs gerihte von Kostenz, daz ist ime gefallen, vnz er ze sinen hulden funt, noch sol niemer me in der ftat geriht komen ..."16 Die Befugnis, die hier der Bischof besitzt, übersteigt sicher weit die richterlichen Kompetenzen des frühmittelalterlichen Niederrichters; kurz gesagt weist sich der Bischof damit als Inhaber der Sühnehochgerichtsbar-In der älteren Zeit konnte der Cotschlag durch Zahlung des Wergeldes an die Hinterbliebenen gefühnt werden. Später trat an die Stelle des Wergeldes die Durchführung der Sühne durch den Richter. Die Grundherren hatten das größte Interesse daran, die peinliche Bestrafung zu vermeiden; denn sie konnte zu ihrem Nachteil sein, indem der Hochrichter einen Teil oder die ganze Binterlaffenschaft des Totschlägers beanspruchte. "Wer die Weistümer des späteren Mittelalters lieft, empfängt den Eindruck, daß die Bestimmungen über Totschlag in erster Linie dahin zielen, die peinliche Bestrafung des Täters, überhaupt die Erhebung der peinlichen Klage zu verhüten, die Sühne dafür zu erleichtern, Richter und Sippschaft des Erschlagenen zu ihrem Geld zu verhelfen, aber auch die familie des Missetäters vor ungerechter Barte zu bewahren."17 Zuerst wird die Totschlagssühne gewohnheitsrechtliche Geltung gehabt haben, um

¹⁵ Welti 239 ff.

¹⁶ Über das Verhältnis von Hochgericht und Niedergericht vgl. H. Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922.

¹⁷ Birich 36.

schließlich wie im Klingnauer Stadtrecht von 1314 schriftlich fixiert zu werden. Mit der Erwerbung des Rechtes zur Ausübung der Cotschlagssühne ist es dem Bischof gelungen, eine Steigerung seiner Niedergerichtsbarkeit auf Kosten des Hochgerichts zu erreichen.18 Die meisten anderen Urtikel des Stadtrechts von 1314 zeigen in ähnlicher Weise den Aufstieg des niederen Gerichts. Ein Mein= eidiger zahlt dem Bischof fünf Pfund Pfennige und den Bürgern ebensoviel. Auf Meineid stand sonft gewöhnlich als Strafe Verluft der hand oder der Zunge, bei Rückfall sogar der Tod! Wer einem andern eine blutige Verletzung (Blutrunst) beibrachte, wurde nach mittelalterlichem Recht vom Hochgericht verurteilt — in manchen Begenden war aber auch das Niedergericht zuständig,19 so in Klingnau. Die Strafe bestand im Verluft der hand oder in der Bezahlung des friedgeldes (ainung): "Swer aber den andern blutrufig machet in der stette gerichte, der ift unserm herren dem bischoffe der hant schuldig oder zehen phonde phenninge ond den burgern ains phundes ze ainvnge, dem kleger drie phunde . . . vnd sol ainen manod vs der stat varn . . . vnd nicht wider in komen, e er die phenninge von dem ainunge vor in gesendet." feld= und Bartenfrevel galten, wenn sie nachts begangen wurden, als Diebstahl und fielen in die Kompetenz des Hochrichters.20 In Klingnau ist der Bischof zuständig, ohne daß über die näheren Umstände etwas ausgesagt wird: "Swer och den andern schadelich vindet in sinem garten, bongarten oder wingarten, der besseret ims mit drin phunden und sinen schaden ab ze legenne, vnserm herren dem bischoffe als vil vnd drie schillinge den burger ze ainvnge." Der Hehler wurde nach mittelalterlichem Strafrecht meist dem Täter gleichgesetzt.21 In Klingnau ist wieder der Bischof zuständig, selbst wenn es sich um die Derheimlichung eines Totschlags handelt: "Swer da zegegen ist, da der totschlag beschiht, verkont ers nit — der ift mainaid ond ist der stat fünf phont schuldig zu ainunge, onserm herren dem bischoffe als vil."

Die angeführten Punkte zeigen deutlich, daß sich das Nieder-

¹⁸ Im Klingnauer Stadtrecht von 1500 (Welti 292 ff.) ist dieser Artikel verschwunden! Über den Aufstieg des Niedergerichts vgl. Hirsch 57, 60 f., 68.

¹⁹ Hirsch, 29 ff.

²⁰ A. His: Geschichte des deutschen Strafgesetzes bis zur Carolina. München und Berlin 1928. p. 161 f.

²¹ his, 28 ff.

gericht auf Kosten des Hochgerichtes entwickelt hat. Aufschlußreich ist auch noch die Bestimmung: "Slüg aber ain burger ainen vsman ze tode, so sont in vnser herre der bischof vnd die burgerre schirmen, so verre sö mügen" — schirmen vor wem? wohl in erster Linie vor der Sippe des Getöteten; aber vielleicht auch vor dem Zugreisen des Hochgerichtes. Denn so klar der Aussteig des Niedergerichts zu Tage liegt, so sicher ist auch die Tatsache, daß das Hochgericht nicht vollständig absorbiert worden ist — das Blutgericht ist im Stadtzrecht von 1314 nie erwähnt und hat dem Bischof auch nie gehört.

für Kaiserstuhl ist keine Urkunde bekannt, die uns in ähnlicher Weise Auskunft über den Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit gäbe; sicher aber sind die Besugnisse des Bischofs hier ebenso ausgedehnt gewesen; die Herrschaft des Bischofs war sich in beiden Städten gleich — in Kaiserstuhl war sie, wie wir nachher sehen werden, eher noch umfassender.

Weiteren Aufschluß über die bischöfliche Gerichtsbarkeit gibt uns ein Brief des Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Bayern, an Bürgermeister und Räte zu Türich.²² Der Pfalzgraf schreibt an Jürich, es seien ihm zwei Briefe zugegangen "von wegen des erwirden hern Otte Bischoffe zu Costenz". "In dem einen ir und uwer eydzenossen den sinen zu Keyserstule von eins notzogs [Notzucht] wegen in dem andern den sinen zu Clingnaw von eins diepstals wegen", die Juständigkeit der bischöflichen Dögte bestreitet, "und meynet das das uwern vogt zu Baden ußzutragen gehore; und aber der ehgenant von Costenz meynet, das es vor sine vögte gehöre, nach dem und ym dann dieselben gerihte von unserm gnedigen herren dem könige verzlichen sin." Der Pfalzgraf macht den Vorschlag, mit dem Versahren stille zu stehen, bis die Sache vom König entschieden worden sei.

Der Bischof beansprucht hier unzweiselhaft die Besugnis, über Notzucht und Diebstahl zu richten. Auf beiden Vergehen stand meist die Todesstrase.²³ Behauptet der Bischof mit jener Forderung nun wirklich Inhaber des Blutgerichtes zu sein? Wenn das Hochgericht etwas Einheitliches gewesen wäre, müßten wir die Frage bejahen.

²² Staatsarchiv Zürich, Akten Kaiserstuhl, Å 318. Die Pfalzgrafen hatten den Charakter von Hosbeamten bewahrt; sie nahmen unter anderem die königslichen Interessen in bezug auf die Rechtspflege wahr; der Bischof wendet sich an den Pfalzgrafen als den Stellvertreter des Königs.

²³ His, 145 und 153 ff.

Seit der grundlegenden Urbeit von B. Hirsch wissen wir aber, daß die hochrichterlichen Kompetenzen oft zerfallen waren.24 Die abge= splitterte Sühnegerichtsbarkeit haben wir schon kennen gelernt. Nach den Urkunden unterscheidet Hirsch drei verschiedene Grade von hoher Berichtsbarkeit. Das Hochgericht hat seine Kompetenzen gegenüber dem Niedergericht behauptet, wenn diesem nur die Verhaftung und die Auslieferung des Verbrechers zufällt. Oft ist es aber dem Niederrichter gelungen, das Recht der Voruntersuchung und der Beweis= führung zu usurpieren. Im dritten fall war es dem Niederrichter sogar gelungen, das Recht der Verurteilung zu erwerben; die Befugnisse des Hochgerichtes bestanden dann nur noch in der Urteilsvoll= streckung. Der Grund der Aufwärtsentwicklung der Niedergerichte war der finanzielle Vorteil, der damit verbunden war; in einem Weistum sind die Unsprüche der beiden Gerichte so formuliert, daß der Täter dem Hochrichter, seine Habe dem Niederrichter gehöre. In einem andern Weistum wird gesagt, "der Verbrecher dürfe nur not= dürftig bekleidet übergeben werden, sogar das Oberkleid gehört den Schergen" des Niederrichters (Hirsch 55).

Wenn der Bischof nun in jenem Brief das Recht beansprucht, die beiden Hochgerichtsfälle "ußzutragen", so verlangt er nichts an= deres, als den Prozeß zu führen, vielleicht auch das Urteil zu fällen; die Urteilsvollstreckung aber beansprucht er gewiß nicht, wohl aber die Einkünfte — nach dem Klingnauer Stadtrecht von 1500 erhielt der eidgenössische Dogt in Baden nur die Hälfte der Sahrhabe; alles andere teilten Bischof und Stadt. Eine Hochgerichtsbarkeit, die sich auf das Exekutionsrecht beschränkte, war kaum begehrenswert; wie wir später sehen werden, setzten sich die Eidgenossen als erstes Biel, die überwachung der Prozefführung zu erreichen. Der Bischof ist in der Jahrzehnte dauernden Auseinandersetzung unterlegen; aber er hat nie aufgehört, gegen das Umsichgreifen des eidgenössischen Hochgerichtes zu protestieren. Das Blutgericht hat er nie beansprucht; aber noch 1716 lesen wir in einer bischöflichen flugschrift: "Die hohe oder Malefiz=Berichte hat man den Hrn. Eidgenossen niemahl wider= sprochen; daß aber Selbigen die völlige Criminal Jurisdiction qu= gehöre, solches wird abermahlen [in einer eidg. flugschrift] ohne einigen Grund der Wahrheit angeführt, weilen [trotzdem] bey des

²⁴ Birfch, 54 ff.

Hoch=Stifts Obervogtey=Umt der Maleficanten Beyfangung, Tür= mung, die Cognition und Praecognition samt der Tortur, auch sogar der inhaftierten Personen Entlassung bey unerfolgter Beständnuß ge= schehen muß; das hohe Gericht beschränkte sich auf Urteilssprechung und Vollstreckung.²⁵

In jenem Brief hat der Bischof seine Forderung damit bes gründet, daß ihm die Gerichte vom König verliehen seien. Man könnte sich fragen, ob er dabei an ein bestimmtes königliches Privileg angespielt hat; das ist unwahrscheinlich; denn der König hätte doch nicht einsach auf Kosten der Habsburger den Bischof zum Hochvrichter machen können. Der Bischof hat die richterlichen Kompetenzen in dem weiten Umfang wie wir eben sestgestellt haben, ausgewiht, ohne deshalb mit den Inhabern des Blutgerichts, den Habsburgern, in Konslikt zu kommen; die bischösliche Gerichtsbarkeit war rechtlich unbestritten; jedes Gericht aber galt als königliches Sehen; der Bischof sah sich in seinem Recht verletzt und rief den König als Schiedsrichter an, ohne sich auf ein bestimmtes Privileg zu berufen.²⁶

Mit den aufgeführten gerichtsherrlichen Rechten ist nun aber der Inhalt der bischöflichen Herrschaft nicht erschöpft. Der Bischof war nicht nur im Besitz eines Teiles der ehemals gräflichen Gerichts-barkeit, sondern übte ganz oder teilweise Hoheitsrechte aus, die der fränkische Graf einst als Beamter des Königs verwaltet hatte. Die königlichen Hoheitsrechte — Regalien waren erbliche Cehen geworden; es war das Ziel vieler Gerichtsherren, in den Besitz aller Regalien zu kommen und so selbständige Candesherren zu werden. Der Bischof von Konstanz ist in unsern ümtern ganz oder teilweise in den Besitz des Mannschaftsrechts gekommen, ferner des Rechts auf Fronden

²⁵ Wiederholte gründliche Information über des Hoch-Stiftes Costantz Jurisdiction bey dessen in der Schweiz gelegenen Landschafft. 1716, p. 115 f.

²⁶ Speidel, Beiträge 60 und nach ihm Gasser 251 glaubten feststellen zu können, der Bischof beruse sich auf die kaiserlichen Privilegien von 1371 und 79, welche die Städte Kaiserstuhl und Klingnau von fremden Gerichten befreiten. Wir werden im nächsten Kapitel sehen, daß jene beiden Urkunden mit der Frage Niedergericht-Hochgericht absolut nichts zu tun haben. Eher wäre an das Privileg vom 24. Juni 1415 zu denken, durch welches der König dem Bischof den Blutbann lieh; doch ist auch das undenkbar, erstens weil der Bischof den Blutbann nur dort ausüben konnte, wo keine Rechte im Wege standen und zweitens weil er das Blutgericht in unsern Ümtern gar nicht beanspruchte.

und Kriegssteuern, des Besestigungs- und Öffnungsrechtes, des Foll-Geleit und Marktrechts; ferner hatte er die Besugnis, Steuern und Ungelder zu erheben und gewerbliche Bannrechte auszuüben.

a) Das Mannschaftsrecht.

Ursprünglich hatte der König allein das Aufgebotsrecht; auf seinen Besehl boten die Grafen den Heerbann auf.²⁷ Seitdem an die Stelle der Fußtruppen fast ausschließlich Reiterei getreten war, bestand die allgemeine Wehrpflicht nur noch theoretisch. Weil viele freie Bauern finanziell unfähig waren, Reiterdienste zu leisten, war schon zur karolingischen Zeit das Stellvertretungssystem eingeführt worden. Gegen eine seste Abgabe an den Grasen wurden die freien Bauern vom Reichsheeresdienst befreit.

Während der König davon keinen Gebrauch mehr machte, kam das Aufgebots= oder Mannschaftsrecht im 13. Jahrhundert in den erblichen Besitz der Grafen und selbst der Gerichtsherren. Nieder= gerichtsherren begründeten ihren Unspruch auf das Mannschaftsrecht damit, daß es doch "lantlöffig billich und gemain recht were, welcher hinder ainem in sinen, zwingen und bännen säß, . . . der selb hinderfäß solte mit dienen und raisen als ander by im gehorsam fin dem, dez hindersäß er were ... "28 Tatsache ist, daß Dingpflicht und Wehr= pflicht immer im engsten Zusammenhang standen. Der Bischof von Konstanz übte in den Amtern Kaiserstuhl und Klingnau das Mannschaftsrecht aus. Der beste Beweis dafür ist eine Erhebung, die der Candvogt von Baden im Auftrag der regierenden Orte im Jahre 1488 machte; er führte vor der Tagsatzung aus, "aus seinen Erkundigungen ergebe sich, daß jene, (die Untertanen des Bischofs) vor= mals mit den Ceuten des Bischofs . . . gereiset seien".29 Als Bischof Burkhard 1390 Klingnau an Joh. von Bodmann versetzte, behielt er sich das Mannschaftsrecht ausdrücklich vor. Sicher haben Ceute aus unsern Umtern an den Kriegen Heinrichs III. v. Brandis und seines Neffen Mangold teilgenommen.30 In einer spätern bischöflichen

²⁷ Schröder 559 ff.

²⁸ Zitiert v. Goet op. cit. 44.

²⁹ E. U. III. 1 291 e; vgl. Urgovia III 186: Lengnau, der Hof Tegermoos und zwei Höfe zu Vogelsang "reisten" bis zu den Burgunderkriegen mit dem Bischof.

³⁰ 1408 erteilt Bischof Albrecht Klingnau das Recht, ein Ungelt einzuziehen, unter anderm mit der Begründung, sie hätten von "gemains lands löiffe" wegen große Kosten gehabt.

Flugschrift lesen wir, wenn die Mannschaft der bischöflichen Ümter "zur gemeinsamen Rettung des Datterlandes von wegen der Situation helsen müsse", so geschehe das umsoweniger aus "Subjektion", da ja die "Mannschaft einem Bischoffen von allen Zeiten her zuständig ist, wie dann die von Clingnau in anno 1374 mit Bischoff Heintich wider die Statt Costant in den Krieg gezogen seyn".31

Im Zusammenhang mit dem Mannschaftsrecht steht die Besugnis, Kriegssteuern zu erheben. Der achtzehnte Psennig den Kaiserstuhl und die 1200 Pfund Stebler die Klingnau 1374 bezahlten, sind Kriegssteuern, obwohl sie in den Urkunden als freiwillige Unterstützungen bezeichnet werden.

Der Bischof bot seine Untertanen auch zu Fronden auf; er hatte die Pflicht, die Rheinbrücke instand zu halten, konnte aber beim Brückenbau oder Reparaturen die Bürger zu Frondiensten ausbiezten.³² Alle Untertanen des Amtes Klingnau hatten dem bischöflichen Dogt jährlich ein "Tagwerk" zu erstatten.³³

b) Das Befestigungs- und Öffnungsrecht.

Das Recht Burgen zu bauen war ursprünglich ein königliches Regal.³⁴ Schon früh ging das Befestigungsrecht an Herzöge und Markgrafen über. Durch das Privileg Friedrich II. statutum in savorem principum von 1232 ging das Besestigungsrecht an alle Kürssten über. Nur mit fürstlicher Erlaubnis dursten von jetzt an Besesstigungen errichtet werden. Die Erlaubnis wurde nur gegen Einzräumung des Öffnungsrechtes gegeben; bei allodialen Burgen verslangten die Candesherren den Cehensauftrag.

Neue Burgen hat der Bischof nicht errichtet, wohl aber hat er die bestehenden instand gehalten und mit Artillerie ausgestattet.³⁵ Von irgendwelchen Ansprüchen eines Cehensherrn ist urfundlich gar nichts bekannt und über das Öffnungsrecht versügt der Bischof frei. Um 22. Juni 1402 schließt Bischof Marquard mit Schafshausen einen Vertrag, nach welchem Kaiserstuhl, die Feste Küssaberg und

³¹ Gründliche Information über des Hochstifts Costantz Jurisdiction bey dessen in der Schweitz gelegnen Kandschafft (1712).

³² Welti 50 f.

³³ Welti 342 f.

³⁴ Schröder 564 f. und 645.

³⁵ K. Urk. vom 4. XI. 1410; Reg. Ep. Conft. III 8157.

Neunkirch auf zehn Jahre offene Häuser Schafshausens sein sollen. 36 Jum Dank für die Hilfe, die Herzog Friedrich dem Bischof wahrsscheinlich bei der Unterdrückung der Kaiserstuhler Unruhen 1406 gesleistet hat, verspricht dieser, ihm Kaiserstuhl 25 Jahre lang offen zu halten. 37 Jm folgenden Jahre bestätigte der Nachfolger Marquards diesen Vertrag. Die Beschränkung auf eine bestimmte Jahl von Jahren beweist deutlich, daß der Inhaber der Blutgerichtsbarkeit nicht im Besitze des Öffnungsrechts ist, sondern dieses auf beschränkte Zeit vom Bischof als Gegendienst für geleistete Unterstützung einsgeräumt bekommt.

c) Markt, Zoll und Geleit.

Die Marktgerechtigkeit wurde wie die schon besprochenen Regalien vom Reiche verliehen; sie wurde dann meist auf gewohnheitserechtlichem Weg ein fürstliches Hoheitsrecht.

1333 ließ sich Bischof Rudolf III. von Konstanz von Kaiser Lud= wig einen Wochenmarkt nach Ulmer Recht für seine Stadt Meers= burg verleihen.38 1354 leiht König Karl IV. Bischof Johann III. das Marktregal zu Markdorf.39 Um 26. März 1408 erlaubt König Ruprecht der Stadt Klingnau mit "rechter wießen vnd rat vnfer vnd des heiligen richs fursten (des Bischofs), das iglichen jares zwene jarmarkte by in zu Clingenawe furbaß zu ewi= gen ziten haben vnd halten sollen . . . nemlich einen an dem dritten tage fur fant Derenen tag, vnd den andern an dem nechsten don= nerstag nach dem heiligen pfingstage"; beide Jahrmärkte sollen zwei Tage dauern; alle, die sie besuchen, sollen "in vnserm vnd des heiligen richs besunderm schirme und geleite fin . . . " Wer gegen den Marktfrieden handelt, verfällt in des heiligen richs swer vnanade" und hat eine Buße von "funftzig marg lötiges goldes" zu entrichten, die halb dem Reich und halb denen von Klingnau gehören soll.40 In Kaiserstuhl ist ein Markt zum ersten Mal um 1480 erwähnt; über die Gründung fehlen Urkunden.

Die Beispiele genügen, um zu zeigen, daß die Marktgerechtigkeit im bischöflich-konstanzischen Herrschaftsgebiet königliches Regal ge-

³⁶ Reg. Ep. Conft. III 7745.

³⁷ Reg. Ep. Const. III 7967; III 8013.

³⁸ Reg. Ep. Conft. II 4336.

³⁹ Reg. Ep. Conft. II 5133.

⁴⁰ Welti 271; die Urkunde ist in Konstanz ausgestellt worden.

blieben ist. Wo sich das Marktregal zum landesfürstlichen Hoheitsrecht entwickelte, hatte der betreffende Fürst vom König das Recht
zu beliebigen Marktgründungen bekommen. Davon ist in bezug auf
den Bischof von Konstanz nicht die Rede; seine Städte erhalten die Märkte — dank der bischöflichen Vermittlung allerdings — als königliches Lehen.

Das interessanteste Problem dieses Abschnittes ist natürlich die Stellung des Bischofs zu den Zurzacher Messen. 41 Auch für Zurzach ailt, was wir für die drei soeben genannten bischöflichen Städte festgestellt haben, das Marktregal ist in den händen des Königs. Die älteste bekannte Königsurkunde, die sich auf die Zurzacher Messen bezieht, ist fast gleichzeitig mit der eben besprochenen Kingnauer Urfunde von König Ruprecht erlaffen worden: "König Ruprecht verlängert dem Stifte St. Verenen und dem fleden Zurzach die zwei Jahrmärkte . . . um zwei Tage und bestätigt alle übrigen Freiheiten und Privilegien".42 Dom Bischof ist in der Urkunde nicht die Rede; das Privileg ist wahrscheinlich auf Bitten von Stift und fleden ge= geben worden; auf Bitten derselben verleiht Kaiser Sigismund 1433 Surgach einen Wochenmarkt.43 Dieses Privileg wurde am 7. Oktober 1442 von König friedrich wiederholt, wieder auf Bitten des Stiftes, des Rates und der Bürger zu Zurzach.44 Dieselben erlangen vom Bischof von Konstang einen Monat später die Bestätigung jener Urkunde König friedrichs. Die nachträglich erbetene Bestätigung durch den Bischof ist wohl aus den Zeitumständen zu erklären. Um 17. Juni 1442 hatte Zürich jenen Bund mit König friedrich und dem hause Österreich geschlossen, der den Ausbruch des Alten Zürichfrieges zur folge hatte. Der Bischof war während des Krieges neutral; sicher auf sein Bitten hin hat Herzog Albrecht von Österreich am 12. Dezember 1444 dem Stift, dem Dorf Zurzach mit allem Tugehör und dem Kaufhaus Sicherheit für die Dauer von zwei Jahren versprochen;45 unter diesen Umständen war es für Stift und fleden

⁴¹ Zur Geschichte der Zurzacher Messen vgl. H. Ummann: Die Zurzacher Messen im Mittelalter, Aarau 1923 und Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen, Aarau 1950.

⁴² Ummann: Reg. Ar. 3.

⁴³ Ummann: Reg. Nr. 247.

⁴⁴ Reg. Ep. Conft. IV. 10654.

⁴⁵ Ummann: Reg. Ar. 253 und 54.

wichtig, im engen Einvernehmen mit dem Bischof zu sein, deshalb die bischöfliche Bestätigung des königlichen Privilegs.

Aus einem Schreiben, das der Freiherr Hans von Rosnegg am 10. August 1415 an Zürich richtete, geht hervor, daß der Bischof vor 1415 auch während der Dauer des Marktes in Zurzach die öffentziche Gewalt handhabte, d. h. die Marktpolizei und das Gericht. Hans von Rosnegg schreibt im Namen des Bischofs, es sei seinem Herrn zu Ohren gekommen, daß die Eidgenossen beabsichtigten, den Zurzacher Markt zu schirmen, das komme aber von Alters her dem Stift Konstanz zu; die Eidgenossen werden gebeten, das Stift dabei zu belassen.⁴⁶

Wenn das Marktregal noch in den Händen des Königs war, so besak der Bischof das Recht von wirklich praktischer Bedeutung, den Marktzoll, der den Markt zur finanzquelle machte. Belege dafür liefert uns erst die Zeit nach 1415. In einer um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlassenen Marktordnung wurde bestimmt, daß nach Schließung des Jahrmarkts der bischöfliche Vogt von Klingnau dem eidgenössischen Untervogt von Baden "sechs par sperber hent= schu" schenken soll; "dem schenkt er eins hinwider und git im hiemit von der fryheit wegen vrlaub. Wurdent aber einem vndervogt alle merkt die hendschu nit, so möcht er zuo dem andren merkt vnsers herrn von costenz knechten, so den zoll ze Zurzach ufnemen wölten, verbieten, dag sy den Zoll nit ufnemen, im were denn gnug beschechen.47 Noch 1685 erhebt der Bischof den Zoll von den Pferden, "von welchem dem hochobrigkeitlichen Zöllner nichts zukomme."48 Indirekt zeugen für den bischöflichen Soll die bescheidenen Einnahmen, die der Zurgacher Markt den regierenden herren der Grafschaft Baden brachte. In den Jahren nach der Besitzergreifung war der eidgenössische Candvogt in Baden pomphaft mit zehn Pferden und allen Untervögten zu "der eidgenossen lob und ere" auf den Zurzacher Markt gezogen.40 Bald zeigte es sich, daß die Einnahmen diesem Aufwand nicht entsprachen. 1462 beschloß die Tagsatzung, der Candvogt solle in Zukunft nur mit seinen Pferden und vier ehrbaren Männern

⁴⁶ Ummann: Reg. 238.

⁴⁷ Urgovia III 189.

⁴⁸ E. U. VI 2 2. Hälfte. Art. 149 p 1939 f. über die Bedeutung des Pferdehandels auf dem Zurzacher Markt vgl. Ummann 1923 p. 68.

⁴⁹ Ummann Reg. 5.

nach Zurzach reiten; für alles weitere Gefolge habe er die Kosten selber zu tragen. Zwei Jahre später werden nur noch zwei Knechte als Begleitung gestattet. Dahre später werden nur noch zwei Knechte als Begleitung gestattet. Am ausdrücklichsten äußern sich die eidgenöfssischen Boten an der Tagsatzung von 1539; die Kosten für den Zurzacher Markt hätten letztes Jahr 120 Gulden betragen, während der Bischof von Konstanz allen Nutzen zu seinen Handen einziehe; es soll beraten werden, wie die Kosten vermindert werden könnten. Die Existenz eines hochobrigkeitlichen Zöllners im Jahre 1685 besweist, daß es den Eidgenossen später gelungen ist, bei der Zollerhebung mit dem Bischof in Konkurrenz zu treten.

Aus den Rechnungsablagen der Bögte und Zoller geht hervor, daß die Eidgenossen in Zurzach das Geleitsgeld einnahmen. Ob vor 1415 der Bischof oder die Habsburger das Geleitsgeld eingenommen haben, ist nicht feststellbar; für die letzteren spräche die Tatsache, daß die von den Eidgenoffen 1415 in Baden übernommene Geleits= ordnung später auch in Zurzach und Klingnau galt.52 Doch ist es wenig wahrscheinlich, daß die Habsburger, deren Kompetenzen in den bischöflichen Umtern ein Minimum darstellten und die urkundlich nie im Zusammenhang mit dem Zurzacher Markt erscheinen, das Geleitsrecht in Zurzach gehabt haben.53 für das Geleitsrecht der habsburger könnte der Umstand sprechen, daß in Klingnau von bischöflichem Zoll und Geleit auch vor 1415 nie die Rede ist; beides war nach 1415 in unbestrittenem Besitz der regierenden Orte. Zoll und Geleit⁵⁴ in Kaiserstuhl hingegen waren in bischöflichem Besitz; den Kornzoll durfte die Stadt erheben; "doch daß solcheß ihro hochfürstlichen anaden an dero sowol auf als under der brugg habenden durchgehenden zohl keineß weaß nachteil bringen möge."55

Zusammenfassend können wir sagen, daß das Marktregal vor 1415 noch in den Händen des Königs ist, daß aber der Bischof der Hauptnutznießer von Markt= und Zollgerechtigkeit war. Vollständig

⁵⁰ Ummann Reg. 92 und 102.

⁵¹ Ummann Reg. 388.

⁵² Ummann 239, 412, 425.

⁵³ Die Einnahmen aus der Geleitsbüchse in Zurzach waren übrigens sehr gering: 2 Pf. im Jahre 1538, Koblenz 4 Pf., Baden über 30 Goldkronen, Melslingen 40 Pf. E. A. IV. 1 c p 990.

⁵⁴ In den Rechnungsablagen der Vögte und Zoller, in denen alle Geleitsbüchsen genannt werden, erscheint Kaiserstuhl nie.

⁵⁵ Welti 209 Urt. 122.

außer Betracht sowohl als Marktverleiher wie auch als Marktherren fallen die Habsburger; als Inhaber des Marktregals⁵⁶ hätten sie wohl die Möglichkeit gehabt, Märkte aus eigener Machtvollkommenheit zu gründen, aber nur an Orten, wo sie die für die Candeshoheit ersforderliche fülle von staatlichen Rechten besaßen.

d) Jags und fischerei.

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert waren die meisten fürstlichen Grundbesitzer in den Besitz des Wildbannrechtes gekommen; or 1415 erhalten wir keine Nachrichten über das Jagdrecht in unsern Ümtern. Aus Dokumenten der eidgenössischen Zeit erfahren wir, daß der Bischof das Jagdrecht stets beansprucht und auch ausgeübt hat. Mit der Ausbildung der Candeshoheit durch die Eidgenossen wurde das Wildbannrecht ein landesherrliches Hoheitsrecht; daß dem Bischof die Jagd trotzdem erlaubt blieb, beweist sein ursprüngeliches Recht.

Der Bischof war auch im Besitze der Fischenzen in Rhein und Aare. In einem Schiedsspruch zwischen Bischof und der Stadt Kaisserstuhl entschied die Tagsatzung, "das vnser gnädigster herr von Costantz by dem eygenthumb der vischentzen im Rin gentzlichen beslyben, also das ein vogt in namen ir hochfürstlich gnaden dieselbisgen möge verlychen, pott vnd verpott — — darüber thun nach sinem gfallen, one verhindert deren von Keiserstul vnd sunst menigstlichs."38 In einer Klingnauer Fischerordnung von 1450 — zur Zeit, wo die Stadt an Thüring von Aarburg verpfändet war — lesen wir: "unsers gnädigen herren sischetzen."50 Der Bischof ist in Bezug auf die Fischenzen von den regierenden Orten nie beeinsträchtigt worden.

e) Bede und Ungeld.

Im Zusammenhang mit der Gerichtsherrlichkeit entstand im Mittelalter die älteste Steuer, die Bede.⁶⁰ In Kaiserstuhl lernen wir sie als Grundsteuer kennen: . . . "von wegen das ab allen gütern,

⁵⁶ Vgl. die Urkunden über die Marktverleihung an Baden in Welti, Stadtrecht von Baden 12 f.

⁵⁷ Schröder 582 f.

⁵⁸ Welti 126.

⁵⁹ Welti 284.

⁶⁰ Schröder 667 f.

fo in irem eefaden gelegen, stür gange, weliche stür fy jährlich intzüchen vnd vnserm anedigen herren von Costentz überantwurten vnd zustellen müffen, . . . "61 Als Kaiserstuhl 1374 dem Bischof den achtzehnten Pfennig als Kriegssteuer entrichtet hatte, versprach der Bischof, nie mehr als 10 Mark Silber jährliche Steuer zu verlangen — ... daz die selb vnser stat, burger vnd lüte, frowen vnd man, ze ... Keiserstül vns vnd vnsern nachkomen, bischoffen ze . . . Costentz . . . järgelichs ze fant Martinstag in ain herbest geben vnd richten sont, als si von alter her komen sint, zehen mark silbers vnd nit mer . . . "62 Über die Bezahlung der Steuer an den Bischof wurde um 1480 ins Stadtbuch eingetragen: "so ver wir gold haben . . . föltent wir finen gnaden geben; wo aber wir nit gold hettent, sol ein vogt von vns nammen müntz nach der werschafft, so zu vetlicher zitt die guldin gand, vnd die stür sol man waren vff fant Curat tag, ungeuarlichen.63 Klingnau war im Jahre 1374 von Bischof Hein= rich III. von jeder Steuer befreit worden, nachdem es dem Bischof eine Kriegssteuer von 1200 Pf. Stebler zu zahlen versprochen hatte.64

Ob der Bischof je ein Ungeld zu seinen Gunsten eingezogen hat, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich; wohl aber hat der Bischof sowohl Klingnau als Kaiserstuhl das Recht verliehen, ein Ungelt vom Wein zu erheben. Damit sie ihre großen Ausgaben besser bestreiten können, heißt es in der Klingnauer Urkunde, habe ihnen der Bischof erlaubt, "dz si vnd all ir nachkomen an vnser vnd aller vnser nachkomen summung . . . in der egenannten vnser statt Clingnowe ain vngelt vff setzen, das in nemen vnd in gemainer statt nutz . . . bruchen vnd bekeren mugen . . . "65 In Kaiserstuhl hat der Bischof die Höhe des Ungelts sestgesetzt; er erlaubt, "von ainem iegklichen som wins, der in . . . vnser statt Keiserstül von dem zappsten gesschenkt ald sust verkaufst wird, sechz mauß win ze nemen. "66

f) Gewerbliche Bannrechte.

Ursprünglich war es Sache des Königs gewesen, die Errich=

⁶¹ Welti 90. 20.

⁶² Welti 11. 18.

⁶³ Welti 51.

⁶⁴ Kl. Urf. v. 11. Mär3 1374.

⁶⁵ Welti p. 268 f.

⁶⁶ Welti 35 f.

tung von Mühlen, Brauereien, Backöfen usw. zu erlauben und zu verbannen, d. h. im Umfreis einer Bannmeile jede Konkurrenz zu verbieten. Aus einer Urkunde vom 26. März 1408 erfahren wir, daß der König in unsern Umtern das Mühleregal noch in seinen Bänden hat. "Auch haben wir den obgenannten von Clingnaw die befunder anade getan", heißt es in der Urkunde König Ruprechts, das sie inn oder by der stat Clingenauwe off der Ure, wo es yn dann aller ge= fuglichste ift, ein mulftat vnd mule buwen, vnd die auch furbag zu ewigen giten haben, behalten, nuten und nießen mogen zu yrer notdurfft vnd besten . . . "67 Auch in Bezug auf gewerbliche Bannrechte ist also das Königtum vom Verfassungsleben unseres Gebietes noch nicht ausgeschaltet. Im Jahre 1462 tritt uns allerdings auch der Bischof als Cehensherr der Mühle in Zurzach entgegen; er belehnt den Hans Richener und seine Erben mit der Mühle in Zurzach gegen einen jährlichen Zins.68 Später ift das Mühleregal von den Eid= genossen beansprucht und ausgeübt worden. Daß alle übrigen gewerb= lichen Bannrechte — man nannte sie später Chehaften — vor 1415 in den händen des Bischofs waren, beweist die Tatsache, daß er sie auch unter eidgenössischer Oberhoheit ausgeübt hat,69 wenn auch die regierenden Orte die eigentlichen, rechtmäßigen Inhaber zu fein behaupteten und diesem Unspruch dadurch Geltung verschafften, daß jeder, der vom Bischof mit einer Chehaften - Schmiede, Meta, Bätkerei, Wirtschaft, Badstube usw. — belehnt worden war, vom Candvogt eine Bestätigung zu erbeten hatte.70

Damit ist der Inhalt der bischöflichen Herrschaft erschöpft. Die Großzahl der staatlichen Befugnisse sind in seinen Händen; aber der König ist dem staatlichen Leben unserer Ümter noch nicht entsremdet, und als dritter Inhaber staatlicher Rechte sind die Blutrichter zu nennen, die, wenn sie auch nur schattenhaft auftauchen, doch im Besitze eines für die Entstehung der Candeshoheit wichtigen Hoheitserechtes sind. Candesherr kann der Bischof nicht genannt werden, trotz der Fülle seiner Kompetenzen. Die noch bestehende Zersplitterung

⁶⁷ Welti 270 35 f.

⁶⁸ Reg. IV 12543.

⁶⁹ Die bischöflichen Befugnisse bewegten sich seit 1415 stets in absteigender Linie; vermehrt wurden sie nie mehr.

^{70 €.} U. VI 2 2. Hälfte, Urt. 149 (1685) p 1938 f.

⁷¹ Hirsch besonders Kap. VI und Gasser Kap. III und IV.

der staatlichen Rechte zeigt, daß eine Candeshoheit überhaupt noch nicht ausgebildet ist. Daß der Bischof vor 1415 mehr Aussichten hatte, wirklicher Candesherr zu werden, als die Inhaber des Blutzerichtes, ist nun, nachdem wir den Umfang seiner Kompetenzen estsgestellt haben, ohne weiteres klar.

Neben den allgemeinen überall geltenden Urfachen der Aufwärtsentwicklung der niedern Gerichtsherrschaften,71 könnte in unserem Gebiet noch das eigenartige Verhältnis zwischen den Inhabern des Hoch= und Niedergerichts in derselben Richtung gewirkt haben. Die Entwicklung der bischöflichen Rechte erfolgte, ohne daß wir je von einem Zusammenstoß mit den Inhabern des Blutgerichts etwas zu hören bekommen; auch von Kompetenzausscheidungen, die sich nach 1415 immer wiederholten, ist nichts bekannt. Innerhalb der Mauern Kaiserstuhls tagte das Candgericht, wo der Candrichter rich= tete anstatt des Herzogs von Österreich. Der Hauptgrund dieses guten Einvernehmens waren wohl die engen Beziehungen, die zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Herzögen von Österreich herrschten. Sehr oft hatten diese bei den Bischofswahlen die Hand im Spiele; manche Bischöfe waren mit Österreich verbündet, einzelne fogar in ihrem Dienst als "Candvogt und oberster Hauptmann in Schwaben und Elfaß", d. h. als höchster Verwaltungsbeamter in den österreichischen Vorlanden;72 da war die Möglichkeit gegeben, die bischöflichen Befugnisse zu erweitern!

Günstig für die Entwicklung der bischöflichen Herrschaft war auch der Umstand, daß das habsburgische Territorium in unserem Lande seit 1315 am Zerbröckeln war. Die Finanznot zwang die Herzoge zahlreicher Ümter, dann auch finanzielle Herrschaftsrechte, wie Zoll, Geleit, Steuern und Tinse zu verpfänden; Hochgerichtsinhaber in so verzweiselter Lage konnten nicht mehr daran denken, die Landeshoheit auszubauen.

⁷² Vgl. über dieses Umt: Cargiader: Die Anfänge des Zürcherischen Stadtsstaates 15 f. und Merz, Aarau 20.

⁷³ Merz, 21 arau 26 f. und 31 f.

III. Die Befugnisse des Grafen.

Jur Zeit der Entstehung der bischöflichen Herrschaft war das Hochgericht in den Händen der Habsburg-Laufenburger. 14 1310 amstete noch ein Habsburg-Laufenburger als Landgraf im Zürichgau, zu dem die "Grafschaft Baden" gehörte. Bald darauf ist die Landsgrafschaft in die Hände von Habsburg-Österreich gekommen; Blumer nimmt an, die jüngere Linie sei mit der Grafschaft im Klettgau absgefunden worden.

In der für uns in Betracht kommenden Zeit sind also die Hersöge von Österreich Inhaber des Hochgerichts in den bischöflichen Ümtern; anstatt Herzog Friedrichs von Österreich richtet z. B. 1414 Aerny, Dogt und Frylandrichter im Klettgau, auf dem Candstage zu Kaiserstuhl "uf der slů".76

Wir lernen das Hochgericht von drei Seiten her kennen, als Blutgericht, als Adelsgericht und als Appellationsgericht für die Niedergerichte in Zivilsachen (Erb, Eigen Geldschuld).

Das Wesen des Blutgerichtes haben wir schon im vorigen Kapitel bei der Beschreibung der bischöslichen Gerichtsbesugnisse kennen gelernt; die Verhaftung des Verbrechers und die Prozeksührung sind in den Händen des Niederrichters; der Blutrichter hat höchstens das Urteil zu sprechen und zu vollziehen; die wohl viel häusiger vorkommende Sühnehochgerichtsbarkeit ist, wie wir gesehen haben, Sache des Niederrichters.

Das Hochgericht ist Adelsgericht.⁷⁷ Johann von Lupsen, Landsgraf zu Stühlingen und Landvogt der "gnedigen herschaft von Östersich" glaubte sich deshalb für berechtigt, die Klingnauer Bürger, die mit den Johannitern im Streit waren, vor sein Gericht zu laden.⁷⁸

⁷⁴ Ogl. darüber: Blumer P. Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus. Unzeiger f. schweiz. Geschichte p. 155 ff.

⁷⁵ Der Name wurde erst seit dem Beginn des 15. Jahrh, gebraucht. Welti Argovia III, 258.

⁷⁶ J. G. O. Rh. XXII p. 24; "uff der flu" wird heute noch die kleine unterhalb des Turmes gelegene Terrasse über einem Nagelfluhfelsen genannt. Auch nach 1415 tagte merkwürdigerweise das Klettgauer Candgericht noch in Kaiserstuhl; schließlich hat es sich auf die Brücke zurückgezogen; die Eidgenossen haben aber auch das noch als eine Verletzung ihrer Hoheitsrechte betrachtet und verdrängten das Candgericht vollends auf das rechte Ufer.

⁷⁷ Schröder 655.

⁷⁸ Welti 265 f. Urk. vom 14. IV. 1402.

Die Begründung seines Unspruchs ist vor allem deshalb interessant, weil sie die ausdrückliche Erwähnung des habsburgischen Hochgerichts enthält. Der "herschaft rete", schreibt der Candvogt, hätten solgenden Beschluß gesaßt: "sider min obgenante herrschaft die hohen Gericht da hab vnd och die von Clingnow in semlicher maßen in iren landen gelegen sint, das ich obgenannter landvogt . . . den obgenanten von Clingnow für miner herschaft rette wol verkünden vnd inen zu dem rechten gegen den sant Johansern berüsen vnd gebieten sol vnd mag . . . Sicher hat es sich hier um einen Versuch des Candvogts gehandelt, in Zivilsachen — die Parteien stritten sich um Insen und Gesälle — über Klingnauer Bürger zu richten. Ein Versuch, der übrigens scheiterte, wie uns ein Urteil des Hofgerichtes von Rottweil vom 16. Januar 1414 beweist. Die Johanniter hatten sich bereit erklärt, vor dem Hochgericht zu Recht zu stehen — für sie war es das ordentliche Gericht.

Aus der Gerichtsbarkeit über den Adel — übrigens auch über Klöster und Stifte — leiteten die Inhaber des Hochgerichts die Steuerhoheit ab. Das habsburgische Urbar liefert uns mehrere Beispiele der Besteuerung in unsern Umtern. In den Jahren 1388 und 1389 wurde eine Steuer "angeleit — uff edellut, closter und phaffen in Ergow von notdurft und nuez als landes und uns herschaft von Gesterrich."80 Unter den Adeligen wird erwähnt "die von Keyferstul"; damit ist nun nicht etwa die Bürgerschaft gemeint;81 über diese besak der Hochgerichtsinhaber kein Recht der Besteuerung. Die Steuer trifft eine Bertschine von Kaiserstuhl, die 1361 ein habsburgisches Cehen bekommen hatte;82 wahrscheinlich war sie eine Ungehörige einer Kaiserstuhler Bürgersfamilie. Unter den besteuerten Klöstern sind erwähnt: "Sant Johans ze Clingnow und ze Eutgern 50 guldin. — Item Zurzach 25 guldin . . . Item die herren von Syon (Klingnau) 10 guldin."88 Bei der außerordentlichen Be= steuerung von 1390 hatte das Stift Zurzach nochmals 20 Gl. zu bezahlen.

⁷⁹ Welti 272 ff.

⁸⁰ Urbar II 1 713.

⁸¹ Wie Nabholz irrtümlicherweise vermutet. Argovia 1909 p. 138 Anm. 62; schon der winzige Betrag von 2 Gl. zeigt, daß es sich nicht um den Ort handeln kann.

⁸² Urbar II 1 514 und 715.

⁸³ Urbar II 1 720 f.

Dom Hochgericht als Appellationsinstanz für das Niederge= richt ist eigentlich nur zu erwähnen, daß königliche Privilege dieses Derhältnis gelöst haben. Kaiserstuhl wurde durch ein Privileg Kaiser Karls im Jahre 1371 von fremden Gerichten befreit, sodaß nie= mand mehr die Bürger "miteynander odir besunder, die wonhafftia sein in der egenanten stat Keyserstul . . . vordern, ansprechen, beclagen . . ., urteylen odir echten sulle . . . an den lantgerichten in Bür= gen odir Turgow, Ergow, Rotweyl" oder irgendwelchen andern Be= richten. Wer gegen die Bürgerschaft oder einen Bürger zu klagen hat, "der sol das tun vor dem schultheiszen und dem rate doselbist zu Kai= ferstuhl".84 Ein inhaltlich gleiches Privileg stellte König Wenzel 1379 Klingnau aus.85 Mit einer Einschränkung hat König Ruprecht 1408 die Befreiung der Stadt Klingnau von fremden Gerichten bestätigt; im Widerspruch mit dem Privileg von 1379 wird nämlich jetzt die Befreiung von allen Berichten festgesetzt, "doch vfigenomen vnser vnd des heiligen richs hofgerichte vnd auch das hofgerichte zu Rotwile, dar für ein iglicher, der an die gemeyn stat zu Clingenauwe zu sprechen oder zu clagen hat, si wol laden und furheischen mag."86

Eine Uppellation an ein Candgericht oder eine Dorladung von bischöflichen Untertanen vor auswärtige Gerichte war also nicht mehr möglich; für Klingnau gilt das mit der angeführten Ausnahme. W. Merz hat mit Recht auf die bescheidene Bedeutung dieser Privilegien hingewiesen. Obwohl Kaiserstuhl sein Besreiungsprivileg immer wieder gerichtlich beglaubigen, vidimieren ließ, haten Bischof und Stadt doch wiederholt auf dem Hosgericht zu Rottweil zu erscheinen; wenn die Kläger schließlich auch ans bischöfliche Gericht gewiesen wurden, so war eine solche Vorladung doch stets mit großen Kosten verbunden. Übrigens behielt sich das Hosgericht in Rottweil ein Kontrollrecht vor. Die Besreiung von auswärtigen Gerichten war an die Bedingung geknüpft, daß dem Kläger das Recht nicht verweigert worden war. Als das Candgericht Rottweil 1429 einen gewissen Jäckli Meiger von Baden, der gegen Schultheiß und Richter "gemainlich des gerichts zu Kaiserstül" geklagt hatte,

⁸⁴ Welti 6ff.

⁸⁵ Welti 256 f.

⁸⁶ Welti 270 20.

⁸⁷ Dgl. über die Bedeutung dieser Befreiungsurkunden die aufschlußreichen Ausführungen in Merz, Aarau 45 f.

ans bischöfliche Gericht wies, wurde im Urteilsbrief dem Bischof die Pflicht auferlegt, dem Kläger sicheres Geleit zu geben "zu dem rechtten, bi dem rechtten und wider von dem rechtten bis an sin ge= warsam." Der Bischof hatte den besiegelten Trostungbrief (Geleit= brief) vor dem nächsten Hofgerichte "in die statt gen Rotwil in Hansen Saylers des wirtz huse" zu schicken.*

Diese königlichen Freiheitsbriefe sehen pompös aus, aber bei genauerer Prüfung steckt nicht viel dahinter. Die spärliche praktische Bedeutung, die ihnen zukommt, beschränkt sich auf zivilrechtliche Streitigkeiten. Es kann darum gar nicht davon die Rede sein, daß der Bischof aus diesen Privilegien die Befreiung vom gräflichen Blutgericht hätte ableiten können.

Jusammenfassend können wir seststellen, daß das Hochgericht einen ganz ruinenhaften Eindruck macht; nur noch unbedeutende Teilstücke der einstigen gräflichen Gewalt sind in den Händen der Hochrichter unserer Ümter; es wäre ganz müßig, sich noch einmal zu fragen, ob diese Hochrichter in den bischöflichen Ümtern im Bessitze der Landeshoheit gewesen sind oder nicht. Es bleibt uns nun noch zu untersuchen übrig, was aus diesem Hochgericht in den Hänsden der Eidgenossen geworden ist.

IV. Der Abbau der bischöflichen Macht seit 1415.

1. Rückbildung des Niedergerichts zugunsten des Hochgerichts.

Durch die Eroberung der Grafschaft Baden kamen die Eidgenossen in den Besitz der habsburgischen Rechte und wurden also auch Hochrichter in den bischösslichen Ümtern Kaiserstuhl und Klingnau. Der Bischof von Konstanz hatte mit vielen andern fürsten und Herren dem gebannten und geächteten Herzog friedrich von Österreich abgesagt und stand also während der Eroberung des Aargaus auf eidgenössischer Seite. Darauf haben die Bischöse immer wieder hingewiesen, wenn sie ihre Besugnisse infolge des rücksichtslosen Zugreisens der ungleich mächtigeren eidgenössischen Hochrichter immer

⁸⁸ K. Urk. vom 21. VI. 1429. 1456 wurden Kaiserstuhler von einem Bürger von Überlingen vor dem Gericht der Freigrasen und Freischöffen "zem Volmensstein in Westualen" verklagt; schließlich wurde aber der Streit durch ein Schiedszericht geschlichtet; K. Urk. vom 14. X. 1456; von der Fällung der Buße, von "fumstig mark lotiges goldes", die nach der Königsurkunde denjenigen drohte, die Kaiserstuhler Bürger vor fremde Gerichte laden, ist nie die Rede.

mehr schwinden sahen. Die Chronisten zählen alle Orte auf, die von den Eidgenossen 1415 erobert worden sind, lesen wir in einer späteren Streitschrift; "daß aber die Hhrn Eidgnossen Clingnau, Zurzach, Kaiserstuhl oder die darzu gehörigen Dorsschaften eingenommen hätten, davon melden weder dise noch andere Historici nicht das geringste; haben auch solches um so weniger tuhn können, weilen dise Fürstliche Constanzische Städte, Schlösser und Candschafft einem Bischof per immediatem zugehörig und bei selbigen dem mehrgesgaten Erzherzog nur die hoche Berichten oder das Criminale zuständig ware."

Hatte der Zerfall der habsburgischen Macht in unserem Cande die Ausbildung der bischöflichen Herrschaft günstig beeinflußt, so geschah nun das gerade Gegenteil. Der Bischof stand der ausstrebenden, überall zugreisenden Eidgenossenschaft gegenüber. Hatten in der vorhergehenden Epoche oft kluge und energische Inhaber des bischöflichen Stuhles für den Ausbau und die Verteidigung des bischöflichen Staates gesorgt, so stand nun gerade in den kritischen Iahren nach 1415 ein politisch total unsähiger Bischof den zäh an ihrem Eroberungswillen seschaltenden Eidgenossen gegenüber. Von Bischof Otto III. von Hachberg (1410—1434) sagt der Bistumsechronist: "Er was ein blöder, siecher fürst und bracht das bistumb gar in große schulden. . . . Alls Bischof Ott starb, hielt man im kain opfer und lütt man im nit . . . dan er alles verthun hat . . . und wurde elendaklich begraben."

Die erste Bresche wurde in die bischöflichen Gerichtsbesugnisse geschlagen. Der Brief des Pfalzgrasen an Zürich von 1416, den wir schon kennen gelernt haben, zeigt, wie rasch die neuen Herren der Grasschaft Baden eingriffen; sast auf jeder Tagsatzung kamen nun die hohen Gerichte zu Klingnau und Kaiserstuhl zur Sprache. Das erste Ziel der regierenden Orte war, das Niedergericht unter die Kontrolle des Hochgerichtes zu stellen. Wo es dem Niedergericht nicht gelungen war, sich auf Kosten des Hochgerichtes auszudehnen, da

¹ Wiederholte gründliche Information p. 12.

² Schultheiß 55 f. Kaiserstuhl und Klingnau bürgten wiederholt für bischöfliche Schulden. Ogl. über die bedenkliche finanzielle Cage des Bistums: f. Keller: Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. freib. Diöz.-Arch. 1902 p. 1 ff.

³ €. 21. I 174, 176, 191 f. II 2, 29, 37, 45.

wohnte ein Stellvertreter des Hochrichters den Verhandlungen bei; so war es 3. B. in Weiach, wo die Herren von Tengen Hochrichter waren; dort richtet 1352 als bischöflicher Niederrichter der Kaiserstuhler Schultheiß — neben ihm sitt Johann Orno anstatt der Herren von Tengen.4 In dieser form sollte das Hochgericht in den bischöflichen Umtern nach der Absicht der Eidgenoffen wieder hergestellt werden. 1421 kam es zu einer ersten Verständigung zwischen dem bischöflichen Dogt in Klingnau und den Besandten der regie= renden Orte in Baden. Es war eine übereinkunft "vmb sachen die das pluet antreffen"; Kläger und Beklagter sollen "in trostung" genommen und vor das bischöfliche Gericht gestellt werden; vor Gericht hat der Kläger seine Klage zu wiederholen; nachdem der Beflagte ein Geständnis abgelegt oder seine Unschuld beteuert hat, soll der bischöfliche Richter nicht mehr weiter fragen um "gicht oder um lovgen"=Beständnis oder Leugnung, sondern nur entscheiden ob "die wort oder die tat so hert an ir selben sygen", daß sie vom Blutgericht gerichtet werden müssen. Trifft das letztere zu, "so ist recht daselbs, das man erteilen sol den stab einem lantgrauen, das ist itz ein landvogt zuo baden". Erst vor Hochgericht wird festgestellt, ob der Kläger ein Verleumder, oder ob der Angeklagte schuldig sei. Für den fall, daß kein Geständnis erfolgt, geht also die Durchführung des Prozesses an das Hochgericht über. Was dem Bischof überlassen bleibt, ist nicht mehr als die Einvernahme. Mit dieser Regelung hatten sich die Eidgenossen gang unzweifelhaft über das bischöfliche Recht hinweggesetzt, und sie saben sich deshalb auch gezwungen, im Schiedsspruch von 1450 dem Bischof einige Konzessionen zu machen. Etwas unbestimmt ist auch schon angedeutet, daß ein Abgesandter des Candvogts bei der Voruntersuchung im bischöflichen Gericht anwesend sein soll.

Der Streit ruhte nicht, bis im Jahre 1450 ein Schiedsgericht zusammentrat und eine förmliche Kompetenzausscheidung zwischen den beiden Instanzen vornahm.⁶ In der Urkunde, die nach dem Berner Schiedsrichter Bubenbergischer Spruchbrief genannt wird,

⁴ St. A. Aarau Reg. des Prob. Arch. Klingnau. Ar. 145; es ist bezeichnend, daß Zürich als Nachfolger derer von Tengen wegen des Hochgericht in Weiach nie in Streit mit dem Bischof gekommen ist!

⁵ Urgovia III 188 ff.

⁶ Welti 38 ff.

werden die gegenseitigen Vorwürse nochmals aufgeführt. Der Bischof beklagt sich, daß der eidgenössische Landvogt "zü ettlichen ziten ettlich personen" in seinen Ümtern "gefangen und die freuentlich ane recht und wider alt harkomenheit dar uß gen Baden gesürct und getürnet" habe. Die Eidgenossen aber klagen, daß die bischöflichen Umtsleute "sölich übeltätig lüt, die dem hochen gericht und einem vogt ze Baden billichen nach iren schulden geantwurt sölten worden sin, ane eines vogtes ze Baden willen und wissen hingelassen und sölich sachen vertädinget habent."

Im Schiedsspruch wurde unterschieden zwischen den Fällen, wo eine Klage vorlag und denen, in welchen die bischöflichen Umtsleute zur Verhaftung einer Person schreiten, weil diese "in einen söllichen offnen, bosen und argwenigen lünden oder gezigde vallen und komen wurd."

Klagt jemand wegen Verleumdung, so soll der bischöfliche Vogt einen Rechtstag ansetzen und denselben auch dem Candvogt in Baden verkünden. In Gegenwart des Candvogts oder seines Stellvertreters tritt das Gericht zusammen. Erklärt der Beklagte eidlich, "was er da von dem cleger gerett hab, das habe er in zorn oder in höne getan, vnd wisse von dem selben cleger nützit anders denn eren vnd gütes", so ist die Bestrasung Sache des Niedergerichts.

Besteht aber der Beklagte auf seinen Unschuldigungen, und gelingt ihm der Beweis, so wird der Kläger vor das Hochgericht gestellt; gelingt aber der Beweis nicht, so ist die Bestrasung des Beklagten Sache des Hochgerichts.

Ist jemand wegen so schwerem Verdacht verhaftet worden, "dar vmb die selbe person an lib oder an leben ze straffende weren", so sollen die bischösslichen Umtsleute "ze stund rechtlich tag setzen vnd das einem vogt ze Baden verkünden". In Gegenwart des Vogtes oder seines Statthalters tagt dann das Niedergericht. Kann der Unzeklagte durch Kundschaft seiner Schuld übersührt werden, so soll er "mit lib vnd zät" dem Hochrichter ausgeliesert werden. Sind aber keine Zeugen aufzubringen und gesteht der Angeklagte nicht, "vnd aber der böse lünd . . . so groß were, das die person ane fragen (soltern) nit billichen ze lassenne were, denn vnd ze stund sol man dieselben person in gegenwirtikeit eines vogtes ze Baden oder sines statthalters an ein seil legen vnd si damit oder in ander wiß so nach fragen, das es genüg sye, vnd in maßen als das nach sinem bösen

lünden gebürlichen vnd billichen ze tunde ist." Erfolgte während der Folterung ein Geständnis, so ist die Bestrafung Sache des Cand-vogts. Wird eine schwer verdächtige Person landslüchtig, so fällt ihr Gut dem Vogt von Baden zu.

Jum Unterschied mit der Übereinkunft von 1421 wird also der Prozeß wieder im Niedergericht durchgeführt, aber im Beisein des Hochrichters. Damit hatten die regierenden Orte ihr Ziel erreicht, das Niedergericht war dem Hochgericht untergeordnet und stand fortwährend unter dessen Aussicht.

Don der im Schiedsspruch niedergelegten Kompetenzausscheisdung erhalten wir erst ein klares Bild, wenn wir betrachten, wie sie in der Praxis angewendet worden ist.

Um 14. Oktober 1626 klagt "Lazarus Jud von Lengnau" gegen Gabriel Labas, er habe von diesem Geld einzusordern gehabt und sei von ihm "ein schlimmer Hund" gescholten worden. Gabriel Labas ist geständig und erklärt, er wisse nichts als "liebs und guots" von dem Juden. Der Angeklagte wird dem Herrn Landvogt der Grafschaft Baden ab= und "unserem gnädigen Fürsten und Herrn" zugesprochen. Als Buhe hatte er dem Bischof 9 Pfund, der Stadt 1 Gulden und den Richtern das Mahl zu bezahlen.

Georg Hirtz von Eglisau klagt gegen Arbogaft Streßler, daß dieser ihn einen "faulen Tröller" genannt habe. Dor Gericht bestreitet der Angeklagte, das Wort faul gebraucht zu haben; ein Zeuge erklärt, "dz faul nit mitgeloffen". Weil es dem Kläger nicht gelungen ist, den Beweis für seine Anschuldigung zu leisten, "ist einhelliglich erkennt, dz er deswegen unserem gnädigen Fürsten und Herrn ab und unserem Herrn Candvogt in sein straf und buoß nach laut der vertregen ze strafen erkennt sein solle; hingegen Streßler diser Klag halb ledig sein solle."

Die Unwälte der hohen und niedrigen Obrigkeiten klagten gegen Josef Richman, er habe einen Rümiker "blutrüffig" geschlagen.⁸ Der Beklagte leugnete, wurde aber überführt und dem Candvogt übergeben.

Diese Beispiele genügen, um deutlich zu machen, wie die richterlichen Besugnisse des Niedergerichtsherren nach dem Spruchbrief

⁷ Stadt-Urch. Kaiserstuhl: Gerichtsprotofoll 1625-1641.

⁸ Wenn der Täter nicht leugnete, wurde das Blutigschlagen vom Niedersgericht bestraft.

von 1450 zusammenschrumpften. Für jede Trölerei konnte das Hochsgericht zuständig erklärt werden. Die Prozekführung unter Aufsicht des Landvogts war für den Bischof eine Belastung; 35 Jahre nach der Eroberung stand das Niedergericht vollständig unter der Konstrolle, ja sogar im Dienste des Hochgerichts.

Nachdem die strafrechtlichen Besugnisse des Bischofs beschnitten waren, versuchten die regierenden Orte, auch die Zivilgerichtsbarfeit in ihre Hände zu bringen. Als oberste Landesbehörde, behaupteten sie, die letzte Appellationsinstanz in Zivilsachen zu sein. Der Landenbergische Spruchbrief entschied den Streit. Für die bischöfelichen Untertanen blieb das Hofgericht des Bischofs letzte Instanz; Fremde aber dursten von hier noch an die regierenden Orte appelalieren.

Die beiden Verträge von 1450 und 1520 bildeten die Grundlage des Gerichtswesens bis zum Umsturz im Jahre 1798. Doch haben die regierenden Orte viel weitergehende Kompetenzen ausgeübt, als ihnen nach dem Buchstaben jener Verträge gestattet war. Besugnisse, die ihnen laut der Verträge nicht zustanden, leiteten sie aus der Candesobrigkeit ab. So lösten sie in der bischöslichen Herrschaft Schwarzwasserstelz ein Zivilgericht auf, weil es sich Ungesetzmäßigkeiten hatte zuschulden kommen lassen und verlangten die Besammlung eines unparteisschen Gerichtes. Dann schrieben sie dem Bischof vor, nur solche Richter zu setzen, die in der Grafschaft niedergelassen und den regierenden Orten vereidigt sind. Uuch in Bezug auf das Zivilgericht können wir also seststellen, daß der Gedanke der staatlichen Einheit vordringt; der Bischof ist nicht mehr in demselben Grade Richter laut eigenen Rechts, wie er es einst war.

2. Die Militärhoheit kommt in die hände der Eidgenoffen.

Das Mannschaftsrecht und das Öffnungsrecht waren vor 1415 in den Händen des Bischofs; durch die Eroberung der Grafschaft Baden hatten also die Eidgenossen in militärischer Hinsicht die Rheingrenze nicht erreicht. Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als mit friedlichen Mitteln die Eroberung zu vollenden.

In den ersten Jahrzehnten nach 1415 hat der Bischof noch verssucht, von den Eidgenossen unabhängig zu bleiben. Während des

⁹ Welti 68 f.

^{10 €.} U. VI 2 2. Bälft p 1955.

alten Zürichkrieges hat er sich streng neutral verhalten. Um 3. Mai 1444 schrieb er an den Grafen Ulrich von Württemberg: "Wir wersden bei euch und andern fürsten angeschuldigt, wir hätten uns mit den Eidgenossen verbunden und das Schloß Kaiserstuhl ihnen aufgetan. Das ist uns fremd und wider die wahrheit, ihr möget es also nicht glauben. Wir wollen es vor euch verantworten auf verlangen."

Die Stellung des Bischofs war äußerst kritisch; für Stift, Markt und Dorf Zurzach hatte er von Herzog Albrecht die Garantie zweijähriger Sicherheit erwirkt.¹² Es ist begreislich, daß der Bischof alles ausbot, was in seinen Kräften lag, um den frieden zu vermitteln. Um 28. Juli 1446 traten die Schiedsmänner in Kaiserstuhl zusammen, um den frieden zwischen den Eidgenossen und Zürich zu vermitteln.¹³ Später wurden die friedensverhandlungen in Lindau fortgesetzt und die Kaiserstuhler Prozesakten Peter von Argun überzgeben, dessen Schiedsspruch von den Parteien angenommen wurde.

1454 schloß Bischof Heinrich von Hewen ein Schutzbündnis mit Erzherzog Albrecht von Österreich, der ihn zu seinem "rat und diener" ernannte; der Bischof gelobt Treue und verspricht, dem Er3= herzog alle Schlöffer beider Bistümer offen zu halten und ihm gegen jedermann zu helfen, Papft und Kaifer ausgenommen.14 Es scheint fast, als sei dieses österreichische Bündnis eine Untwort auf die übergriffe der Eidgenossen in den bischöflichen Umtern Grafschaft Baden. Die Politik, die der Bischof im folgenden Jahre trieb, verstärkt diesen Eindruck noch. 1455 hatten die Eidgenossen einen Raubzug in den Klettgau und Hegau unter= nommen. Um in Zukunft gegen solche überfälle besser geschützt zu sein, lud Erzherzog Albrecht zahlreiche geistliche und weltliche Herren zu einem Tag nach freiburg ein; neben vielen andern erschien auch der Bischof von Konstanz. Es wurde ein gemeinsamer Verteidigungs= plan aufgestellt und die einbezogenen Gebiete aufgezählt - neben vielen andern Rittern und Herren — "mein herr von Coftentz mit Kaiserstuhl und allem dem so er auch im Clegkaw het".15 Also noch 1455 macht der Bischof mit Kaiserstuhl eine solche Extratour.

¹¹ Reg. Ep. Conft. IV 10919.

¹² Reg. Ep. Const. IV 10781 f. 10809, 10910, 10915 u. 11228.

^{13 €.} U. II 201 ff.

¹⁴ Reg. Ep. Conft. IV 11811.

^{16 3.} G. O. Rh. XXIV 117 ff.

Irgendwelche praktische folgen hat diese antieidgenössische Politik Bischof Heinrichs von Hewen nicht gehabt; aber für die Eidgenossen wird es doch eine Mahnung gewesen sein, dem Bischof das freie Verfügungsrecht über das wichtige Einfallstor, das Brücke und Stadt Kaiserstuhl darstellten, so bald als möglich zu nehmen.

Während des Waldshuter Krieges ist Kaiserstuhl wieder Konferenzort; Bischof Hermann von Breitenlandenberg hat die Eidge= nossen in seine Stadt eingeladen und den Waffenstillstand vermit= telt.16 Mit demselben Bischof haben die acht Orte 1469 ein Schutzbündnis geschlossen, das die Abhängigkeit des Kürstbischofs von der Eidgenoffenschaft besiegelte. Die Bauptkonzession, die der Bischof macht, ift die "Öffnung" der Stadt Kaiserstuhl.17 "Und föllend wir vorgenanter Bischoff hermann die vorgenanten eitgenossen gemeinlich und jedem Ort besonder und den Iren, so sy zu Iren geschefften und sachen bruchen wurdent und die uns oder unfern amptlüten darumb glouplich brieve bringent, vnser Statt vnd Schloß Kayser= stul, sider und si von Ir graueschaft Baden wegen die Herlichkeit der hohengerichten da habent, zu allen Iren nöten vnd sachen vffthun, Sy dardurch und widerumb hardurch ziechen, dar inn wonen und wandlen laufen . . . " Die Eidgenoffen versprachen, alle Besitzungen des Bischofs in ihren Schutz zu nehmen, aber auf seine Kosten. Damit ist nun Kaiserstuhl nicht nur für eine beschränkte Zeit offenes haus der regierenden Orte geworden, sondern der Bischof hat ihr Recht auf die "Öffnung" anerkannt, das sie von der Hochgerichtsbarkeit herleiten. Don jetzt an war der Bischof nicht mehr in der Lage, mit Kaiserstuhl unabhängig von den regierenden Orten politische 21b= stecher zu machen; die Rheingrenze war jetzt auch militärisch er= reicht, ja sogar überschritten; denn das auf dem rechten Ufer gele= gene Schloß Röteln ftand nach dem Dertrag den Eidgenoffen in glei= cher Weise offen wie die Stadt.

Nirgends ist es deutlicher zum Ausdruck gekommen, daß die ganze Auseinandersetzung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarskeit eine bloße Machtfrage war, als beim Streit um das Mannschaftsrecht. Wie alle übrigen Hoheitsrechte, so leiteten die Eidsgenossen auch das Mannschaftsrecht aus dem Besitz des hohen Gerichs

^{16 €. 21.} II 367.

^{17 €.} U. II 904 f.

tes ab. Zum ersten Mal wurden die Mannschaften der bischöflichen Umter zu den Burgunderkriegen aufgeboten.18 Ob der Bischof damit einverstanden war, ift urkundlich nicht feststellbar. Zedenfalls hat er deshalb nicht auf sein eigenes Aufgebotsrecht verzichtet. 1488 wurde der Bischof als Reichsfürst vom Kaiser zu einer Heerfahrt nach Köln aufgefordert; er bot von Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach je drei Mann auf. Die Tagsatzung gab hierauf dem Dogt in Baden den Auftrag zu untersuchen, mit wem die Bewohner der bischöflichen Umter von alters her gereiset seien. Aus den Erkundigungen ergab sich, "daß jene vormals mit den Leuten des Bischofs, hin und wieder aber auch mit der Berrschaft Ofterreich gereiset seien. Daher läßt man es so bleiben; doch soll der Dogt von Baden sich für sie verwenden, daß der Bischof sie darum gnädig halte."19 Als der Bischof 1496 wieder Kaiserstuhler zu einer Reichsheerfahrt aufbot, beschloß die Tagsatzung, ihm zu schreiben, er soll die von Kaiserstuhl mit dem zu Worms ergangenen Mandat unersucht lassen.20 Das scheint der letzte Versuch des Bischofs gewesen zu sein, sein Mannschaftsrecht zu behaupten. Später verlangte er von feinen Kaiserstuhler "Soldaten" nur noch, ihm am Tage der Huldigungsabnahme nach Hohentengen entgegenzuziehen. Aber auch das schien der Tagsatzung im Jahre 1716 noch zuviel, und sie beschloß, "daß bei ihro hochfürstlichen Bnaden von Konstanz alherokunft, wan selbige die huldigung wollen einnehmen, man nit die Mannschaft mit undter und übergewehr ent= gegen ziehen lasse, auch nit auf dem Turme schieke, es sei dan das solches auf anhalten mit eines jeweiligen Herrn Candvogts Bewilligung geschehe".21 Das war das Ende eines fürstlichen Hoheits= rechtes.

In den drei zur bischöflich=konstanzischen Gerichtsherrschaft ge= hörenden rechtscheinischen Dörfern Herdern, Hohentengen und Cien= heim waren die Grafen von Sulz Inhaber der hohen Gerichtsbar= keit.²² Wie in den linkscheinischen, so hatte der Bischof von Konstanz auch in den rechtscheinischen Dörfern das Mannschaftsrecht ausge=

¹⁸ H. Ummann: Der Aargau in den Burgunderkriegen, Aarau 1927 p. 35 und 42.

^{19 €.} U. III 1 p 289, 291.

²⁰ €. 21. III 1 500.

²¹ Stadt-Urch. Kaiserstuhl: Ratsprotofoll vom 11. Sept. 1716.

²² Dasselbe gilt für das dem Stift Zurgach gehörende Kadelbura.

übt. In der Grafschaft Baden hatte er es an die regierenden Orte abtreten müssen, weil diese es für eine Zubehör der hohen Gerichtsbarkeit erklärten; in den drei rechtsrheinischen Dörsern beanspruchten die Eidgenossen das Mannschaftsrecht mit der Begründung, diese bischöslichen Gebiete unter ihren Schutz nehmen zu wollen. Die Begründung gegenüber den Hochrichtern, den Grasen von Sulz, war nicht leicht. Auch protestierten diese jahrhundertelang dagegen. Im 18. Jahrhundert war das wichtigste Argument der regierenden Orte der Umstand, daß die Mannschaft ihnen seit "unvordenklichen" Zeisten zuziehe.

Die Candesherren der Grafschaft Baden dehnten im 16. Jahrhundert die schweizerische Neutralität auf diese Dörfer aus und schusen so eine neutrale Zone vor der Brücke, die in militärischer Hinsicht von Bedeutung war.²³

3. Der weitere Ausbau der Candeshoheit.

Die Eidgenossen haben sich nicht mit der Gerichts- und Militärhoheit begnügt, sondern beuteten geschickt und konsequent den Begriff der "hohen Obrigkeit" aus, um ein Hoheitsrecht nach dem andern in ihre Hände zu bringen. Auf den bisherigen Rechtszustand nahmen sie keine Rücksicht.

Der Bischof schien vor 1415 auf dem besten Wege zu sein, das Marktregal an sich zu bringen. Nach der Besitzergreisung der Grafschaft Baden durch die Eidgenossen schwindet jede Möglichkeit dazu. Um 22. Juli war die Grafschaft Baden vom König an Zürich verspfändet worden; im Sommer desselben Jahres besorgte bereits ein Zürcher Vogt den Zurzacher Markt.²⁴ Durch den Schiedsspruch von 1450 wurde während der Dauer des Marktes die gesamte Gerichtssbarkeit dem eidgenössischen Vogt übertragen. Wenn früher der König Marktprivilegien erteilte, so tuen es jetzt die Eidgenossen. 1622 gestatten die acht alten Orte Klingnau die Wiedereinsührung des Wochenmarktes.²⁵ Einmischungen des bischösslichen Vogtes in die Marktangelegenheiten wurden zurückgewiesen.²⁶

Das Heimfallsrecht an herrenlosem Gut war vom Reich auf die

²³ Dal. Kreis B.: Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert.

²⁴ Ummann Reg. 4.

²⁵ Welti 351.

^{26 €. 21.} VII 1. 21bt. p 1002.

Candesherren übergegangen. Als 1471 in Kaiserstuhl das feldsieschenhaus niederbrannte, fand man "vnder dem ertrich einen hasen vergraben" und 50 Gulden darin. Der Vogt von Baden nahm das gefundene Geld "zuo gemeiner eidgnossen handen von der oberkeit wegen, die sy zuo Keiserstuel hand".²⁷

1475 wurden in Kaiserstuhl einige Juden aufgenommen. Die Gesetzgebung über die Juden war Sache des Candesherrn. Die Tagsatzung verlangte die Ausweisung; auf Bitten der Kaiserstuhler gab sie nach "doch gegen einen Widerbrief daß das von Gnaden und nicht von Rechtswegen geschehen sei und daß sie das nicht mehr tun sollen."²⁸

Wenn dem Bischof die Ausübung eines Hoheitsrechtes faktisch verblieb, wurde doch von den regierenden Orten betont, daß das nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs geschehe. In bezug auf das Jagdzegal wird in einem Vertrag von 1679 festgesetzt: "Die Jagdbarkeit belangend, wiewollen solche der Grafschaft Baden als von Ihrer Hohen Oberkeits wegen allein zustehet, ist dannah Ihro Fürstl. Gnad. von Costantz... aus sonderer Freundschaft nachgelassen, daß Sein Fürstl. Gnad. und derselben Bedienten in ihren Gerichten wol auch mögen jagen."20

Dor 1415 war der Bischof unbestritten im Besitze der Steuershoheit. Als der Bischof 1728 der Gemeinde Koblenz einen Steuersbrief auf die Fremden erteilte, protestierten die regierenden Orte, weil das jus collectandi nicht dem Bischof, sondern nur dem Candessherrn zuständig sei. 30 1734 wird auch die Revision des Erbrechts als hochobrigseitliches Regal erklärt.

Mit dem vollständigen oder teilweisen übergang aller Regalien an die regierenden Orte ist deren Eindringen in die einst dem Bisschof zugehörige Sphäre noch nicht vollendet.

Besonders seit dem Übergang der Grafschaft Baden an Bern, Zürich und Glarus ist auch die bischöfliche Verwaltung immer mehr unter die Kontrolle der regierenden Orte gekommen. Die zerrüttete Kaiserstuhler Ökonomie ist unter der Aufsicht des Candvogts wieder geordnet worden. 1745 wurde der bischöfliche Obervogt von Kaiser=

²⁷ Urgovia III 187 f. und E. A. II 411.

^{28 €.} U. II 524.

²⁹ Gründliche Behauptung Beilage Nr. 2.

^{50 €.} U. VII 1. Ubt. 1003.

stuhl zur Verantwortung nach Baden geladen; als er nicht erschien, wurde ihm schriftlich "das hohe Mikfallen" bezeugt, weil er den Gemeinden Schriften vorenthalten habe; für zukünftige Rechtsverletzungen wird er mit Strafe bedroht. Die hohe Obrigkeit behandelt den bischöflichen Dogt als wäre er ihr Untergebener. Macht man sich dazu noch klar, daß die bischöflichen Rechte nicht nur von oben, son= dern auch von unten durch die eigenen Städte fortwährend beschnit= ten worden sind,31 so vervollständigt sich das Bild, das uns die bischöfliche Gerichtsherrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts bietet; es war ein ausgehöhltes, überlebtes Gebilde; in ihren Streitschriften nannten die regierenden Orte die bischöflichen Umter spöttisch Pri= vatämter, um zu zeigen, daß ihnen jeder staatliche Charakter abge= sprochen werden muffe. 211s mit dem Untergang der alten Eidge= nossenschaft im Jahre 1798 auch der weltlichen Herrschaft des Bi= schofs von Constanz das Ende bereitet wurde, war sie längst ein Unachronismus geworden.

V. Ergebnisse.

In der Diskussion über die bischöflichen Ümter der Grafschaft Baden herrschte bis jetzt Unklarheit darüber, wer vor 1415 Inhaber des Hochgerichtes und der Candeshoheit gewesen war. Die einen glaubten behaupten zu dürfen, der Bischof von Konstanz habe seine niedere Gerichtsherrschaft zu einer wirklichen Candeshoheit ausgebaut; andere lehnten das ab mit dem Hinweis, daß das Hochgericht in den Händen der Habsburger war.

Nachdem wir das gesamte Quellenmaterial durchgangen haben, können wir seststellen, daß die Candeshoheit gar niemandem zugessprochen werden kann, weil sie überhaupt noch nicht ausgebildet war. Don einer Einheit der Staatsgewalt vor 1415 kann nicht die Rede sein. König, Graf und Niederrichter teilen sich in die staatlichen Rechte. Allerdings haben wir den Niederrichter mit einer so großen Jahl wichtigster staatlicher Rechte ausgestattet gefunden, daß es schien, als sollte ihm der Aufstieg zur Candeshoheit gelingen. Im Dergleich zur niederrichterlichen hat die gräfliche Gewalt ein schattenhaftes, kaum seststellbares Wesen.

³¹ Kaiserstuhl und Klingnau hatten die Schwächen des bischöflichen Staates stets ausgenützt und waren in den Besitz bedeutender Freiheiten gekommen.

Was das Hochgericht betrifft, konnten wir vor allem feststellen, daß es keine Einheit war; ein wichtiger Teil, die Sühnehochgerichts-barkeit, fanden wir in den Händen des Bischofs. Selbst in das Blutgericht teilen sich Bischof und Graf; jener besorgt die Verhaftung und die Prozeßführung; nur das Recht der Urteilssprechung und Vollziehung ist unbestritten in gräflichen Händen.

Diesen Aufstieg des Niederrichters haben die Eidgenossen nach 1415 nicht nur aufgehalten, sondern sie haben in jahrhundertelanger Auseinandersetzung ihrem unvergleichlich schwächeren Gegner ein Recht nach dem andern abgenommen und so eine wirkliche Landeszhoheit ausgebildet. Die ganze Auseinandersetzung war eine Machtsrage. Zur juristischen Begründung der eidgenössischen Ansprüche diente die Lehre von der Zugehörigkeit aller Hoheitsrechte zur hohen Gerichtsbarkeit. Das Werk der regierenden Orte war die Sammlung der zersplitterten staatlichen Rechte in ihren Händen. Auf kleinem Raume haben wir diese Aktion verfolgen können, die nichts anderes bedeutet, als eine Übergangsstuse vom mittelalterlichen zum moderznen Staat.

Ubkürzungen:

- 1. Urkunden des Stadtarchivs Kaiserstuhl. Zit.: K. Urk. v. (Datum).
- 2. Urkunden des Stadtarchivs Klingnau. Zit.: Kl. Urk. v. (Datum).
- 5. Regesta Episcoporum Constantiensium; bearbeitet von Karl Rieder 4 Bde. 1895—1930. Zit.: Reg. Ep. Const.
- 4. Die Rechtsquellen des Kantons Aargau I. Teil 3. 3d.: Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau bearbeitet von fr. E. Welti. Fit.: Welti.
- 5. Umtliche Sammlung der Eidgenöfsischen Abschiede. Bit.: E. U.
- 6. Urkundenbuch der Stadt und Candschaft Zürich; bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer, Bde. 6, 7 und 8. Zit-: U. B. Z.
- 7. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven; hsg. von R. Chommen, 3 Bde. Fit.: Thommen.
- 8. Das Habsburgische Urbar hsg. von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli I, II 1 und II 2; in Quellen zur Schweizer Geschichte Bde.: 14, 15 und 15 1 Zit.: Urbar.
- 9. Rich. Schröder, Cehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1. Teil Ceipzig 1919. Fit.: Schröder.
- 10. W. Merz, die Mittelalterlichen Burganlagen, und Wehrbauten des Kantons Aargau 3 Bde. Fit.: Merz.
- 11. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Zit.: 3. G. O. Rh.